Die
Beweisführung des Aeschines
in seiner Rede gegen Ktesiphon.

Ein Beitrag zum Verständnis des Redners und seiner Zeit

von

Heinrich Wilhelm Reich.

Von der philosophischen Fakultät der Universität München
gekrönte Preisschrift.

Erste Hälfte.

NÜRNBERG.
Druck von Fr. Campe & Sohn.
1884.

Dem Andenken

Karl von Halms.

Magnos homines virtute metimur, non fortuna.
Corn. Nep. Eum. I, 1.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554602_0077

Visconti (Iconogr. gr. pl. 29, 3, 4) hat das Bild des Redners Aeschines aufser in einer Büste mit Namensinschrift in einem Medaillon nachgewiesen, wo er das Gegenstück zu Demosthenes bildet.[1]) Der uns unbekannte Künstler hat in dieser im späteren Altertum beliebten Weise die enge Beziehung, in welcher Aeschines einen nicht geringen Teil seines Lebens zu seinem grofsen Gegner stand, sinnig und richtig dargestellt. „Das Schicksal hat mich mit einem Sykophanten und Barbaren verkettet", klagt Aeschines selbst einmal in seiner zweiten Rede,[2]) ohne zu ahnen, dafs er eben dieser Verkettung allein seine eigene Unsterblichkeit werde zu verdanken haben. „This able orator, immortalized as the rival of Demosthenes," sagt Grote (XI, 366), und Blass (III, 2, 136): „Auch als Redner würde man kaum ihn kennen ohne sein Zerwürfnis mit Demosthenes"[3]). Und in der That verdankt die ganze litterarische Thätigkeit des Kothokiden, drei vielbewunderte Reden, — die Unechtheit der unter seinem Namen auf uns gekommenen Briefe ist längst allgemein anerkannt — dieser seiner politischen und persönlichen Feindschaft Ursprung und Bedeutung.

Den endgültigen Abschlufs der sechzehn Jahre hindurch genährten und immer gesteigerten Gegnerschaft der beiden grofsen Redner bildet der berühmte Prozefs um den Ehrenkranz, der, aus uns unbekannten Gründen sechs Jahre lang verschleppt, im August des Jahres 330 v. Chr. zum gerichtlichen Austrag kam. Die näheren Umstände, welche zu dieser denkwürdigen Verhandlung führten, sind längst richtig erkannt und dargestellt, weshalb sie hier nur in aller Kürze, soweit es zum Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist, angeführt zu werden brauchen. Den 29. Thargelion im Jahre des Archon Chaerondas (Ol. CX, 3, Juni 337), zehn Monate nach dem Unglück von Chaeronea, hatte Demosthenes in der Volksversammlung den Antrag gestellt auf vollständige Herstellung der Befestigungen Athens, die unmittelbar nach der Schlacht nur notdürftig waren ausgebessert worden (Ae. 27, Dem. 247 f.). Gleich bei dieser Gelegenheit hatte er sich nach seiner eigenen Angabe zu einem ansehnlichen Zuschufs aus eigenem Vermögen bereit erklärt.[4]) Am 2. und 3. Skirophorion wurden von den zehn Phylen zehn Bauherren erwählt, darunter der Antragsteller selbst, dem diese Kommission die pandionische

---

[1]) Vgl. Baumeister, Denkmäler d. klass. Altert., Münch. u. Lpz., R. Oldenbourg, 1884, s. v. Aeschines, p. 33. [2]) II, 153 u. 183. [3]) Vgl. auch E. Heitz, K. O. Müllers Gesch. d. gr. Litt. II, 2, Stuttg. 1884, p. 401. [4]) v. Kr. 112: „ἐπαγγειλάμενος δέδωκα."

Phyle, zu der er gehörte, übertrug. Nach Aeschines' nicht unverdächtiger Behauptung erhielt Demosthenes zu diesem Zwecke aus der Staatskasse die Summe von beinahe 10 Talenten (gegen 45000 Mk.).[1]) Aufser dem auf ihn treffenden Teil der Befestigung, der Ringmauer des Piraeeus, liefs er um denselben, was nicht vorgesehen war, Gräben ziehen, wofür er aus eigenen Mitteln nach dem Zeugnis des Aeschines 100 Minen (geg. 7500 Mk.) verwendete, ohne dieselben der Staatskasse in Anrechnung zu bringen. Im gleichen Jahre, Juli 337, wurde Demosthenes zum Mitvorsteher der Theorikenkasse erwählt. Auch in dieser Eigenschaft soll er eine allerdings weniger gut beglaubigte Schenkung im gleichen Betrage an die ihm unterstellte Kasse geleistet haben. Kurz vor den grofsen Dionysien des Jahres 336 (April) stellte darum Ktesiphon, ein weiter nicht bekannter Parteigenosse des Demosthenes, der damals vermutlich Mitglied des Rates war, den berühmt gewordenen Antrag, denselben in Anerkennung seiner auch bei diesem Anlasse bewiesenen patriotischen Handlungsweise bei dem bevorstehenden Feste öffentlich im Theater des Dionysos mit einem goldenen Kranze zu ehren, und hat, wohl nur um diesen Termin nicht zu versäumen, die vorherige Decharge des Demosthenes nicht abgewartet. Trotz dieser Inkorrektheit des Antrags gab der Rat seine Zustimmung; in der darauf folgenden Volksversammlung aber legte Aeschines gegen die Genehmigung desselben Verwahrung ein und erklärte eidlich, dafs er den Antragsteller gerichtlich durch eine „γραφὴ παρανόμων" verfolgen werde. So konnte an dem festgesetzten Termine der noch nicht rechtskräftige Beschlufs nicht vollzogen werden. Noch vor dem Ablauf des Jahres 336 reichte Aeschines die in Aussicht gestellte Klage ein (III, 119).[2]) Wenige Wochen oder Tage später ward zu Aegae bei der Hochzeit seiner Tochter König Philipp ermordet, ein Ereignis von ungeheurer politischer Bedeutung, hinter welchem begreiflicherweise für die nächste Zeit jedes private Interesse weit zurücktrat. Die nun folgenden 6 Jahre bis zur Zeit unseres Prozesses waren für die Partei der Patrioten reich an Hoffnungen und Versuchen, noch reicher aber an fortgesetzter Enttäuschung. Alexander, Philipps Sohn, zeigte sich der ihm, kaum begonnen, überlassenen gewaltigen Aufgabe in ungeahntem Mafse gewachsen. Sein „fast romanhafter"[3]) Siegeszug durch Asien „bis fast an das Ende der Welt" (III, 165), von der Nachwelt reich mit Mythen aller Art umwoben, hielt nicht minder die Gemüter aller Zeitgenossen je nach ihrem politischen Bekenntnis teils in staunender Bewunderung, teils in zuwartender Resignation gefangen (III, 132 f.).

---

[1]) Vgl. Corn. Nep. Timoth. 4, 1, wo dieselbe Summe als zur Ausbesserung eines Teiles der Befestigung bestimmt genannt wird: „X talenta Cononem, filium eius, ad muri quandam partem reficiendam iussit (populus) dare." Vgl. aber Schol. zu Aesch. § 23, ed. Schultz, p. 330, eine in diesem Sinne noch nicht verwendete Stelle. [2]) So immer für Aesch. c. Ctes. [3]) Köchly, l. l. 248.

Ganz Persien lag schon niedergeworfen zu den Füfsen des Eroberers, als erst die Spartaner, im Frühjahr 330, unter ihres Königs Agis Führung für die Freiheit der Hellenen sich erhoben. Von Susa sandte Alexander Geld an Antipater zur Unterdrückung der „μυομαχία“ in Arkadien.[1]) In Athen war die Stimmung mächtig erregt; die leichterhitzte Menge drängte zum Anschlufs; auch Demosthenes stand, wie aus Aesch. hervorgeht[2]), der Bewegung nahe. Aber über Erwarten rasch hatte der Aufstand der Peloponnesier unter den Mauern von Megalopolis ein klägliches Ende gefunden. Die Pythien des Jahres 330, von Antipater gefeiert, dienten zugleich zur Verherrlichung des Sieges, wie das damit verbundene Amphiktyonengericht zur Verurteilung der Störer des „allgemeinen Friedens“.

Wenige Wochen vor diesen Pythien und mit ihnen in offenbarem Zusammenhang — nach Grote war der Angriff auf Demosthenes eine Reaktion auf den Aufschwung der demokratischen Partei bei dem Aufstande des Agis — fand vor dem Heliastengerichte in Athen unter einem bis dahin unerhörten Andrange von Hellenen aller Staaten die gerichtliche Verhandlung über die Zulässigkeit des ktesiphontëischen Antrags statt (III, 56 u. 254). Was sich da abspielen sollte, war ein Rededuell,[3]) wie sie bei uns zuweilen in politisch erregten Zeiten in stürmischen Sitzungen der Parlamente sich ereignen, ein Kampf nicht zweier Personen, sondern zweier Prinzipien, zweier Parteien, von denen die eine durch die grausame Macht der Verhältnisse auf dem Schlachtfelde unterlegen war. Ihr in der Person ihres Führers auch eine moralische Niederlage vor Mit- und Nachwelt zu bereiten, war der nicht ausgesprochene, aber unverkennbare Zweck des Klägers. Lebhaft war der Anteil, den die beiden Parteien für ihre Führer nahmen. Um die Tribüne des einen waren alle Vaterlandsfreunde geschart, die nichts wissen wollten von der Neugestaltung der Dinge; um die Tribüne des andern alle, die mit der Herrschaft der Makedonier zufriedener waren als „mit des attischen Reiches einstiger Herrlichkeit“ (III, 207).[4]) Nichts war gespart worden, durch Agitieren vor dem Eintritt in die Verhandlung auf das Urteil der Richter einzuwirken (III, 1). Eine glückliche Fügung hat uns die beiden Reden ohne wesentliche Verderbnis erhalten, so dafs eine Würdigung derselben und eine Kritik der Beweisführung ermöglicht ist. In scharfsinniger Weise hat diese an der Rede des Demosthenes namentlich Leonhard Spengel[5]) geübt; es ist unsere Aufgabe, sie auf ähnlichem Wege zu versuchen an den Argumenten des Aeschines.

---

[1]) Plut. Ages. 15. [2]) III, 254. [3]) „μάχη τοὶν ῥητόροιν“, Theophr. char. 7. cf. A. Hug: Der Entscheidungsprozefs zwischen Ae. u. Dem., Rektoratsrede, Zürich 1870, N. 3, p. 44. [4]) Nach v. Willamowitz-Möllendorfs Festrede in Philol. Unters. von Kiessling u. W. I. [5]) In dem berühmt gew. akad. Vortrag über „Demosthenes' Verteidigung des Ktesiphon“, Abh. d. k. bayer. Ak. I. Kl., X. Bd., I. Abt., auch Sep.-Abdr. b. Franz, München, 71 S. 4°.

Die Litteratur über diesen Gegenstand ist in den letzten 25 Jahren — so lange ist es her seit dem Erscheinen des auf diesem Gebiete fast abschliefsenden, klassischen Werkes von Arnold Schäfer — namentlich in kleineren Untersuchungen über diese und jene Frage gewaltig angewachsen. Bereits im Jahre 1862 urteilte Frohberger gelegentlich einer Besprechung des bekannten Haupt'schen Buches über das Leben und staatsmännische Wirken des Demosthenes [1]), es könnten auf diesem Gebiete vielleicht fernerhin noch neue Ergebnisse der Kombination gefunden werden, eine Vermehrung des historischen Stoffes aber sei ohne Entdeckung neuer Monumente des Altertums nicht möglich. Von einigen nicht unwichtigen Inschriften abgesehen — ich erinnere nur an die epigraphischen Reste des Ehrendekretes für Lykurg (C. J. A. II, 1, 240) — waren seit jener Zeit derartige Entdeckungen nicht zu verzeichnen. Um so rühriger hat eben diese Kombination in der Kritik der beiden Reden sich thätig erwiesen. Über diese neueste demosthenisch-aeschinëische Litteratur hat W. Fox in dem Vorwort zu seiner gründlichen und gehaltreichen Schrift: „Die Kranzrede des Demosthenes, das Meisterwerk der antiken Redekunst," p. VII ff., einen lehrreichen Überblick gegeben, der bis zum Jahre des Erscheinens des Buches, 1880, reicht. Indem wir diese Rundschau bis auf die letzte Zeit vervollständigen, haben wir nachzutragen: die anregend geschriebenen Vorträge Köchlys über Demosthenes, die, in Zürich im Winter 1863/64 gehalten, erst 1882 von K. Bartsch in der Sammlung der akad. Vorträge und Reden Köchlys, neue Folge, veröffentlicht wurden. Köchly tritt hier mit warmer Begeisterung in allen Punkten für Demosthenes als Staatsmann, wie als Privatmann in die Schranken. In das Jahr 1881 fällt ein kleines Programm von Looff (Quedlinburg): „Der Prozefs des Ktesiphon", das im Sinne Halms gegen Aeschines und dessen moderne Verteidiger polemisiert. Ebenso hat die Politik des Demosthenes in dem Programme von Sörgel (Hof): „Demosthenische Studien I.", einen beredten Verteidiger gefunden. Kirchhoffs eigentümliche Hypothese über die Redaktion der demosthenischen Kranzrede (Abh. d. Berl. Ak. 1875) fand ihre Weiterbildung in der Abhandlung R. Nadrowskis: „De genuina Demosthenis pro corona orationis forma", Thorn. Progr. 1880, und ist als erwiesen aufgenommen in R. Busses Dissertation: „De duplici recensione orationis Demosthenicae, quae est de falsa legatione", Berlin 1880. Zwei bedeutende Werke haben inzwischen teils ihren Abschlufs gefunden, teils eine neue Auflage erlebt: von F. Blass, „Die attische Beredsamkeit" ist 1880 der 2. Abschnitt der III. Abteilung erschienen, enthaltend Demosthenes' Genossen und Gegner; von H. Weils mit Recht gerühmter gröfserer Ausgabe der „Harangues de Démosthène" die 2. Auflage, Paris 1881. Hieher gehört auch E. Heitz: „Karl Otfried

[1]) Neue Jbb. 1862, 85, p. 612 ff.

Müllers Geschichte der griechischen Litteratur bis auf das Zeitalter Alexanders", II. Bd., 2. Hälfte, Stuttgart 1884. Nicht ohne Interesse wird man ferner das Urteil Leopold von Rankes nachlesen in seiner Weltgeschichte I, 2, Lpz. 1881, und das Leopold Schmidts, der in seiner vortrefflichen „Ethik der alten Griechen", Berl. 1882, 2 Bde., vielfach auf Demosthenes und Aeschines Bezug nimmt. Erwähnen wir noch die im Jahre 1881 gehaltene Rektoratsrede A. Hugs: „Demosthenes als politischer Denker", in dessen Studien aus dem klass. Altertum, 1881, 1. Heft, und die für unsere Frage nicht uninteressante Schrift: „Phokion und seine neueren Beurteiler" von Jak. Bernays, Berlin 1881, so dürfte von dem, was uns zugänglich sein konnte, nichts Wesentliches übergangen sein.[1]) Was Fox als Ergebnis der von ihm angestellten Rundschau 1880 hinstellt: schon dieser flüchtige Überblick zeige zur Genüge, wie weit die Ansichten über den Charakter, die Politik und die Reden des Demosthenes und speziell über alles, was er in der Kranzrede erörtert, zur Zeit auseinandergehen (p. XI): hier begeistertes und mehr oder minder unbedingtes Lob, dort ebenso entschiedener Tadel, dazwischen alle Abstufungen, die es von einem Extreme zum anderen hinüber gibt, in allgemeiner oder teilweiser Anerkennung und Verurteilung sei es des Menschen, sei es des Redners (p. VII), besteht auch heute noch zu recht, obwohl nicht zu verkennen ist, dafs unbeschadet einer wohlberechtigten, strengwissenschaftlichen Kritik die Zahl der Verteidiger des Demosthenes in den letzten Jahren in erfreulicher Weise sich vermehrt und an bedeutenden Namen gewonnen hat. Diese bei keinem anderen antiken Autor in zum Teil so schroffer Weise hervortretende divergierende Auffassung erklärt sich, wenn wir erwägen, dafs wir darauf angewiesen sind, unser Urteil bei dem Mangel einer zusammenhängenden guten Geschichtsquelle aus gleicher Zeit auf die Reden der beiden mit aller Leidenschaft einander bekämpfenden Parteihäupter zu begründen, die, wie sich von selbst versteht, ebensowenig wie ähnliche Erzeugnisse des Parteigeistes unserer Tage als unverfälschte geschichtliche Quelle zu betrachten sind.

---

[1]) Die von Blass vielfach lobend erwähnte Schrift Girards: „Etudes sur l'éloquence Attique" bedauere ich nicht bekommen zu haben, weniger das Werk von Schwarcz: „Die Demokratie von Athen", Lpz. 1882, das, nach dem Urteile über Demosthenes zu schliefsen, nicht als objektiv historisch sich darstellt. „Demosthenes," heifst es dort, „der Schüler des schamlosen Rabulisten Isaios, war von bornierter Auffassung und unlauterem Charakter; er verleumdet und lügt und läfst sich bestechen, ein aufserordentlich beredter Egoist." Von seinem Gegner heifst es: „Aeschines, dessen Gesichtskreis nicht unter dem des Demosthenes steht, war weder ein Kulturpolitiker, noch ein Staatswirt; den Begriff der geistigen Volkserziehung fafste er nicht; er war nicht so feige, aber eben so bestechlich wie sein Gegner." (cf. Ph. Wschr. 1883, Nr. 52, p. 1657.)

Bevor wir an die uns gestellte Aufgabe, eine Kritik der Beweisführung des Aeschines in seiner Rede gegen Ktesiphon, herantreten, ist es von entscheidender Wichtigkeit, Stellung zu nehmen zu der Vorfrage über den Charakter und die Tendenz unseres Prozesses, einer Frage, über welche trotz zahlreicher, nicht mifszuverstehender Andeutungen in den beiden Reden eine Übereinstimmung der Ansichten nicht besteht. L. Spengel in seiner schon erwähnten Abhandlung spricht sich dahin aus, Demosthenes habe durch seine begeisterte Darstellung der von ihm vertretenen athenischen Politik es dahin gebracht, dafs es sich nicht mehr um das „*παράνομον*“ des Psephisma handelte, sondern um Anerkennung oder Verwerfung seiner Politik, d. h. des gesamten Kampfes der Athener gegen Philipp (p. 6 f.). Ist diese Ansicht richtig, so sollte man glauben, Aeschines habe sich in seiner Rede strenge an die Rechtsfrage gehalten. Wohl findet sich bei diesem die Bemerkung, der ganze Handel berühre nicht den Demosthenes, sondern allein den Ktesiphon (210). Dem aber steht entgegen die ganze übrige Rede, für die sich schon im Altertum statt der gewöhnlichen Bezeichnung „*κατὰ Κτησιφῶντος*“ die inhaltlich zutreffendere „*κατὰ Δημοσθένους*“ findet.[1]) Zu dem gleichen Ergebnis führt die rein äufserliche Betrachtung unserer Rede. Von den 260 Paragraphen, die sie umfafst, behandeln nur etwa 40 das Paranomon; und ziehen wir, was Halm und Spengel wollen, die ganze lange Erörterung über den „*νόμος Διονυσιακὸς*“ (35—48) davon ab, so bleibt für die Behandlung der Rechtsfrage kaum der zehnte Teil der Rede übrig. Aeschines selbst hat aus diesem bezeichnenden Mifsverhältnis kein Hehl gemacht. In der Rekapitulation des Ganges seiner Rede (204) äufsert er: „*ταῦτα δ'εἰπὼν μικρὰ μὲν περὶ τῶν ἰδίων εἶπον, τὰ δὲ πλεῖστα περὶ τῶν δημοσίων ἀδικημάτων.*“[2]) Gleich darauf (205) folgt die Erklärung, dafs er den III. Punkt, die Frage, ob Demosthenes des Kranzes würdig sei, als die Hauptsache betrachte: „*τρίτον δὲ τὸ μέγιστον λέγω, ὡς οὐδ' ἄξιός ἐστι τῆς δωρεᾶς.*“ Ebenso heifst es nach der Erörterung der zwei ersten Punkte der Klage (49) sehr charakteristisch: „*ἔστι δ'ὑπόλοιπόν μοι μέρος τῆς κατηγορίας, ἐφ' ᾧ μάλιστα σπουδάζω· τοῦτο δ'ἐστιν ἡ πρόφασις, δι' ἣν αὐτὸν ἀξιοῖ στεφανοῦσθαι.*“ Am Schlusse des Proömiums (8) fordert Aeschines die Richter zur Verurteilung derjenigen auf, welche eine den Gesetzen und dem Interesse des Staates zuwiderlaufende Politik treiben, worunter doch in weit höherem Grade Demosthenes als der sonst unbekannte Ktesiphon, der nie eine politische Rolle gespielt, zu verstehen ist; und deutlicher bei der Besprechung des Bündnisses

[1]) Blass, III, 2, 128, A. 3. [2]) Die Textesstellen sind angeführt nach der Ausgabe der Reden des Aesch. von Ferd. Schultz, Lpz. 1865. Die Begründung, warum die weit neuere Ausgabe der Ctesiphontea von A. Weidner, Berl. 1878, umgangen wurde, mufs einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben.

mit Theben (144), wo er es den Richtern zum Vorwurfe macht, dafs sie den Demosthenes in allen Prozessen freisprechen (cf. Dem. v. Kr. 249), und ausdrücklich seine Bestrafung verlangt, „*εἰ χρὴ τὰ λοιπὰ τῇ πόλει καλῶς ἔχειν.*“ Von ganz besonderem Gewichte aber erscheint die Stelle 232, wo er den Richtern vorstellt, dafs sie nicht zu urteilen hätten über kyklische Chöre, sondern „*νόμων καὶ πολιτικῆς ἀρετῆς*“, über Gesetze und politische Verdienste. Alle „*γραφαὶ παρανόμων*“ in Athen waren Prozesse mit politischem Anstrich (*λόγοι δικανικοὶ δημόσιοι*), und in diesem Sinne verstehen wir es, wenn Aeschines (56) auch unseren Prozefs unverhohlen einen „*ἀγὼν δημόσιος*“, d. h. einen „politischen“ nennt.

Wir ersehen aus den angeführten Stellen zur Genüge, dafs Aeschines als der angreifende Teil es war, der dem Prozesse die Signatur eines politischen gegeben hat, und dafs es nicht als Verschiebung der Frage, um die es sich handelt, betrachtet werden darf, wenn Demosthenes die mafslose Herausforderung seitens des Gegners mit einer eingehenden Rechtfertigung „*τοῦ τ' ἰδίου βίου παντὸς καὶ τῶν κοινῇ πεπολιτευμένων*“ (v. Kr. 8) erwidert. Schon Cicero (de opt. gen. or. 21) äufsert darüber die richtige Ansicht, indem er von Aeschines sagt, dafs er als Kläger aufgetreten sei, „ut ulciscendi inimici causa nomine Ctesiphontis iudicium fieret de factis famaque Demosthenis“. Den Grund aber, warum Aesch. so unverhältnismäfsig lange bei der Frage der Würdigkeit des Demosthenes verweilt, gibt vollkommen richtig der Verfasser der Hypothesis zu unserer Rede an, indem er ausführt, dafs Aesch., um überhaupt bei den Richtern, die es mit der Verletzung von Formalitäten nicht besonders genau zu nehmen pflegten,[1]) Gehör zu finden und einigen Eindruck zu machen, notwendigerweise die gute Meinung, welche dieselben über Demosthenes' politische Verdienste von zu Hause mitbrachten, in ihr gerades Gegenteil zu verwandeln versuchen mufste durch den zu erbringenden Nachweis: „*ὡς ἄρα ὁ Δημοσθένης κακόνους ἐστὶ τῷ δήμῳ καὶ αἰσχρῶς καὶ ἐπιμέμπτως πεπολίτευται.*“ (Hypoth. 352 Schultz)[2]) Dieses Urteil bestätigt Aesch., indem er gelegentlich eines für unseren Prozefs lehrreichen Vergleiches über das grundverschiedene Verfahren der früheren und der jetzigen Athener bei der Aburteilung gesetzwidriger Anträge (191ff.) den Richtern ihre Gleichgültigkeit den Gesetzen gegenüber unzweideutig zum Vorwurfe macht: In vollem Gegensatz zu der rigorosen Strenge der Väter sei das jetzt beliebte Verfahren der reinste Hohn (*ὑπεροκαταγέλαστον*). Da lese zwar der Schreiber die inkriminierten Stellen vor; die Richter aber haben ihre Gedanken bei ganz anderen Dingen, gleich als würden sie einen Zauberspruch oder sonst etwas Seltsames

---

[1]) Vgl. Madvig: „Eine Bemerkung über die Grenze der Kompetenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenäern“, in Kl. philol. Schr., Lpz. 1875.
[2]) Aesch. III, 59 f.; vgl. Dem. v. Kr. 227.

vernehmen. Dafs aber endlich die vielen Hunderte, die an den Schranken standen (III, 56), nicht gekommen waren, weil sie spitzfindige Erörterungen über die Verletzung unwichtiger Gesetzesbestimmungen zu hören erwarteten, sondern weil sie sich ein ganz aufserordentliches Schauspiel versprachen, das sie alle mehr oder minder nahe berührte, bedarf sicher keines Beweises. Ihre Beteiligung an dem Gange des Prozesses darf bei der Beurteilung desselben nicht übersehen und nicht unterschätzt werden. Denn nicht eine stumme Zuhörerschaft — der Richter allein waren es mehr als 1000 — haben wir uns zu denken; dem steht entgegen das südländische Naturell, die Vorliebe der Griechen für die Rednerbühne, das Interesse, das alle an dem Gegenstande der Verhandlung nahmen — der Ausgang war ja nicht unwichtig für die weiteren Geschicke des Vaterlandes —; sondern eine lebhaft bewegte, wie der Chor in der Tragödie den Verlauf des sich abspielenden Dramas mit lautem Beifall oder Tadel begleitende Corona, auf welche die beiden Redner unverkennbare Rücksicht nahmen. Demosthenes hebt es ausdrücklich hervor, dafs er der Mühe der Rechtfertigung nicht den Aeschines würdige, sondern die Richter „*καὶ τοὺς περιεστηκότας ἔξωθεν καὶ ἀκροωμένους*“ (v. Kr. 196); und irren wir nicht, so war die Stimmung der Erschienenen so unzweifelhaft zu seinen Gunsten, dafs er es wagen konnte, fast noch im Anfange seiner Rede die Bestätigung seiner den Gegner vernichtenden Behauptung, dafs Aeschines ein „bezahltes Werkzeug Alexanders“ sei, von eben diesen Zuhörern zu erbitten (v. Kr. 52). Sicher war er über diesen Vorteil sich klar geworden durch die Meinungsäufserungen während der an 4 Stunden[1]) in Anspruch nehmenden, schonungslosen Anklage seines Gegners. Ein Beweis dafür liegt in dem Siegesbewufstsein, das namentlich aus der zweiten Hälfte seiner glänzenden Verteidigung spricht und noch heute den Eindruck hervorruft, als fühle er sich gehoben und getragen durch den ermutigenden Beifall einer den Ausführungen des Redners sympathisch, vielleicht sogar enthusiastisch folgenden Menge.

Halten wir diese Auffassung über die wahre Natur unseres Prozesses als eines „rein politischen Tendenzprozesses“[2]) fest, so werden wir am ehesten zu einer richtigen Beurteilung der Behandlung des „*παράνομον*“ in beiden Reden, über welche die Meinungen am weitesten auseinandergehen, gelangen.

---

[1]) So lange braucht man, wie ein Versuch beweist, die Rede in einem Zug zu lesen. Eben diese Länge trägt mit dazu bei, es fraglich zu machen, ob die Reden in dem Umfange, in welchem sie später veröffentlicht wurden, vor Gericht vorgetragen worden sind. [2]) So auch K. Halm, Beweisführung d. Ae. in d. R. g. Ktes. (Sber. d. k. b. Ak. I. Kl. u. separ. München 1875, 16 S.) p. 2, A. 1 u. p. 15. Auch neuerdings E. Heitz, l. l. 367. Vgl. auch H. Weil, les plaidoyers pol. de Dém. Ie série, p. 394.

Nicht minder belangreich und viel zu wenig gewürdigt scheint die Frage über die Qualität des Richtermaterials, in dessen Händen nach attischem Recht die Entscheidung über das Schicksal des Angeklagten lag; mit diesem maſsgebenden Faktor hatten Ankläger und Verteidiger zu rechnen; er war, da es eine Appellation an ein höheres Gericht nicht gab, in allen derartigen Fällen höchste und einzige Instanz. Den in unseren Augen den Mann ehrenden Fehler, mit unerschrockenem Freimut seine Sache verteidigt und nicht das Mitleid seiner Richter angefleht zu haben, muſste Sokrates, um nur dieses eine, berühmteste Beispiel anzuführen, mit seinem Leben bezahlen. Von seiner komischen Seite schildert uns diesen Stolz des athenischen Bürgers auf seine Richtersouveränität Aristophanes in seinen Wespen (550 ff.); aber in politisch erregten Zeiten war für einen an der Leitung des Staates beteiligten Bürger diese Eigentümlichkeit des attischen Gerichts eine sehr ernste und oft verhängnisvolle Sache. Es überschritte die unserer Arbeit gesteckten Grenzen, wollten wir eingehender bei der Begründung dieses Punktes verweilen; es möge genügen, die Urteile zweier in dieser Frage gewiſs kompetenter Kritiker, Böckhs und Fränkels, anzuführen, von welchen der erste (Sth. I, 319) von der Heliaea, dem „athenischen Volke im Gerichtssaal“,[1]) folgendes wenig schmeichelhafte Bild entwirft: „Manchen Tag saſs beinahe der dritte Teil der Bürger zu Gericht; hieraus muſste notwendig jene Richterwut entstehen, die Aristoph. in den Wespen beschreibt, und die Bürger muſsten nicht allein lohngierig und nützlicher Arbeit abgeneigt, sondern auch streitsüchtig und sophistisch werden: eine ganze Stadt voll Rabulisten und Rechtsverdrehern ohne gründliche Kunde des Rechts, aber desto kühner und leichtsinniger, die, nach des Komikers Ausdruck wie zu Richtern vermummte Schafe mit Stab und Mantel für 8 Obolen dasitzend, die Geschäfte zu lenken glaubten, während sie selbst von Parteihäuptern gegängelt wurden.“ Soweit Böckh, der gründliche Kenner der griechischen Antiquitäten; Fränkel aber in seiner „Untersuchung über die attischen Geschworenengerichte“ vervollständigt dieses Bild, indem er sagt (p. 38): „Nicht rechtliche Begründung, sondern nur Opportunität und Billigkeit waren bei dem Heliastengericht maſsgebend,“ und p. 109: „Die einzige Norm für die Urteilsfindung war das subjektive Belieben, auf das einzuwirken, auſser der Bestechung kein Mittel durch das Gesetz für unstatthaft erklärt wird.“ Waren nun aber so beschaffen die Richter, die in einer begrenzten, durch die Klepsydra abgemessenen Zeit über Wohl und Wehe unwiderruflich zu entscheiden hatten: werden wir uns wundern, wenn dadurch die Redner sich veranlaſst sahen, mit allen Mitteln der Überredung, worin der Grieche vor allen erfinderisch war, ihre Sache als die gerechtere hinzustellen und nur das eine

[1]) Köchly, l. l. 150.

Ziel sich vorzusetzen, die Stimmen der Richter für sich zu gewinnen? Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir über so manche Übertreibung, Entstellung, Verschweigung, Mängel, die in allen Volksreden alter und neuer Zeit sich finden, insoweit sie nicht unlauteren Zwecken dienen, weniger abfällig urteilen und in dieser Konzession an den herrschenden Gebrauch, gegen den der einzelne nicht aufkommen kann — man vergleiche das Beispiel des Sokrates —, nicht gleich ein Anzeichen moralischer Schwäche erblicken dürfen. So finden sich selbst bei Lykurg, dem sittenstrengen Freunde und Parteigenossen des Demosthenes, in der einzigen uns erhaltenen Rede, der „*εἰσαγγελία κατὰ Λεωκράτους*," zahlreiche Sophismen und Übertreibungen, „durch die er voll Entrüstung über die selbstsüchtige Feigheit des Angeklagten den von diesem bekundeten Mangel an Patriotismus als ‚*προδοσία*' zu stempeln sucht." [1]) Anders stellt sich die Sache, wenn, auf diese Schwäche bauend, der Redner mit der Wahrheit zu unlauteren Zwecken ein frevelhaftes Spiel treibt und um des augenblicklichen Erfolges willen auch vor den erlogensten Verleumdungen seines Gegners nicht zurückschreckt. Hierin liegt nun aber nach unserem Urteil, das wir zu begründen versuchen werden, der nicht zu verkennende Unterschied zwischen Demosthenes und Aeschines. Auch jener — es läfst sich nicht bestreiten — hat dem verdorbenen Geschmacke seiner Zeit manchmal nachgegeben [2]) und hält sich in seiner Darstellung nicht immer an die strenge historische Wahrheit; ganz anders aber Aeschines, von dem Köchly urteilt (l. l. 192): „man könne sich von seiner Lügenhaftigkeit kaum ein übertriebenes Bild machen," und p. 253: „Man kann sagen, selbst wenn man des Demosthenes Rede nicht hätte, die Lügen und Verleumdungen liefsen sich aus dem Aktenstücke selbst (der Rede gegen Ktesiphon) herausbeweisen".

Um indessen dem Aeschines gerecht zu werden, ist es eine Forderung der Billigkeit und wertvoll zugleich zur Begründung unseres Urteils, da er uns drei Reden hinterlassen hat, zum Mafsstabe der Kritik nicht ausschliefslich nur die Klage gegen Ktesiphon zu nehmen, sondern in aller Kürze die Beweisführung der beiden früheren Reden einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Da diese Untersuchung bereits in gründlicher Weise geführt ist, über die Timarchea von Blass, [3]) über die Rede de falsa legatione von Otto Gilbert, [4]) so ist uns die Arbeit wesentlich erleichtert. Das Urteil der modernen Kritik über die erste Rede des Aeschines, „*κατὰ Τιμάρχου περὶ ἑταιρήσεως*," ist überwiegend ein ungünstiges.

[1]) So C. Rehdantz in seiner Ausgabe der Rede, Lpz. 1876, Einl. p. 14, § 12. [2]) Leop. Schmidt, Ethik d. a. Gr., II. Bd., 366. [3]) Att. Beredskt. III, 2, 145 ff. [4]) Ea, quae Demosthenes et Aeschines in orationibus de falsa legatione habitis de tempore primae et secundae ad Philippum legationis narrant, num inter se consentiant, quaeritur. scripsit O. Gilbert, Marburg 1867, 74 S. 8°.

Schon die Tendenz des Prozesses als eines offenbaren Parteimanövers mit der erfolgreichen Absicht, einen unbequemen Gegner zu beseitigen, erweckt für den Ankläger wenig Vertrauen. Was nun aber die Beweisführung in dieser Rede betrifft, so hat Blass dieselbe, wie schon erwähnt, eingehend geprüft und kommt zu dem Resultate, (p. 147): „dafs zwischen Anschuldigungen und Beweisen ein ungeheures Mifsverhältnis vorliege“ und noch stärker (p. 145): „dafs Unlauterkeit und Unwahrhaftigkeit bei Aesch. so sehr ein hervorstechender Charakterzug sei, dafs seine Angaben weniger Glauben als die irgend eines anderen attischen Redners verdienen“. Und um das neueste Urteil gleich für unsere Arbeit zu verwerten, sei es gestattet, die Worte hieherzusetzen, mit denen E. Heitz (l. l. 404) unsere Rede charakterisiert: es gebe kaum ein anderes Werk im ganzen Altertume, das durch seinen Inhalt geeigneter wäre, einen peinlicheren und geradezu abstofsenden Eindruck zu machen, als diese Rede des Aeschines. Und dabei seien es nicht etwa blofs die zur Sprache gebrachten Dinge, die unseren vollen Abscheu erregen, sondern auch vor allem die Art und Weise, in welcher dies geschehen ist.[1])

Aeschines' II. Rede, die „*ἀπολογία περὶ(τῆς) παραπρεσβείας*“, ist nach übereinstimmendem Urteile weitaus sein bestes Werk, „weil er“, wie Blass hiezu bemerkt (l. l. 182), „hier nichts Gröfseres scheinen will, als er wirklich war“. Wohl hat Demosthenes seine schwere Anklage, dafs Aeschines ein bestochener Verräter sei, juristisch keineswegs bewiesen,[2]) aber ebensowenig hat sie Aeschines widerlegt. Die Sophismen, deren er sich in seiner Beweisführung schuldig macht, hat mit grofsem Fleifse O. Gilbert gesammelt in der schon erwähnten Dissertation und nachgewiesen, mit welcher Kunst Aeschines durch bewufste Unwahrheit, Verdrehungen, Auslassungen und Zusätze namentlich bei der Verlesung von Urkunden (Volksbeschlüssen und Gesetzen) die Anklage von sich abzuwälzen versucht hat. Wir verweisen darauf und geben das Gesamturteil mit den Worten des neuesten Kritikers,[3]) der kurz und zutreffend sich dahin ausspricht: unleugbar grofs sei die Besonnenheit und Gewandtheit, mit der er sich der Wucht des gegen ihn anstürmenden Angriffs erwehre. Mit wahrhaft erstaunlicher Geschicklichkeit wisse er sich auch des geringsten Vorteils zu versichern, die kleinste Blöfse, die sich sein Gegner gebe, zu benützen, um selbst zum Angriffe überzugehen. Wir ergänzen die in den letzten Worten enthaltene Bemerkung durch die Beifügung, dafs Aeschines hier einen unleugbaren taktischen Fehler seines Gegners äufserst geschickt zu seinen Gunsten zu verwerten verstanden hat.

---

[1]) Ebenso A. Schäfer, II, 317 ff. A. Hug, Rh. Mus. XXIX, 442. Vgl. auch Georg Marchand, Charakteristik des Redners Aesch., Kassel 1876, p. 68 f.
[2]) So Spengel, l. l. 24. Vgl. auch R. Volkmann, Rhetorik der Gr. u. R., Berlin 1872, p. 35 ff. Aesch. selbst sagt II, 152: „*τί πώποτε ἄσχημον ἕνεκα χρημάτων (ἔπραξα)*; was habe ich je für Geld Unziemliches gethan? nicht: Geld habe ich nie angenommen.“ [3]) E. Heitz, l. l. 405.

Wer die Rede des Demosthenes auf diese Beobachtung hin vergleichen will, wird bestätigt finden, dafs dieser sich nicht darauf beschränkt hat, den Aeschines allein als des Verrates verdächtig anzugreifen, sondern eben diesen Vorwurf an zahlreichen Stellen seiner Rede (vgl. 69, 100, 142, 146, 156, 160, 161, 165, 180, 191, 192, 201, 208, 220, 226, 293, 315, 325, 328, 329, 331, 335 u. a.) auch allen übrigen Mitgesandten unerschrocken ins Gesicht geschleudert hat und zwischen ihnen und dem Angeklagten so gut wie keinen Unterschied erkennen läfst. Man verkenne diesen Vorteil nicht! Aeschines erreichte dadurch, dafs er nun nicht mehr dastand als der allein Belastete, sondern auftreten konnte in der ungleich günstigeren Rolle eines Verteidigers seiner Mitgesandten,[1]) die nun gleichfalls ein Interesse hatten an seiner Freisprechung und darnach ihr Zeugnis unzweifelhaft einrichteten.[2]) (Vgl. II, 8: „*εἰμὶ μὲν γὰρ ὁ κινδυνεύων ἐγὼ νυνὶ περὶ τοῦ σώματος, τῆς δὲ κατηγορίας τὴν πλείστην πεποίηται Φιλοκράτους καὶ Φρύνωνος καὶ τῶν ἄλλων συμπρέσβεων καὶ Φιλίππου καὶ τῆς εἰρήνης καὶ τῶν Εὐβούλου πολιτευμάτων, ἐν ἅπασι δὲ τούτοις ἐγὼ τέταγμαι. μόνος δ' ἐν τῷ λόγῳ φαίνεται κηδεμὼν τῆς πόλεως Δημοσθένης, οἱ δ' ἄλλοι προδόται· διατετέλεκε γὰρ εἰς ἡμᾶς ὑβρίζων, καὶ λοιδορίας ψευδεῖς οὐκ ἐμοὶ μόνον λοιδορούμενος, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις*“). Kluge Berechnung liegt schon in dem Tone schlichter Einfalt, mit dem Aeschines seine Verteidigung führt und der um so wirksamer sich abhebt, je gewaltiger die Rede des Anklägers mit ihren wuchtigen und vernichtenden Antithesen — „boshaft und hinterlistig“ nennt sie Aeschines (II, 4) — gegen ihn anstürmt: „Die ganze Anklage ist das Werk eines verlogenen Sykophanten (§ 5); unschuldigerweise werde ich von Menschen, „denen die ruhige Sicherheit des Staates zuwider ist“ als der „Vorkämpfer des Friedens und seiner Segnungen“ verfolgt (§ 183, auch 161, 177 u. ö.); ein Mann meines Charakters ist so schwerer Verbrechen überhaupt nicht fähig (§ 146 ff.); ich habe

[1]) Bezeichnend für die Beweisführung des Aesch. ist folgende Beobachtung: II, 20 u. 97 erklärt er ausdrücklich, dafs von den 9 übrigen Gesandten bei der ersten Reise nach Pella nur einer, Jatrokles, und der Vertreter der Bundesgenossen Aglaokreon von Tenedos, bei der zweiten Reise aber gar keiner mit Demosthenes Tischgemeinschaft pflegte. Warum? Aesch. sagt: „weil sie sahen, wie hinterlistig er gegen alle bei der ersten Gesandtschaft gehandelt.“ Demosthenes bestätigt diesen offenen Zwiespalt unter den Vertretern Athens: de f. leg. 177. Nichtsdestoweniger findet Aesch. II, 22 das Auftreten des Dem. „*κατ' ἀνδρῶν συσσίτων καὶ συμπρέσβεων*“ ganz besonders feig, neidisch, boshaft, hinterlistig, und III, 81 nennt er deswegen den Demosthenes einen „*προδότης τῶν φίλων.*“ [2]) Den Beweis dafür bietet je eine Stelle in beiden Reden. Demosth. verlangt von den Mitgesandten die Bestätigung für den Privatverkehr des Aesch. mit König Philipp. Sie verweigern ihm alle ihr Zeugnis: de f. leg. 176 f. Damit vergleiche man, wie triumphierend Aeschines II, 44 erklärt: „*μέχρι μὲν οὖν τούτων οἱ συμπρέσβεις εἰσί μοι μάρτυρες, οὓς προπηλακίζων οὗτος καὶ διαβάλλων ἐν τῇ κατηγορίᾳ διατετέλεκεν.*“

mit aller Hingebung an den Staat meine Gesandtschaft geführt (181).“ Aus dem Ausgange des Prozesses — Aeschines entging der Verurteilung mit einer Majorität von nur 30 Stimmen (Hypoth. z. II., 186 Schultz) — darf für die Unschuld desselben nur soviel geschlossen werden, dafs er den Schein nach aufsen wahrte und sich hütete, wie Philokrates, durch schamloses Prahlen mit Philipps Geschenken dem Gegner den Beweis seiner Schuld in die Hand zu geben.[1])

Bilden diese beiden Prozesse gewissermafsen nur ein Geplänkel, ein Versuch der Opposition, deren Wortführer Demosthenes war, gegen welchen sich aber die noch am Ruder befindliche Partei des Eubulos siegreich behauptete — vgl. die schon erwähnte Stelle der Hypothesis: „(φασὶ) μέντοι ἀποφυγεῖν [τὸν Αἰσχίνην] Εὐβούλου αὐτῷ τοῦ δημαγωγοῦ συναγωνισαμένου — so erfolgte 13 Jahre später mit dem Prozesse gegen Ktesiphon der Entscheidungskampf. Wir haben bereits erwähnt, dafs Cicero in diesem Vorgehen des Aeschines die Absicht erblickt, sich zu rächen für die Anklage in Sachen der Gesandtschaft (de opt. gen. or. VII, 21). Und in der That gibt sich Aeschines in seiner Rede sichtlich Mühe, fast alle Beschuldigungen, die damals Demosthenes gegen ihn erhob, hier ihm zurückzugeben, ohne indes jener Verhandlung auch nur mit einer Silbe zu gedenken. Die Belege für diese Behauptung liefert die Untersuchung unserer Rede in ihren einzelnen Teilen, zu der wir nunmehr nach diesen notwendigen Vorbemerkungen übergehen.

Über die Disposition unserer Rede und ihr Verhältnis zu den Regeln der Rhetorik hat sorgfältig und erschöpfend gehandelt G. Roemheldt in seinen „quaestiones de Aeschinis oratione contra Ctesiphontem“ (Diss. inaug., Marburg, 1869, 8°, 73 S.). Im grofsen und ganzen sind bei der einfachen und kunstlosen Anlage der Rede abweichende Ansichten über die Teile derselben nicht zu verzeichnen. Wir folgen L. Spengel, der (l. l. 6) folgendermafsen disponiert: „einem kurzen exordium 1 — 8 folgen die drei Klagepunkte, welche das παράνομον enthalten, 1) dafs Demosthenes ὑπεύθυνος sei, 2) dafs die Ausrufung nicht ἐν θεάτρῳ stattfinden dürfe, 3) dafs Demosthenes einen Kranz nicht verdiene, in vier Abschnitten chronologisch durchgeführt. Dieses die confirmatio 9—167. Das übrige besteht aus der Widerlegung möglicher Einwürfe, προκαταλήψεις, bezüglich der drei beteiligten Personen und bildet das, was die

---

[1]) Den Beweis der Unschuld des Aesch. erblicken in der Freisprechung: Ferd. Castets, Eschine, étude historique et littéraire, Paris 1875, p. 86; und A. Weidner, Ausgabe der Ctesiphontea, Berlin 1878, Einl. p. 41: „Er (Aesch.) wurde, von Eubulos u. Phokion unterstützt, vom Gerichtshof freigesprochen. Es war damit anerkannt, dafs Aesch. als Gesandter frei von Verrat geblieben war und dafs, wenn sein Gesandtschaftsbericht der Wahrheit nicht ganz entsprach (sic!), durch die Täuschung eine Schädigung der athenischen Interessen nicht bezweckt und nicht erreicht worden war.“

Theorie mit dem Worte confutatio bezeichnet 168—259, conclusio 260.[1]) Nach Spengel (l. l. 9) ergeben sich diese drei Klagepunkte unmittelbar aus dem *προβούλευμα;* der dritte aber „*ὅτι οὐκ ἄξιος Δημοσθένης*“ habe die Nachweisung des politischen wie des Privatlebens erfordert, so dafs man sagen müsse: „*Αἰσχίνης μόνον κατηγόρησε περὶ ὧν ἐδίωκεν*“ (gegen Dem. v. Kr. 9, der diesen Punkt als nicht zur Sache gehörig bezeichnet). Dagegen ist mit Madvig[2]) einzuwenden, dafs „rechtlich und juristisch die Anklage einzig und allein auf jenen zwei Punkten ruhte, in welchen das Psephisma des Kt. gegen bestehende Gesetze verstiefs, alles übrige, was freilich dem Redner die Hauptsache ist, liegt rechtlich aufserhalb der Sache.“ Das hat auch Aeschines wohl gefühlt und es für notwendig gehalten, sophistisch auch diesen Punkt zum *παράνομον* zu ziehen durch die Behauptung (§ 50): „*ἅπαντες γὰρ ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μηδένα ψευδῆ γράμματ' ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασιν.*“ Wie diese Worte verstanden wurden, beweist der Scholiast, der zu dieser Stelle bemerkt (p. 323 Schultz): „*ἐντεῦθεν δὲ μετέρχεται ἐπὶ τὸν τρίτον νόμον τὸν περὶ τῶν ψευδῶν γραμμάτων, οἷον ὅτι οὐ δεῖ ψευδῆ γράμματα ἀποκεῖσθαι ἐν τῷ Μητρῴῳ*“ (ebenso zu § 49). Auch der Verfasser der zweiten Hypothesis zu Dem. v. Kr. p. 224 hat sich verleiten lassen, an ein bestimmtes derartiges Gesetz zu denken. Ein solches Gesetz hat es natürlich nicht gegeben; auch hat es Aeschines keineswegs behauptet; eben darin liegt aber das Sophistische seines Verfahrens, dafs seine Worte zu diesem Irrtum führen.[3])

Mit dem Proömium bezweckt der Redner, sich bei den Richtern zu insinuieren. Er darf hier von seiner Person nur wenig und mit Mafs sprechen. Er mufs alles vermeiden, was den Schein der Gehässigkeit auf sein Auftreten werfen könnte. Am wirksamsten ist es, wenn er sein Privatinteresse geschickt mit dem allgemeinen zu verbinden weifs. Diese und ähnliche Regeln finden wir in den Theorien der alten Rhetoren aufgestellt.[4]) Sie gründen sich auf empirisch gefundene Gesetze der Psychologie und prüfen wir danach das Proömium unserer Rede, so finden wir, dafs Aeschines auch ohne theoretische Vorbildung[5]) diese Forderung der Klugheit recht wohl verstanden hat. Ist auch der Eingang, ein Hinweis auf das Agitieren der Gegner, nicht originell[6]), so war er doch hier, in Anbetracht der schon erwähnten lebhaften Teilnahme der in ihrem Führer angegriffenen Partei, recht wohl am Platz. Der Ton, den Aeschines hier anschlägt, ist im ganzen schlicht und angemessen, alles Persönliche

[1]) Roemheldt: Argum. 9—176; Epil. 177—260. Nach den Scholien beginnt der Epilog mit § 230 und besteht aus 10 Topen. [2]) Kl. phil. Schr., Lpz. 1875, S. 378—90. [3]) Vgl. A. Hug: Der Entscheidungsprozefs zwischen Ae. u. Dem. (Zürich 1870, 8°, 76 S.): p. 44, N. 6, und Fox, l. l. p. 24, A. 16. [4]) Vgl. R. Volkmann: Die Rhetorik d. Gr. u. R., § 12, p. 89 ff. [5]) Blass, III, 2, 133 u. A. [6]) Blass, III, 2, 183, A. 1.

ist vermieden, oder doch in unbestimmten Ausdrücken versteckt, so dafs dieser Teil vorteilhaft von den folgenden absticht und das Lob der Mäfsigung verdient, das der Redner selbst dafür in Anspruch nimmt: „*περὶ μὲν οὖν τῆς ὅλης κατηγορίας μετρίως μοι ἐλπίζω προειρῆσθαι.*“ Mit den nämlichen Worten hatte Aesch. die Beweisführung in seiner ersten Rede eingeleitet (*κατὰ Τιμ.* 3) und zeigt eben dadurch, dafs er ausdrücklich auf diese Zurückhaltung aufmerksam macht, dafs sie das Ergebnis wohlüberlegter Berechnung ist. Was Aesch. Sachliches in dieser Einleitung vorbringt, geht über das in solchen Fällen Übliche nicht hinaus. „Nach der erwähnten vorläufigen *διαβολὴ* der Gegner schildert er mit neuem Anfang, zum Zweck der Steigerung des vorliegenden Falles, die in den Versammlungen des Rates und des Volkes eingerissene Zuchtlosigkeit, bei welcher gegen die Übermacht und Willkür der Redner nur noch ein Schutz für die Demokratie bleibe, die Klagen wegen Gesetzwidrigkeit. Er belehrt die Richter mit denselben Worten wie in der Timarchea (§ 4) über die verschiedenen Verfassungen; er ermahnt sie auf das dringlichste, die für die Demokratie wesentliche Geltung der Gesetze trotz aller Beeinflussungen, die man versuche, getreulich zu hüten und mit der Aufhebung widergesetzlicher Dekrete und der Bestrafung ihrer Urheber heute einen Anfang zu machen“.[1]) „Würden die Richter,“ so schliefst er, „in diesem Sinne die nun folgenden Verhandlungen anhören, so sei er überzeugt, dafs sie stimmen werden, wie es von ihnen Recht, Eid und ihr eigenes Interesse erheischen (§ 8).“ Das Thema der Rede, die *πρόθεσις*, ist in den Schlufsworten kurz angedeutet mit dem Satze: „*ἐὰν ἐξελέγξωμεν Κτησιφῶντα καὶ παράνομα γεγραφότα καὶ ψευδῆ καὶ ἀσύμφορα τῇ πόλει.*“ Hierin liegt auch zugleich die im grofsen und ganzen eingehaltene partitio.[2]) Zunächst wendet sich Aeschines zu der Besprechung des *παράνομον* (9—167) und tritt damit in den wichtigsten Teil der Rede, die Beweisführuug, ein. Aus Dem. v. Kr. 56: „*τὴν αὐτὴν τούτῳ ποιησάμενος τῶν γεγραμμένων τάξιν*“ geht mit Bestimmtheit hervor, dafs Aesch. in seiner „*γραφὴ*“ im Anschlufs an den Antrag des Ktesiphon die Klagepunkte in einer anderen Ordnung aufgeführt hatte, als wir hier sie befolgt sehen. Dort war der dritte Punkt, „*ὅτι οὐκ ἄξιος Δημοσθένης*“ vorgestellt, dann kamen die „*εὐθῦναι*“ und die „*κήρυξις*“. An diese ihm bekannte Reihenfolge hat sich Demosthenes gehalten. Aeschines hat sie aufgegeben, weil sie seinen rhetorischen Zwecken nicht pafste: er sah wohl, dafs er die frostige Gesetzesfrage nicht an zweiter Stelle behandeln dürfe; das Grundgesetz der Steigerung verlangte bei ihm ebenso wie bei Demosthenes zum Schlusse einen Stoff, der sich effektvoll und pathetisch behandeln

[1]) Blass, III, 2, 183. [2]) Man vgl. die ähnliche Dreiteilung in Lykurgs Rede *κατὰ Δημάδου παρανόμων*: „*καὶ παράνομον τὸ ψήφισμα ἐπιδείξω καὶ ἀσύμφορον καὶ ἀνάξιον τὸν ἄνδρα δωρεᾶς.*“ (Spengel, Rh. gr. I, 448, 14, fr. 91 b).

liefs.[1]) Aus diesem Grunde bringt er an erster Stelle das eigentliche *παράνομον*: §§ 9—31 die *εὐθῦναι*, §§ 32—48 die *ἀνάρρησις ἐν τῷ θεάτρῳ*. Im allgemeinen ist für den modernen Beurteiler die Erörterung dieses Teiles der Rede ungleich schwieriger als alles Übrige. „Da die Entscheidung dieser Frage", urteilt Spengel (l. l. 34), „von der Kenntnisnahme der Gesetze abhängt, welche uns nicht erhalten sind, beide Redner aber einander vorwerfen, dafs sie nur abgerissene Stücke der Gesetze dem Volke vortragen und diese verdrehen, nicht das ganze Gesetz (Aesch. 35; Dem. 121), so wird ein sicheres Urteil über das Einzelne uns unmöglich." Übereinstimmend stehen in dieser Frage die alten Rhetoren auf Seite des Aeschines.[2]) Nur Cicero, gewifs ein sachkundiger Kritiker, findet, dafs Demosthenes, da, wo er die Rechtsfrage behandelt, ohne Umschweife, nur die Sache im Auge zu Werke gehe und nennt an einer anderen Stelle die „legum interpretatio" eine „satis acuta in utramque partem."[3]) Jenen angeblich besser unterrichteten Alten pflichten von den Neueren unbedingt in beiden Punkten bei Spengel (l. l. 33, 1863): „Nichts ist klarer und einfacher als die Darstellung des Aeschines § 8—31;" und „nicht viel anders wird es sich mit der gesetzlichen Bestimmung der *ἀνάρρησις* verhalten"; Köchly (l. l. 253, 1863.64): „Nur eine schwache Seite hatte die Sache. In formaler Beziehung hatte Aesch. Recht"; Roemheldt (l. l. 17—36, 1869), der nur zugibt, dafs Aeschines bei der Behandlung des zweiten Punktes „callidis artibus vim argumentorum suorum augere (p. 34)"; Volkmann (l. l. 201 ff., 1872), der die Aufstellungen des Aesch. unter die „*ἀντιθέσεις ἄλυτοι*" zählt, gegen die sich der Redner (allgemein) zu behelfen suchen müsse, so gut es eben gehe. „List, Täuschung und Sophismen lassen sich dabei nicht vermeiden"; Weil (l. l. 393, 1877): „En effet il est impossible de ne pas donner gain de cause à Eschine, pour ce qui regarde la légalité du décret de Ctésiphon". (Vgl. auch die Note zu Dem. v. Kr. 121, pag. 480); Weidner (l. l. p. 60 zu § 13 und 75 zu § 36, 1878); ganz besonders ausführlich aber J. Bärwinkel: „De lite Ctesiphontea commentatio" (Diss. inaug. Sondershus. 1878, 73 S.): „in utraque re Aeschinem adversario multo superiorem legibusque mirifice adiutum fuisse arbitror" (p. 70) und Fox, der seine Ansicht eingehend begründet, (l. l. p. 108—134, dazu 305—324, die Anm. 79—99): „das formale Recht in der ganzen Gesetzesfrage hatte der Kläger auf seiner Seite" (p. 133 u. ö.) Ebenso entschieden spricht sich schliefslich E. Heitz aus (l. l. 368, 1884): „Hinsichtlich zwei der von ihm vorgebrachten Anklagepunkte hatte Aesch. unzweifelhaft das Gesetz auf seiner Seite. So fest als dieses steht die Thatsache, dafs es Demosthenes nicht gelungen ist, das Gegenteil zu beweisen." Allgemein wird schon darin ein Anzeichen der Schwäche

[1]) S. Fox, l. l. p. 111. [2]) S. Spengel, l. l. p. 33, A. 1. [3]) Cic. or. 8, 26 und de opt. gen. or. 20.

der Verteidigung in diesem Punkte erblickt, dafs Demosthenes den „ordo Homericus“ (nach Il. Δ, 499) für notwendig hielt und demgemäfs die Vorschrift befolgte: „das Stärkere an den Anfang und an den Schlufs zu stellen, das Schwächere in die Mitte zu nehmen.“[1]) Nach Dissen (Dem. or. de cor. 1837), Franke (Jahns Jahrb. 1838, XXII, 378 ff.), Schäfer (III, 214) haben die Beweisführung des Aesch. angegriffen: A. Hug (l. l. 9 f.), A. Westermann (Ausg. der R. 1874); vor allem aber K. Halm, der in einem akadem. Vortrag (Sber. d. k. bay. Akad. I. Kl. und separ. München, 1875, 16 S.) „Über die Beweisführung des Aesch. in der Rede gegen Ktes.“ sich die Aufgabe gestellt hat, zu beweisen, „dafs auch in der Gesetzesfrage Aeschines mit seinem Gegner in Sophismen wetteifert“ und F. Blass, der l. l. III, 1 (p. 369 u. A. 4) und III, 2 (p. 184 ff.) im wesentlichen im Sinne Halms sich ausspricht. Auch Kirchhoff (Abh. der Berl. Ak. 1875, p. 63) findet die Behandlung, die Aesch. dem II. Punkte des *παράνομον* angedeihen liefs, „sophistisch, sein Plaidoyer ziemlich ungeschickt“ und neuerdings urteilt Heitz (l. l. 405) mit Berufung auf Halm: „der rechtliche Beweis des Aeschines sei sophistisch und ungenügend“. Alle die zuletzt genannten Gelehrten stimmen in dem Urteile überein, dafs bei dem ersten Punkte, der Rechenschaftsablage, das formale Recht entschieden auf Seite des Anklägers stand, bei dem zweiten Punkte aber, der Ausrufung im Theater, auch die Rechtsfrage nicht unbestritten oder unbestreitbar gewesen sei (S. Halm: l. l. 6). Nur Blass und Kirchhoff gehen weiter und vermuten, dafs dieses *παράνομον* Aeschines nur durch Verstümmelung des von ihm angezogenen Gesetzes zu wege gebracht habe. (S. Blass: III, 2, 186 und III, 1, 369, A. 4.)

Betrachten wir nunmehr nach dieser notwendigen Übersicht der bisherigen Beurteilung der Frage das Verfahren des Aeschines. Die richtige Art und Weise, wie bei einer „*γραφὴ παρανόμων*“ Klage und Verteidigung zu führen sei, kennt dieser wohl. „Das Recht“, sagt er, „ist in solchen Fällen nicht unbestimmt, sondern durch die Gesetze genau festgestellt. Auf einem weifsen Täfelchen steht der gesetzwidrige Antrag nebst den Gesetzesstellen, gegen die er verstöfst.[2]) Das ist die allein mafsgebende Richtschnur. Der Ankläger hat damit seine Aufgabe erfüllt. Pflicht des Angeklagten ist es, nachzuweisen, dafs zwischen dem Antrage und den angezogenen Gesetzen ein Widerspruch nicht bestehe.“[3]) Gewifs ist dieser dem Angeschuldigten vorgezeichnete Weg der allein richtige und würdige. Aeschines behauptet in seiner Rekapitulation (203 f.), daran gewissenhaft sich gehalten zu haben: zuerst habe er die Gesetze vorgeführt, welche die Bekränzung eines Rechenschaftspflichtigen

[1]) Hypoth. B. p. 224 zu Dem. v. Kr. Vgl. auch Quint. VII, 1, 2. Blass, III, 1, p. 368 und A. 3. [2]) Vgl. Schol. zu 200: *σανίδιον· λελευκωμένον πινάκιον, ἐν ᾧ ἡ γραφὴ γέγραπται, ἣν ἐγράψατο ὁ κατήγορος καὶ τὸ ψήφισμα τὸ κατηγορούμενον καὶ οἱ νόμοι.* [3]) III, 199 f.

verbieten, hierauf habe er nachgewiesen, dafs „der Redner“ [1]) beantragt habe, den Demosthenes noch vor abgelegter Rechenschaft zu bekränzen ohne den sonst üblichen Vorbehalt: „*ἐπειδὰν δῷ τὰς εὐθύνας*“; sodann habe er die zu erwartenden Ausreden der Gegner im voraus widerlegt. Ebenso habe er es gemacht mit dem zweiten *παράνομον*. Dann erst habe er einiges wenige über das Privatleben des Demosthenes gesprochen, vieles aber über seine Versündigungen am Staate.“ Ktesiphons Antrag fällt, wie bereits erwähnt, in den März 336, kurz vor die Feier der grofsen Dionysien. Dafs der Zusatz „*ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ*“ wirklich fehlte, bezeugt Demosthenes v. Kr. 58 und versucht es zu motivieren. Am wahrscheinlichsten ist, dafs Ktesiphon die Durchführung noch zu dem bevorstehenden Feste ermöglichen wollte. [2]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes war eine Bekränzung vor abgelegter Rechenschaft unzulässig. Somit war in diesem Punkte das *ψήφισμα* des Ktesiphon thatsächlich *παράνομον*. Es bedurfte nur des Nachweises, dafs Demosthenes der Rechenschaft sich noch nicht unterworfen habe. So stand die Sache im Jahre 336, als Aeschines seine Klageschrift einreichte (III, 219). Zwar war auch damals der verlangte Nachweis mehr nur formaler Natur. Man kannte den Demosthenes, man wufste allgemein von seiner Schenkung, die Gräben um die Ringmauer des Piraeeus, die ja alle sehen konnten, machten sie unbestreitbar. [3]) Der Rat hatte darum auf das Fehlen der üblichen Formel kein Gewicht gelegt, auch das Volk hatte in vielen Fällen von dieser Bestimmung keinen Gebrauch gemacht. Das bezeugt Dem. v. Kr. 114 ff., das auch Aeschines (193), wenn er da, wo er von dem „*αἰσχρὸν ἔθος ἐν τοῖς δικαστηρίοις παραδεδεγμένον*“ spricht, bemerkt, es sei die Unsitte eingerissen, dafs der Angeklagte nicht etwa nachweise, sein Antrag sei ganz im Einklang mit den Gesetzen, sondern dafs auch andere früher mit gleichen Anträgen

[1]) Der Scholiast (zu § 31, p. 322 Schultz) findet in dieser Bezeichnung des Ktes. eine versteckte Bosheit des Aesch., der damit sagen wolle: „*Διὰ τί μὴ αὐτὸς ἀπολογεῖται ὑπὲρ ἑαυτοῦ, ἀλλὰ τὸν Δημοσθένην εἰς συνηγορίαν ἐκάλει;*“ [2]) Vgl. Schäfer, III[a], S. 77, 2 u. Fox. l. l. 308, A. 82. [3]) Dem. sagt nicht, dafs er Geld aus der Staatskasse erhalten habe; s. Worte 113: „*τανηλωμένα ἔδωκα καὶ οὐκ ἐλογιζόμην*“ erregen die Meinung, als habe er den Aufwand (wohl nur für die Gräben [Aesch. 236]) allein gedeckt; nach Aesch. erhielt er beinahe 10 Talente. Der Scholiast hat dafür eine noch nicht beachtete Erklärung: Aeschines, heifst es dort (p. 320 Schultz zu 23), sagt nicht: „Die Stadt gab dir zur Verwendung 10 Talente“; denn die Stadt war nicht in der Lage für die Mauern 100 Talente (es waren bekanntlich 10 Bauherren) aufzuwenden, sondern er will heraushören lassen: „Demosthenes hat grofse Summen als Vorsteher der Theorikenkasse unterschlagen und mit einer Kleinigkeit euch eine Wohlthat erwiesen.“ Dieser Rhetor hat, um mit Spengel zu reden, seinen Redner verstanden. Doch war wohl Dem., auch wenn er nichts aus der Staatskasse erhalten hatte, gleichwohl verpflichtet, wie Aesch. ausführt (22), vor den Logisten zu erscheinen und zu erklären: „*οὔτ' ἔλαβον οὐδὲν τῶν τῆς πόλεως οὔτ' ἀνήλωσα.*“

ungestraft geblieben seien: „ἐφ' ᾧ καὶ νυνὶ μέγα φρονεῖν ἀκούω Κτησιφῶντα“.[1] Solche Dispensationen von zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen traten immer ein, wenn die herrschende politische Partei stark genug war, die Opposition zu unterdrücken. Diesen Parteiterrorismus schildert Aeschines im Eingange seiner Rede; ein besonders lehrreiches Beispiel gibt er § 194: Aristophon von Hazenia, der langjährige mafsgebende Leiter der athen. Politik (bis Ol. CVI, 3, 354), durfte sich rühmen, 75 Klagen wegen gesetzwidriger Anträge bestanden zu haben. Es beweist dieser gutbezeugte Fall, dafs auch schon vor Demosthenes die γραφαὶ παρανόμων nichts anderes waren als Versuche der Gegenpartei, den leitenden Staatsmann zu stürzen. Das Volk sprach ihn, unbekümmert um die entgegenstehenden Gesetzesstellen, regelmäfsig frei; das liegt in dem Ausdrucke des Aesch. „ἐτόλμα σεμνύνεσθαι“.[2] Somit liegt es auf der Hand, dafs bei den Athenern jener Tage der blofse Hinweis auf das Gesetz nicht genügte.[3] Indessen war im Jahre 336 vor abgelegter Rechenschaft jeder berechtigt, auf die klare Verordnung sich zu berufen. Wie stand es aber 6 Jahre später, im Jahre 330? Damals hatte Demosthenes längst der Form genügt: v. Kr. 117: „ἦρχον καὶ δέδωκά γ' εὐθύνας ἐκείνων“; „seine freiwilligen Opfer zum Besten des Vaterlands“ waren erwiesen, Aeschines hatte vor den Logisten nichts dagegen vorgebracht. Indirekt gesteht dieser selbst (§ 24) die Änderung der Sachlage ein, indem er von der Rechenschaftspflicht als von etwas Vergangenem spricht und durch Verlesung der Urkunde den Beweis erbringt: „ὅτι ὄντως ἦν ὑπεύθυνος ὁ Δημοσθένης ὅθ' οὗτος εἰσήνεγκε τὸ ψήφισμα.“ Wohl blieb formell der Antrag nach wie vor inkorrekt, aber nicht sachlich und namentlich war jetzt das fehlende: „πρὶν λόγον καὶ εὐθύνας τῆς ἀρχῆς δῶ“ durchaus unwesentlich. Unmöglich aber konnte ein Redner ohne jede Begründung ganz absehen von der veränderten Situation und einfach sich und die Richter auf den Standpunkt stellen, wie er berechtigt war vor abgelegter Rechenschaft. Das hat aber unverkennbar Aeschines an zahlreichen Stellen gethan.[4] Nach seinen Angaben über den Gang seiner Rede müssen wir erwarten, dafs er vor allem das Gesetz vorlege, welches nach seiner

[1] Hier haben wir vielleicht eine Andeutung dessen, was Ktes. in seinem „προοίμιον“ vorbrachte. Vgl. Fox, 323, A. 97: „Eines der beliebtesten und wirksamsten Argumente der alten Redner in Gesetzesfragen ist überhaupt die Berufung auf frühere Entscheidungen der Volksversammlung oder des Gerichtshofes in ihrem Sinne.“ [2] Gegen Schäfer, I, 160, A. 5. Auch Dem. Entgegnung 251 scheint indirekt dies zu besagen. [3] Gegen Spengel: l. l. 9, der sich auf den Rhetor Syrianus (Rhet. IV, 205) beruft. [4] Den ersten Anstofs nahm daran Kirchhoff, der daraus den Schlufs zieht, dafs die betr. Abschnitte notwendig schon im Jahre 336 verfafst sein müssen (Abh. d. Berl. Ak. 1875, S. 64 f.). Blass, III, 2, 184 stimmt bei, auch Weidner in sein. Ausg. 1878, Einl. 13, A. 5 g. E. Anders Bärwinkel, l. l. 38 f. und Fox, 312, A. 85. Wir kommen darauf zurück.

Behauptung verordnet „*μὴ στεφανοῦν τοὺς ὑπευθύνους*“. Dieses Verfahren finden wir eingehalten bei dem II. *παράνομον*. Hier heifst es nach den üblichen einleitenden Worten gleich „*καί μοι λέγε τὸν νόμον*“. (§ 32). Vergeblich sehen wir uns aber bei dem I. *παράνομον* nach einer ähnlichen, sonst nirgends unterlassenen Aufforderung an den „*γραμματεύς*“ um. Man erwartet dieselbe unmittelbar nach den Worten: „*κατιδὼν δέ τις ταῦτα νομοθέτης τίθησι νόμον καὶ μάλα καλῶς ἔχοντα, τὸν διαρρήδην ἀπαγορεύοντα τοὺς ὑπευθύνους μὴ στεφανοῦν*“. Das Gesetz wurde also nach dem uns vorliegenden Wortlaute der Rede nicht verlesen.[1]) Aeschines begnügt sich damit, in erzählender Form Ursprung und Bedeutung des Gesetzes, das durch Mifsbräuche veranlafst worden sei, zu entwickeln (9—12). Nun sollte nach der Behauptung 203: „*ἔπειτα τὸν ῥήτορα ἐξήλεγξα γράψαντα Δημοσθένην ὑπεύθυνον ὄντα στεφανοῦν κτλ.*“ sofort der Nachweis folgen, dafs Dem. zur Zeit der Antragstellung wirklich noch zur Rechenschaft verpflichtet war. Es kommt aber zuvor ein Versuch, eine der 203 erwähnten *προφάσεις* zu widerlegen, die mit den auffälligen Worten „*λέξουσι δὲ καὶ ἕτερόν τινα λόγον*“ eingeleitet wird, nämlich dafs die *τειχοποιία* nicht eine „*ἀρχή*“ sei, sondern eine „*ἐπιμέλεια καὶ διακονία*“ (nicht ein förmliches Amt, sondern nur eine vorübergehende Kommission) (13—16) und der von Demosthenes (v. Kr. 111) wirklich gebrachte „*ἄφυκτος λόγος*“, dafs für eine Schenkung eine Rechenschaft überhaupt nicht vorgeschrieben sei (17—22). Nun erst wird aus den Urkunden der Nachweis geliefert, dafs Demosthenes damals, als Ktesiphon seinen Antrag stellte, noch im Amte war und zwar in doppelter Weise, einmal als Vorsteher der Theorikenkasse und zweitens als Baukommissär. (24—27). Damit wäre der erste Punkt des *παράνομον* bewiesen: Nach dem Gesetz darf keiner, der eine „*ἀρχὴ ὑπεύθυνος*“ bekleidet, bekränzt werden. Demosthenes bekleidete eine „*ἀρχὴ*“ und war noch „*ὑπεύθυνος*,“ als Ktesiphon seinen Antrag stellte. Folglich steht dieser Antrag im Widerspruch mit dem Gesetze. Noch zieht aber Aeschines diese Folgerung nicht, sondern er widerlegt noch einmal eine angebliche Ausrede der Gegner: ein von einer Phyle erwählter Curator sei kein Beamter im Sinne des Gesetzes, ohne auch nur mit einer Silbe anzudeuten, dafs dieses Argument bereits ausführlich (13—16) behandelt sei. (28—30). Mit § 31 folgt die den ersten Punkt abschliefsende Rekapitulation.

Nach dieser Übersicht über den Gang der Beweisführung kommen wir zur Prüfung des Einzelnen. Da hier die Rechtsfrage nicht streitig ist, so kam alles darauf an, über die zu erwartenden Ein-

[1]) Fox nimmt ohne Grund an, p. 311, A. 86, dafs es wahrscheinlich nach § 11 verlesen worden sei. Begreiflich wird Aeschines' Verfahren nur durch die Thatsache, dafs vor Beginn der Anklage der Antrag nebst den Gesetzen, gegen welche er verstiefs, und der Klageschrift verlesen wurde. S. Weidner, p. 57, A. zu § 9.

wände der Gegner sich klar zu werden. Solcher „*προφάσεις*“ hat Aesch., wie wir gesehen haben, drei sich zurechtgelegt, wobei es für uns gleichgültig ist, dafs nur eine davon bei Demosthenes sich findet: 1) Die auf Grund eines Volksbeschlusses von den Phylen gewählten Bevollmächtigten seien keine Staatsbeamten; 2) für eine Schenkung gebe es keine Rechenschaft; 3) als Baukommissär sei Demosthenes weder durch das Loos aufgestellt worden, noch durch die Abstimmung des Volkes, also sei er kein Beamter gewesen, vgl. 1). Die geringste Mühe machte von diesen drei „Ausreden“ die mittlere. Zu ihrer Widerlegung bedurfte es nur weniger Worte: „Die Schenkung mufs erst durch die Ablage der Rechenschaft erwiesen werden.“ Eine solche Kürze liegt aber nicht in der Art des Aeschines. Hier, wo er sich sicher fühlt, kommt es ihm vielmehr darauf an, die Einfalt der Gegner, die von einem „*ἄφυκτος λόγος*“ sprechen, recht grell zu beleuchten und dagegen seine rednerische Gewandtheit und Vertrautheit mit der Verfassung Athens vor Mitbürgern und Fremden glänzen zu lassen. Darum zeigt er aufs breiteste, dafs die Rechenschaftspflicht nach den Gesetzen ganz unbeschränkt sei[1]; diese läfst er nach § 22 verlesen und legt dann mit kluger Berechnung die kräftige Zurückweisung der Gegner den Richtern selbst in den Mund (23). Hier nun entblödet er sich nicht, in anscheinend unverfänglicher Weise, die nachgewiesene Schenkung des Demosthenes in Zweifel zu ziehen: „*ἔασον ἀμφισβητῆσαί σοι τὸν βουλόμενον τῶν πολιτῶν, ὡς οὐκ ἐπέδωκας, ἀλλ' ἀπὸ πολλῶν ὧν ἔχεις εἰς τὴν τῶν τειχῶν οἰκοδομίαν μικρὰ κατέθηκας*“ (eine ähnliche Verdächtigung § 79).[2] Von diesen Zuthaten abgesehen läfst sich nicht bestreiten, dafs hier dem Aeschines bei der Schwäche des Einwands die Beweisführung gelungen ist. Sicher war Demosthenes als „Mitvorsteher der Theorikenkasse“, und zwar als solcher für ein Jahr ernannt, dem Gesetze „*περὶ τῶν ὑπευθύνων*“ unterworfen; eine Bekränzung während des Amtsjahres, wenn auch nicht auf Grund dieses Amtes, war somit unstatthaft. Ohne die offizielle Decharge konnte bei der herrschenden Corruption leicht einer mit der Behauptung kommen, das für die Gräben aufgewandte Geld sei nicht dem Privatvermögen des Spenders, sondern der Theorikenkasse entnommen. Wir haben gesehen, dafs der Scholiast (zu 23) in den Worten des Aeschines „*δέκα τάλαντα... εἰλημφὼς*“ eine derartige Andeutung erblicken will. Soviel gibt auch Demosthenes zu (v. Kr. 113), indem er ausdrücklich erklärt, die Anklage des Aeschines „*ἐπῄνεσεν αὐτὸν ὑπεύθυνον ὄντα*“ beruhe darauf, dafs er damals, als er die Schenkung machte, gerade auch Vorstandsmitglied der Festgelderkasse gewesen sei. Etwas Weiteres liegt in den Worten nicht; vor allem nicht das Zugeständnis, dafs er auch als Baukommissär rechenschaftspflichtiger

[1]) Blass, III, 2, 185. [2]) S. Halm, l. l. 3.

Beamter gewesen sei.[1]) Im Gegenteil liegt die entschiedene Behauptung, dafs er es nicht gewesen sei, in eben diesen und den folgenden Worten. Dafs das Amt eines „ἐπι τὸ θεωρικὸν ἡρημένος“ eine „ἀρχὴ ὑπεύθυνος“ war, wird von Niemand bestritten. Aeschines bringt aus eben diesem Grunde da, wo er den Nachweis liefern will, Demosthenes sei noch rechenschaftspflichtiger Beamter gewesen, als Ktesiphon seinen Antrag stellte, zuerst das Protokoll über die Ernennung des Demosth. zum Theorikenvorsteher und um die Verantwortlichkeit eines derartigen Beamten recht grofs erscheinen zu lassen, führt er „in offenbar sehr starker Übertreibung (§ 25) aus, dafs diese Behörde vor dem Gesetze des Hegemon[2]) fast die ganze Staatsverwaltung unter ihren Händen gehabt habe.“ Dann erst bringt er (27 f.) den Antrag des Demosthenes auf Ernennung einer Baukommission und die Urkunde über die erfolgte Wahl desselben zum „τειχοποιὸς“ der pandionischen Phyle. Was wird damit bewiesen? Nichts weiter, als dafs die pandionische Phyle am 2. und 3. Skirophorion den Demosthenes zu ihrem Kommissarius erwählte, nichts über die Dauer der Funktion und nichts über seine Pflicht, Rechenschaft abzulegen. Was will aber Aeschines beweisen? Dafs Demosthenes selber zugebe, dafs er als „τειχοποιὸς“ eine „ἀρχὴ“ bekleidet habe. Und warum? weil er als solcher „καθάπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες“ bis zum Schlusse des Amtsjahres — das soll aus der Datumsangabe hervorgehen — rechenschaftspflichtig gewesen wäre. Darum schickt er die lange Erörterung über das, was eine „ἀρχὴ“ sei, voraus und eben deswegen wehrt er noch einmal den, wie sich eben darin zeigt, begründeten Einwand „ein ‚τειχοποιὸς‘ sei kein ‚ἄρχων‘ im Sinne des Gesetzes“ ab. Es beruht dieser sophistische Schlufs darauf, dafs in Athen diese Kategorie von Behörden, die τειχοποιοί, ὁδοποιοί, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων, τριηροποιοί, ἱεροποιοὶ u. dgl. m. teils für ein ganzes Jahr, teils als Kommissionen für kürzere Zeit ernannt wurden.[3]) Nun sagt uns aber Aeschines selbst, dafs Ktesiphons Antrag sich auf die fertigen Gräben bezog (236: „εἰ μὲν γάρ λέγεις, ὅθεν τὴν ἀρχὴν τοῦ ψηφίσματος ἐποιήσω, ὅτι ‚τὰς τάφρους τὰς περὶ τὰ τείχη καλῶς ἐτάφρευσε‘ θαυμάζω σου κτλ.“),

[1]) Anders Halm, l. l. 3 und Fox, l. l. 309, A. 84: „Nun gesteht aber D. selbst (§ 113) ausdrücklich zu, dafs er als Baukommissär wie als Theorikenvorsteher rechenschaftspflichtiger Beamter war.“ Die § 117 erwähnte Rechenschaftsablage bezieht sich natürlich nur auf die zuletzt genannte wirkliche ἀρχή. Darum auch ohne weiteres: ἦρχον. Von den vielen Worten des Aesch. über den Begriff einer ἀρχή nimmt Dem. überhaupt keine Notiz, so viele Blöfsen sie auch bieten. [2]) Über die Zeit, wann dieses Gesetz gegeben wurde, ist Sicheres nicht zu ermitteln. Halm, l. l. 4, A. 3 setzt es Ol. CX, 4 = 337 v. Chr. Gegen diese Datierung haben sich ausgesprochen: M. Fickelscherer: De Atheniensium theoricis pecuniis commentatio, Lpz., Diss. inaug. 1877, p. 34 ff. Bärwinkel, l. l. 27 f. Fox, l. l. 310, A. 14. Blass, III, 2, 185, A. 2. Böhnecke, Forschungen I, p. 13 setzt es 335/4. [3]) Vgl. Böckh, Sth. I, 234.

Demosthenes also seiner Aufgabe als „*τειχοποιὸς*“ genügt hatte. Mit diesen Urkunden wird somit nicht das mindeste bewiesen. Von besonderem Interesse ist dabei die Bemerkung, dafs Demosthenes' Antrag bestimmt habe, die Phylen sollen wählen „*τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἔργων τῶν περὶ τὰ τείχη καὶ ταμίας.*“ Diese „*ταμίαι*“ waren nach Böckh die von den Schatzmeistern der Verwaltung abhangenden Kassierer. Die „*ταμίαι τῶν τειχοποιῶν*“ werden oft erwähnt und von letzteren ausdrücklich bemerkt, dafs sie ihre Gelder von der Verwaltungskasse erhielten.[1]) Offenbar waren diese die „*ὑπεύθυνα σώματα, παρ' ὧν ἔμελλεν (ἡ πόλις) τῶν ἀνηλωμένων λόγον ἀπολήψεσθαι*“. Die „*ἐπιμελησόμενοι τῶν ἔργων*“ waren im wesentlichen nur Aufsichtsorgane, welche für die richtige Durchführung der Bauten usw. zu sorgen, mit dem Gelde aber wohl direkt nichts zu thun hatten. Aeschines bringt für seine wiederholt vorkommende Behauptung, Demosthenes habe 10 Talente zu diesem Zwecke aus der Staatskasse erhalten, keinerlei Beleg. Demosthenes war nun kein „*ταμίας,*“ sondern ein „*ἐπιμελησόμενος τῶν ἔργων,*“ aus welchem Worte allein schon zur Genüge hervorgeht, dafs diese seine Funktion eine „*ἐπιμέλεια*“ war, und keine „*ἀρχή.*“ Um nun diese Thatsache, dem herrschenden Gebrauche zuwider, auf den Kopf zu stellen, gibt sich Aeschines alle Mühe zu beweisen, es sei die *τειχοποιία* in Bezug auf Pflichten und Rechte von der „*ἀρχὴ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ*“ in keiner Weise verschieden. Schon daraus, dafs Aeschines über eine im Grunde so einfache Sache soviele Worte macht, geht hervor, dafs der Begriff des Wortes „*ἀρχὴ*“ ein schwankender war und bald im weiteren, bald im engeren Sinne gebraucht wurde. Aeschines nimmt es im weiteren Sinne, will es aber im engeren verstanden wissen. Zu diesem Zwecke nimmt er zweimal das Gesetz über die Dokimasie der Beamten zu Hilfe. Soweit er das Gesetz anführt, hatte es folgenden Wortlaut (14): „*τὰς χειροτονητὰς ἀρχὰς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων, καὶ πάντας, ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλεῖν ἢ τριάκονθ' ἡμέρας, καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων, ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ, καὶ λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς.*“ [2]) Nur wenig anders lauten die Worte § 29. Diese Verordnungen werden auffälligerweise zweimal, kurz hintereinander, verlesen, nach § 15 und nach § 30. Da das verlesene Gesetz unbestreitbar die Dokimasie betrifft, so liegt aller Nachdruck auf dem Worte „*δοκιμασθέντας*“: „alle die erwähnten Kategorien sind verpflichtet, bevor sie ihren Dienst antreten, einer Dokimasie sich zu unterwerfen“. Sollte somit diese Bestimmung zum Beweise verwendet werden, so mufste Aeschines darlegen und urkundlich erhärten, dafs Demosthenes selbst bei der Übernahme seiner Funktion

[1]) Ibidem, 235. [2]) Gegen Bärwinkel, der die Worte „*καθάπερ καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς*“ mit zum *νόμος* rechnet, erklärt sich Fox, p. 311, A. 85. Auch Halm, l. l. 5 hat sie weggelassen.

unter dieses Gesetz sich gestellt und der Prüfung seiner Personalien sich unterzogen habe.[1]) Das thut aber Aeschines nicht. Aus dem durchaus nebensächlichen Umstande, dafs als gemeinsames Prädikat für alle die aufgezählten Kategorien das Wort „ἄρχειν“ genommen ist, das hier den allgemeinen Sinn hat: „sie sollen ihres Amtes walten nur nach vorhergängiger Prüfung“[2]) wird der Schlufs gezogen, der Gesetzgeber habe selbst damit klar und deutlich ausgesprochen, dafs ein „τειχοποιὸς“ ein regelrechter Beamter sei; denn hätte er die τειχοποιία und die ähnlichen Funktionen für διακονίαι, d. i. blofse Dienstleistungen, gehalten, so hätte er statt „ἄρχειν“ „διακονεῖν“ gesagt. Man sieht, Aeschines nimmt auch hier das Wort ohne Rücksicht auf den Zusammenhang in dem engen Sinne von „Beamter sein“. Das Wort „διακονεῖν“ hätte natürlich nur zu wenigen der erwähnten Kategorien gepafst; „ἄρχειν“ im weiteren Sinne pafst zu allen. Ebenso hinfällig ist diese Beweisführung an der zweiten Stelle § 28ff. Diese von uns angenommene Unbestimmtheit des Wortes „ἀρχή“ bezeugt Aristoteles, der es Pol. IV, 12, 2 für schwer erklärt, das Wort zu definieren. Ihm zufolge, ibidem, 12, 3 heifsen alle diejenigen Behörden „ἀρχαί“: „ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαι περί τινων καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι καὶ μάλιστα τοῦτο, τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστιν.“ Dazu kommt aber ein Weiteres. Es war in Athen durch ein Gesetz verboten, dafs einer zwei Ämter (ἀρχάς) in einem Jahre bekleide, nicht aber, dafs einem Beamten, der ein jähriges oder gar vierjähriges Amt hatte, kommissarische Geschäfte (ἐπιμέλειαι) übertragen wurden.[3]) Wie verhält sich nun zu diesem Thatbestand die „einfache und klare“ Beweisführung des Aeschines? Was haben wir davon zu halten, wenn er mit Schmähungen diesen Abschnitt schliefst und die Richter auffordert, wenn die Gegner trotzdem das, was der Gesetzgeber „ἀρχαί“ nenne, „πραγματεῖαι“ und „ἐπιμέλειαι“ zu nennen wagten, so sollten sie diesen unverschämten Menschen das Gesetz entgegenhalten und ihnen bemerken: „Wir wollen nichts zu schaffen haben mit einem boshaften Ränkeschmied, der da meint, er könne mit seinen Redensarten die Gesetze über den Haufen werfen“? „Man wird nicht sehr irren“, sagt Spengel, l. l. 33, „wenn man überhaupt überall, wo die Redner nur schmähen und schimpfen, die Ursache in dem Mangel, wirkliche Gründe vorzubringen, sucht.“ War nun wirklich, wie allgemein angenommen wird, in diesem Punkte das formale Recht entschieden auf Seite des Klägers, so erhebt sich die Frage, was wohl den Aeschines vermocht hat, die einfache Darlegung des παράνομον durch sophistische Zuthaten aufzustutzen. Die richtige Antwort darauf findet sich bereits bei Fox, l. l. 313, A. 85, dem wir darum folgen: „dafs die Funktion des Theorikenvorstehers ein Amt sei, war unan-

[1]) Blass, III, 2, 185, A. 5. [2]) So Halm, l. l. 5. [3]) S. Böckh, Sth. I, 572 und Anm. a.

fechtbar, und aller Wahrscheinlichkeit nach hätte der Hinweis auf dieses Amt für den Nachweis des I. *παράνομον* genügt. Wenn man dem zufolge durchaus nicht mit Kirchhoff behaupten kann, Aeschines habe bei Gericht diesen Hinweis gänzlich unterlassen, so ist es doch auf der andern Seite nicht schwer einzusehen, warum er auch die „*τειχοποιία*“ nicht blofs erwähnt, sondern viel ausführlicher und sorgfältiger behandelt. Einmal liefs nicht jenes erstere, wohl aber das zweitgenannte Geschäft eine Einrede zu; sodann hatte Demosth. eben als Bauherr — und wohl nur als solcher, wie Kirchhoff vermutet — Zuschüsse aus dem Seinigen gemacht. Wäre nun Demosth. nicht gerade auch in der Eigenschaft, in welcher er die Geschenke machte, rechnungspflichtiger Beamter gewesen, so hätte sich der Verteidigung damit, wie es scheint, der bequemste und sicherste Ausweg dargeboten und bei dieser Voraussetzung werden die Ausführungen des Klägers vollkommen verständlich. Diesen bequemen und sicheren Ausweg aber hat nach unserer Auffassung, die wir bereits begründet haben, Demosthenes wirklich und zwar mit vollem Recht und gutem Erfolg eingeschlagen. Sophistisch bleibt an seiner Entgegnung nur der eine Umstand, dafs er eben als Theorikenvorsteher bis zum Ablauf der Amtszeit „*ὑπεύθυνος*“ war. Nur bei dieser Annahme läfst sich die sonst ganz unverständliche Art der Abfertigung des Gegners in der Verteidigung des Demosthenes begreifen.

Wir kommen mit Aeschines zu dem zweiten Punkte des *παράνομον*, der „*ἀνάρρησις ἐν θεάτρῳ*“: 32—48. Hier verfährt der Redner nach dem von ihm aufgestellten Prinzip (203), indem er das Gesetz, gegen welches der Antrag des Ktesiphon verstofse, sofort zur Verlesung bringt. Nach dieser Verordnung war angeblich verboten (204) „*τὸν ὑπὸ τοῦ δήμου στεφανούμενον κηρύττεσθαι ἔξω τῆς ἐκκλησίας.*“ Über die Fassung des Gesetzes ist Sicheres nicht bekannt. Mit den Worten (32): „*ἐὰν μέν τινα στεφανοῖ ἡ βουλή, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ ἀνακηρύττεσθαι, ἐὰν δὲ ὁ δῆμος, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ*“ scheint Aeschines kurz zusammengedrängt mehr den Sinn desselben, als den Wortlaut zu geben. Demosthenes, der anscheinend nur dieses Gesetz im Auge hat, macht dem Gegner den Vorwurf der Unredlichkeit: er verfälsche die Gesetze, indem er bei der Verlesung Stücke weglasse, auf die zur Entscheidung der Frage alles ankomme. Hier habe er die Worte unterschlagen: „*πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται· τούτους δ' ἀναγορευέτω*“ (v. Kr. 121). Wäre die Richtigkeit dieser Behauptung zu erweisen, so wäre die Frage gelöst und aller Streit zu Ende. Nun macht aber gerade hier den nemlichen Vorwurf,[1]) das Gesetz

[1]) Es ist dieser Vorwurf des Aesch. im übrigen durchaus nicht gleichbedeutend mit dem des Demosthenes, da dieser auf etwas soeben Vernommenes sich bezieht, Aesch. dagegen im voraus verdächtigt, was erst kommen soll, nicht aber kommen mufs, wenn nicht hier, wie Halm und Spengel u. A. wollen, ein späterer Zusatz unter der Form der *προκατάληψις* anzunehmen ist.

nur stückweise anzuführen, Aeschines (35) dem Demosthenes, so dafs bei diesem Punkte mehr noch als bei dem ersten die Lösung der Verwicklung schwierig und unsicher ist und jeder Versuch nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben kann. Diese Unklarheit des wirklichen Sachverhalts hat denn auch die widersprechendsten Ansichten der modernen Beurteiler zu Tage gefördert. Während nemlich die einen ganz im Sinne des Aeschines entscheiden und in der Entgegnung des Demosthenes eitel Sophisterei erblicken,[1]) finden andere, nicht minder gewichtige Stimmen das gröfsere Recht auf Seiten des Verteidigers und des Klägers Beweisführung durch und durch sophistisch.[2]) Zum Belege vergleiche man nur, wie verschieden sich die Sache die beiden neuesten Kritiker denken. Nach Blass III, 2, 186f. hat Aeschines einfach den von Demosthenes erwähnten Zusatz bei der Verlesung des Hauptgesetzes unterdrückt und die Sache so dargestellt, als gehöre diese Klausel dem zweiten von ihm herangezogenen Gesetze, dem dionysischen, an. Nach Fox, l. l. 127 hat Demosthenes einer Täuschung sich schuldig gemacht, indem er zwar beide Gesetze verlesen liefs, aber beide als eines. Wir werden zu diesen so entgegengesetzten Urteilen nach der Besprechung der Frage im allgemeinen und der Beweisführung des Aeschines im besonderen so gut als möglich Stellung nehmen.

War die Gesetzesverletzung, fragen wir zuerst, die Kt. damit beging, dafs er die Bekränzung ins Theater verlegt wissen wollte, so graver Natur, wie Aesch. sie darstellt, und was veranlafste ihn von dem Herkommen und dem Gesetze so auffällig abzuweichen? Nehmen wir den letzten Teil der Frage zuerst, so erhalten wir darauf von beiden Rednern eine unzweideutige Antwort. Nach Aeschines (34) war das Motiv: „vor der Gesamtheit der Hellenen sich aufzuspielen (*„σεμνύνεσθαι πρὸς τοὺς ἔξωθεν“* 33) *„ἵν' ἡμῖν συνειδῶσιν οἷον ἄνδρα τιμῶμεν“*. Nach Spengel (l. l. 34) liegt in diesen Worten die einzig richtige Erklärung und Weidner erhebt sich in seiner früheren Ausgabe[3]) zu dem bewundernden Ausruf: „Quam verum et simplex hoc Aeschinis iudicium!“ Es ist wahr, schlicht und einfach, wie sie lauten, scheinen die wenigen Worte nichts Verfängliches zu enthalten. Aber vergessen wir nicht, dafs Aeschines ein Meister im Vortrag war und dafs die richtige Betonung vieles den Zuhörern verständlich machte, was dem modernen Leser entgeht! Hier liegt es auf der Hand, dafs Aesch. mit Bezug auf den vorliegenden Fall heraushören lassen will, was er später des Weiteren mit dicken Farben ausführt, dafs, wenn denn doch einmal der Antrag gestellt werde, einen Menschen wie Demosthenes zu bekränzen, man diese Schmach für Athen ganz im Stillen unter sich in der Volksversammlung hätte abmachen sollen, nicht aber die Stadt lächerlich zu machen suchen

[1]) Vgl. Spengel, l. l. 33 u. A. [2]) Vgl. Halm, l. l. 15 f. u. A. [3]) Aeschinis in Ctesiphontem oratio, Lpz. 1872, p. 34.

in den Augen von ganz Griechenland. (Vgl. 227, 247 u. a. St.) Diese beifsende Ironie konnte keinem entgehen, wenn Aeschines das Wörtchen „οἷον“ entsprechend betonte. Am unverhohlensten findet dieser Gedanke gegen das Ende der Rede sich ausgesprochen in den bitteren Worten (247): „Ihr wifst recht wohl, Athener, dafs man von unserem Staate dieselbe Meinung hegen wird, wie man von dem sie hegt, dessen Bekränzung öffentlich ausgerufen wird. Es wäre aber eine Schmach, nicht unseren Vorfahren gleichgestellt zu werden, sondern einem Feigling wie Demosthenes.“ Sicher waren es politische Erwägungen[1]), die den Ktesiphon bestimmten, diese nicht ganz ungewöhnliche, aber seltenere Ehre für den verdienten Mann zu verlangen, der allen hellenisch Gesinnten als die Seele des Widerstandes gegen den gemeinsamen Feind erschien und als der Ausgangs- und Mittelpunkt bei jedem Versuche zur Wiederaufrichtung des Vaterlands. Demosthenes selbst erklärt ohne weiteres (v. Kr. 58), dafs der Antrag auf Ausrufung des Kranzes im Theater im Zusammenhang stehe mit der von ihm verfochtenen Politik[2]) und etwas Ähnliches scheinen die Worte zu besagen, die Aeschines nicht berührt, die aber nach Demosthenes' ausdrücklichem Zeugnis im Antrag Ktes. standen „καὶ πρόθυμός ἐστι ποιεῖν ὅ,τι ἂν δύνηται ἀγαθόν“ (v. Kr. 57; vgl. 55). Ein weiteres Motiv für die Verlegung der ἀνάρρησις ins Theater liegt in dem natürlichen Bestreben, aufsergewöhnliche Verdienste nicht mit der allergewöhnlichsten Auszeichnung zu belohnen. Eine solche war aber zur Zeit des Demosthenes die Ehre der Bekränzung. Zum Zeugen für diese Behauptung nehmen wir unseren Aeschines. In dem Exkurs über die unsinnige Verschwendung von Ehrenbezeigungen (177 ff.) finden sich (178) die bezeichnenden Worte: „Zur Zeit der Vorfahren waren die Auszeichnungen, die der Staat erteilte, selten und das Verdienst geehrt; jetzt ist es eine abgenutzte Sache und geschieht das Bekränzen gewohnheitsmäfsig und nicht mit Vorbedacht.“ Ferner 187: „Damals (zur Zeit des Thrasybul) galt ein Laubkranz für ehrenvoll, jetzt wird selbst der goldene gering geschätzt.“ (Vgl. die ähnliche Klage in Demosthenes' Rede gegen Aristokr. 196 ff., geh. Ol. CVII, 1; 352). Den unwiderleglichsten Beweis liefern die zahlreichen Ehrendekrete über verliehene Kränze, die uns inschriftlich erhalten sind und in der Regel formelhaft bestimmen: „ἐπαινέσαι[3]) τὸν δεῖνα

1) Auch Spengel, l. l, 34: „Kt. wollte durch die Ausrufung im Theater dem Dem. die günstige Stimmung aller Hellenen erwerben und dadurch auch wieder auf die seines eigenen Volkes wirken.“ 2) Anders Spengel, l. l. 26, der darin einen besonderen Kunstgriff des Dem. erblickt. 3) Nach Volkmann, l. l. 204 lautete die Antithese des Aesch. „ὅτι ὑπεύθυνον ὄντα αὐτὸν ὁ Κτησιφῶν ἀνηγόρευσεν“ (d. h. den Antrag auf Ausrufung stellte). Dieses ἀναγορεύειν war direkt im Gesetz verboten; Dem. habe die Antithese in: „ὅτι ἐπῄνεσεν ὑπεύθυνον ὄντα αὐτὸν ὁ Κτησιφῶν“ geändert (d. h. den Antrag stellte auf öffentliche Belobung). Das ἐπαινεῖν war nicht verboten.“ Das ist ein Irrtum. In dem ψήφισμα des Ktes., das

ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης“ (Aesch. III. 10, cf. C. I. A. II, 114 A, 4—16; 343/2 v. Chr.) „*καὶ στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ κτλ.*“ Über den Ort der Verkündigung ist in den meisten Fällen eine nähere Bestimmung nicht beigefügt: wir müssen daraus folgern, dafs sich dieser, wo nichts angegeben war, von selbst verstand, also „*ἐὰν μέν τινα στεφανοῖ ἡ βουλή, ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, ἐὰν δ' ὁ δῆμος ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ.*“ So wird es gehalten worden sein, solange der Kranz als die Hauptsache galt und nicht die damit verbundene Schaustellung und solange das dionysische Theater rein und unentweiht seinem Zwecke erhalten blieb. Aber im Zeitalter des Demosthenes war die Blüte der dionysischen Festfeier vorüber.[1]) Bei der überhandnehmenden Verarmung der Bürger hielt es oft schwer, für die kostspieligen Liturgien, an den grofsen Dionysien mit einem Festchor aufzutreten, bereitwillige Übernehmer zu finden, ja nicht selten fehlte es reichen und leistungsfähigen Bürgern an Interesse und gutem Willen. Bekannt ist, dafs Ol. CVII, 2, 351, da die pandionische Phyle keinen Choregen stellte, Demosthenes freiwillig für seinen Stamm eintrat und alles aufbot, denselben würdig zu repräsentieren; ebenso, dafs sein erbitterter Gegner, der rohe Meidias von Anagyrus, obwohl er zu den höchstbesteuerten Bürgern gehörte, zur Übernahme einer Choregie nur bewogen wurde durch das Anerbieten der „*ἀντίδοσις*.“ (Dem. w. Meid. 156; A. Schäfer, II, 80 ff.). So kam es, dafs der dem Gotte und seiner Verherrlichung geweihte Raum mehr und mehr zu seiner Bestimmung heterogenen und profanen Zwecken verwendet, ja nicht selten geradezu als Lokal für die Volksversammlungen benutzt wurde. Aeschines hält es darum für notwendig, um den Gedanken an eine Volksversammlung „*ἐν τῷ θεάτρῳ*“ auszuschliefsen,[2]) sich auffallend umständlich auszudrücken (34): „*ὁ νομοθέτης κελεύει ἐν τῷ δήμῳ ἐν Πνυκὶ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἀνακηρύττειν τὸν ὑπὸ τοῦ*

---

nach dem Muster des obigen (C. I. A. II, 114 A, 4—10), der Zeit des Dem. angehörigen Ehrendekretes rekonstruiert werden mufs, kamen sicher die 3 Verba vor: 1) *ἐπαινέσαι*, 2) *στεφανῶσαι*, 3) *ἀναγορεύειν*, [4) *ἀναγράψαι καὶ στῆσαι κτλ.*]. Dafs das Wort „*ἐπαινεῖν*“ vorkam, beweist deutlich Dem. v. Kr. 57: „*τοῦ μὲν οὖν γράψαι...., διατελεῖν με καὶ πρόθυμον εἶναι.... καὶ ἐπαινεῖν ἐπὶ τούτοις . . .*“ Verboten war nicht das „*ἀναγορεύειν*,“ sondern überhaupt das Einbringen eines Ehrenantrags vor abgelegter Rechenschaft. Demosthenes' Ausdruck v. Kr. 113 hält sich also genau an den Wortlaut des Gesetzes und nimmt nicht direkten Bezug auf die Antithese des Aeschines. An eine absichtliche Änderung ist nicht zu denken. Das nemliche auch gegen Fox, l. l. 115, der das „*ἐπῄνεσε*“ und „*ἐπῃνούμην*“ in dem engen Sinne von „er lobte mich“ nimmt und darum sagt: „Loben durfte man die Freigebigkeit zu jeder Zeit.“ [1]) S. Ulr. Köhler, Dokumente zur Gesch. des ath. Theaters in: Mitt. des arch. Inst. in Athen, 1878, III. [2]) Cicero hat, wohl verleitet, durch den herrschenden Gebrauch der Athener zu seiner Zeit, doch irrtümlich an eine solche gedacht und damit einen Hauptpunkt der Rede nicht verstanden. Deutlich sagt er de opt. gen. or. 19: De hoc. . . Ctesiphon scitum fecit . . . ., ut corona aurea donaretur eaque donatio fieret in theatro populo convocato, qui locus non est contionis legitimae.“

δήμου στεφανούμενον.“ Unter solchen Umständen war es nur ein kleiner Schritt, auch die Bekränzung in gewissen Fällen ins Theater zu verlegen. Immer scheint dieses geschehen zu sein, wenn der athenischen Volksgemeinde von einem auswärtigen Staate ein Ehrenkranz verliehen wurde: denn nicht im Stillen und unter sich wollte man mit dieser Ehre prunken, sondern vor den zu den Dionysien zahlreich erscheinenden, nicht athenischen Hellenen. Das hörte auf, als die Selbstständigkeit Athens durch Philipp vernichtet war. Aeschines, der diese Thatsache bezeugt, benützt den schmerzlichen Kontrast von Einst und Jetzt zur Erbitterung der Richter gegen Demosthenes. „Schneidet es nicht in die Seele“ fragt er im Eingange des Epilogs (230), „wenn vordem die Orchestra ganz angefüllt war mit goldenen Kränzen, die den Athenern die übrigen Hellenen verliehen, jetzt aber infolge der Politik des Demosthenes kein Kranz, keine Ausrufung euch mehr zu teil wird, dieser Mensch aber durch die Verkündigung seines Namens geehrt werden soll?“ Als Beispiele für derartige Kränze genüge es, die von Demosthenes genannten zu erwähnen, v. Kr. 89: „*λέγε δ'αὐτοῖς καὶ τοὺς τῶν Βυζαντίων στεφάνους καὶ τοὺς τῶν Περινθίων, οἷς ἐστεφάνουν ἐκ τούτων* (infolge meiner Politik) *τὴν πόλιν.*“ Neben diesen durften nach Aeschines nur noch die sog. „*ξενικοὶ στέφανοι*“ d. h. die Kränze, welche einzelnen athenischen Bürgern von auswärtigen Staaten für erfolgreiche Vertretung ihrer Interessen verliehen wurden, im dionysischen Theater verkündet werden, jedoch nur nach vorheriger Ermächtigung des „*κῆρυξ*“ seitens des Volkes; alle übrigen Kränze, sowohl diejenigen, welche Rat und Volk verdienten Mitbürgern zuerkannten, als auch jene, welche Stamm- und Gaugenossen einem der Ihrigen verehrten, im Theater auszurufen sei ausdrücklich durch ein Gesetz verboten gewesen (44). Zu der Behauptung des Aeschines steht die Praxis der Bürgerschaft und die Wahrscheinlichkeit in unverkennbarem Widerspruch. Thatsächlich war es schon vorgekommen und kann noch heute durch uns überlieferte Ehrendekrete bewiesen werden,[1]) dafs zuweilen auch der Kranz, den das Volk verlieh, im Theater verkündet wurde. Demosthenes spricht in der Form der *παράλειψις* (v. Kr. 120) von unzähligen Präzedenzfällen und erwähnt, dafs er selbst bereits zu wiederholten Malen im Theater bekränzt worden sei. Einer von diesen Fällen — im April 339 ward er an den Dionysien wegen der Befreiung von Euboea bekränzt (v. Kr. 83: „*καὶ ἀναρρηθέντος ἐν τῷ θεάτρῳ τοῦ στεφάνου*“) — ist sicher bezeugt; weniger gut die anderen[2]): v. Kr. 222 f. Indessen ist doch zu be-

[1]) Vgl. Blass, III, 2, 186, A. 6 mit Anführung zahlreicher Belege. Dem Verf. selbst stand ein Corp. inscr. att. nicht zur Verfügung. Das „*ἀνειπεῖν τὸν στέφανον Διονυσίων τῶν μεγάλων*“ oder „*τῶν ἐν ἄστει τραγῳδῶν τῷ ἀγῶνι*“ findet sich nach U. Köhler, l. c., noch in Dekreten bis nahe an die Kaiserzeit. [2]) Böhnecke, Halm, Fox reduzieren das „*πολλάκις*“, soweit es dabei auf das feierliche *κήρυγμα* ankommt, auf den einen in § 83 erwähnten Fall. (Halm, l. l. 8 u. A. 5, Fox, l. l. 322, A. 97).

denken, dafs damals Demosthenes fast uneingeschränkter Leiter des athenischen Volkes war, dafs jede Opposition ohnmächtig war bei dem unbedingten Vertrauen des weitaus gröfsten Teiles der Bürgerschaft, dafs es damals mehr noch als im vorliegenden Falle galt, auf die auswärtigen Hellenen einzuwirken,[1]) dafs um das Gesetz das Volk sich nachweislich wenig kümmerte, dafs Demosthenes sich ausdrücklich auf die gerichtlichen Erkenntnisse — jene Anträge waren ebenfalls als gesetzwidrig beanstandet worden — berufen kann (v. Kr. 224), dafs man nicht einsieht, warum die demosthenische Partei, damals im Vollbesitze der Macht und des Einflusses auf das Volk, mit der geringeren Ehre sich begnügt haben soll; aus allen diesen Gründen halten wir an dem „*πολλάκις ἐστεφανῶσθαι*“ des Demosthenes fest und sind überzeugt, dafs ihm diese Ehre nicht minder häufig zuerkannt wurde, wie seinem Freunde und Gesinnungsgenossen Lykurgos, von dem das Ehrendekret ausdrücklich angibt: „*πολλάκις ἐστεφανώθη ὑπὸ τῆς πόλεως*“ (Ps. Plut. 851, 19) und dafs dies im Theater geschehen sei.[2]) Die Möglichkeit, sich auf Präzedenzfälle zu berufen, gibt auch Aeschines mit energischem Protest gegen ein solches Verfahren zu: 193, (eine Stelle, die ebensogut hierhergezogen werden kann als zum ersten *παράνομον*). War nun dies die Praxis der Bürgerschaft, so ist es auch an sich ganz unwahrscheinlich, dafs sich das Volk durch ein von ihm ausgegangenes Gesetz des Rechtes entäufsert habe, die Ausrufung, wenn es ihm gutdünkte, im Theater oder wo immer vorzunehmen. Bestand darüber ein Gesetz, so machte man in solchen Fällen eben einfach keinen Gebrauch davon. Nach Demosthenes (121) reservierte sich das Volk das Recht, von Fall zu Fall nach seinem Gutdünken zu bestimmen, durch die Klausel „*πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται· τούτους δ' ἀναγορευέτω*“ sc. „*ὁ κῆρυξ*“, was gewifs von vornherein gröfsere Wahrscheinlich-

[1]) Insofern sagt Demosthenes, 120, mit gutem Grund, es geschehe das „*κήρυγμα ἐν τῷ θεάτρῳ*“ im Interesse der Bekränzenden: „*οἱ γὰρ ἀκούσαντες ἅπαντες εἰς τὸ ποιεῖν εὖ τὴν πόλιν προτρέπονται.*“ Um so mehr ist er dazu berechtigt, als, wie aus zahlreichen Dekreten hervorgeht, dieses Motiv regelmäfsig hervorgehoben wird: man vgl. nur das schon erwähnte Dekret C. I. A. II, 114, A, 4—16: „*ὅπως ἂν οὖν καὶ οἱ ἄλλοι ἅπαντες εἰδῶσιν ὅτι ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλὴ ἐπίσταται χάριτας ἀποδιδόναι τοῖς ἀεὶ λέγουσι καὶ πράττουσιν τὰ ἄριστα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.*“ (So 343/2 v. Chr.) Ähnl. Ehrendekr. für Lyk. Ps. Plut. 851, 39 ff. Ehrendekr. für den Philosophen Zeno: 264/63 bei Diog. Laërtius, Hermes XVI, 2, 1881 u. a. Gegen Spengel, l. l. 33: „Jeder sieht das Falsche, aber die Kühnheit und die Kunst des Verdrehens, um Alles zu seinen Gunsten zu wenden, mufs man bewundern.“ Richtiger Fox: l. l. 130. [2]) Dafs Demosthenes auch „*ξενικοὶ στέφανοι*“ erhielt, also bei dieser Gelegenheit wiederholt im Theater bekränzt wurde, bezeugt er selbst in einer noch nicht genügend beachteten Stelle, v. Kr. 257: „*ἐμοὶ μὲν τοίνυν ὑπῆρξεν ..... τοιαῦτα πολιτεύμαθ' ἑλέσθαι ὥστε καὶ ὑπὸ τῆς πατρίδος καὶ ὑπ' ἄλλων Ἑλλήνων πολλῶν πολλάκις ἐστεφανῶσθαι.*“

keit für sich hat. Was konnte denn das Volk veranlassen, ein Gesetz anzunehmen, das es so auffallend und zwecklos in seiner Freiheit beschränkte?[1]) Nach Aeschines war es ein Ausfluſs der Eifersucht, mit welcher die Athener über die Aufrechterhaltung der „égalité“ aller Bürger im demokratischen Staate wachten. Es sollte damit angeblich „dem Redner“ unmöglich gemacht werden: „vor den Fremden sich aufzuspielen und die Ausrufungen dazu zu benützen, ein Geschäft zu machen“ und zwar ein Geldgeschäft, wie der Scholiast erklärt (p. 322 Schultz, zu 33 „*ἐργολαβεῖν*“): „*ἵνα διὰ τοῦ ἐν τῷ θεάτρῳ στεφανοῦσθαι ἔχῃ ἑαυτῷ τοὺς παρέχοντας τὰ χρήματα ὡς δυνατῷ καὶ τιμωμένῳ ἐν τῇ πόλει.*“ Wie dem auch sein mag, wir haben bereits gesehen, daſs man in der Praxis an dieses Gesetz sich nicht gehalten hat. Wie sucht nun hier Aeschines den etwaigen Einwänden der Gegner im voraus zu begegnen? Er war der Meinung, Demosthenes werde sich auf das sog. dionysische Gesetz berufen, das eine Klausel enthielt ähnlich der von Demosthenes angegebenen, durch die jede Ausrufung im Theater abhängig gemacht wurde von der Zustimmung des Volkes. Veranlaſst war nach Aeschines dieses Gesetz, wie das Verbot der Bekränzung rechenschaftspflichtiger Beamter, durch den Miſsbrauch, den man mit den Bekanntmachungen im Theater trieb: so „lieſsen die einen ausrufen, daſs sie von ihren Stammgenossen (*φυλέται*), andere, daſs sie von ihren Gaugenossen (*δημόται*) mit einem Kranze beehrt würden; wieder andere erklärten in derartigen Verkündigungen ihre Sklaven für frei, indem sie ganz Griechenland zum Zeugen dieses Aktes machten. Was aber das gröſste Ärgernis errege (*„ὃ δ' ἦν ἐπιφθονώτατον“*), so lieſsen Leute, die in einem auswärtigen Staate die Proxenie erlangt hätten, ausrufen, daſs ihnen der oder jener Staat ob ihrer Verdienste einen Ehrenkranz verliehen hätte.“[2]) Die Thatsache, daſs auch zuweilen von Rat und Volk verliehene Kränze im Theater bekannt gegeben wurden, wird absichtlich nicht erwähnt. Dieses Gesetz, das solchen Miſsbräuchen steuern sollte, hatte nach Aeschines folgenden Wortlaut: „*μήτ' οἰκέτην ἀπελευθεροῦν ἐν τῷ θεάτρῳ, μήθ' ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἢ δημοτῶν ἀναγορεύεσθαι στεφανούμενον, μηδ' ὑπ' ἄλλου μηδενός, ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα.*“ Augenscheinlich gibt hier Aeschines nur einen Teil des Gesetzes, das nicht mit „*μήτε*“ begonnen haben kann. Ob er es verlesen lieſs, ist eine schwer zu entscheidende Frage, die Halm (l. l. 10) verneint, Fox (l. l. 124) bejaht. Möglich ist es, daſs er es nach §. 47 mit den gesetzlichen Bestimmungen über die „*καθιέρωσις*“ der Kränze zur Verlesung brachte, aber warum mit diesen zusammen und warum so spät? Es gehörte, wie oben § 32, unmittelbar nach § 44. Daſs es hier nicht sofort sich anschlieſst, läſst die Beweisführung des Redners nicht besonders vertrauen-

[1]) Anders Weidner, l. l. 1878, 79 f., Anm. zu 45, der ohne Rücksicht auf die Thatsachen von modernen Grundsätzen ausgeht. [2]) S. Halm, l. l. 9.

erweckend erscheinen. Wie man aus der am Schlusse des Gesetzes stehenden Strafandrohung ersieht, haben wir es mit einer Verordnung zu thun, die sich auf den Herold bezog, dem die Ausrufungen im Theater oblagen. Dieser hatte bis dahin „ἄνευ ψηφίσματος“ die Bekanntmachungen vorgenommen. Das wurde nun verboten und bestimmt, dafs in jedem Falle das „placet“ des Volkes erforderlich sei. Klar wird man aber aus unserer Stelle über diese Bestimmung des Gesetzes nicht. Dieselbe war ausgedrückt durch die Beifügung: „ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος“. Diese läfst Aeschines trotz ihrer Wichtigkeit, da um diese Einräumung sich alles dreht, bald erscheinen, bald verschwinden, wie es ihm eben in der Auslegung des Gesetzes pafst. Das erste Mal, wo sie erwähnt wird, § 36, kann sie nicht als Zugeständnis des Aesch. betrachtet werden, da hier von einer noch unbewiesenen Behauptung der Gegner die Rede ist. Auch in § 48 drückt er sich wieder in unbestimmter Weise aus. Dagegen wird die Existenz der Klausel sichergestellt durch § 47: „καὶ διὰ τοῦτο προσέθηκεν ὁ νομοθέτης μηδὲ κηρύττεσθαι τὸν ἀλλότριον στέφανον, ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος“, hier erst, wo er am Schlusse der Beweisführung steht, weil er nun jeden der Richter überzeugt zu haben glaubt, dafs nach der Absicht des Gesetzgebers bei den Worten „μηδ' ὑπ' ἄλλου μηδενὸς“ an die „ξενικοὶ στέφανοι“ allein zu denken sei. Die Art, wie dieser Beweis geführt wird, beansprucht unser besonderes Interesse. In dem Gesetze, soweit Aeschines es berührt, waren, wie wir gesehen haben, die „ξενικοὶ στέφανοι“ in keiner Weise erwähnt. Dafs die Ausrufung gerade dieser Kategorie von Kränzen besonders lästig gewesen sei, ist eine durch nichts bewiesene Behauptung unseres Redners, mit der er auf die Auslegung des Gesetzes in seinem Sinne die Richter einstweilen vorbereiten will. Einer verschiedenen Interpretation waren im dionysischen Gesetze nur die Worte fähig: „μηδ' ὑπ' ἄλλου μηδενός.“ Um nun zu beweisen, dafs darunter ausschliefslich die „auswärtigen Kränze“ zu verstehen seien, argumentiert Aeschines, indem er die beiden Gesetze kombiniert, folgendermafsen: „Das erste Gesetz, das „περὶ τῶν κηρυγμάτων“ im allgemeinen handelt, bestimmt ausdrücklich als Ort der Bekanntmachung für von Rat und Volk verliehene Kränze „βουλευτήριον“ und „ἐκκλησία“. Zwei einander widersprechende Gesetze kann es in Athen nicht geben, da die dafür verantwortlichen Thesmotheten diesen Mifsstand unbedingt gemerkt und seine Beseitigung veranlafst hätten. Da dies nicht geschehen, ist das erste Gesetz durch ein späteres weder aufgehoben noch eingeschränkt. Das dionysische Gesetz ist ein spezielles und handelt „περὶ τῶν ἐν τῷ θεάτρῳ κηρυγμάτων“ (41). Kränze von Rat und Volk sind nach dem ersten Gesetze vom Theater ausgeschlossen. Somit kann unter dem „ἄλλος μηδείς“ nur die eine Kategorie der „ξενικοὶ στέφανοι“ verstanden sein. Dafs dieses der Sinn des Gesetzes, wird schlagend bewiesen („μέγα σημεῖον“ 46) durch die Bestimmungen

über die weitere Behandlung der verliehenen Kränze. Ausdrücklich verordnet das Gesetz, dafs der im Theater verliehene Kranz aufgehängt werde im Tempel der Athene; der in der Volksversammlung gegebene bleibt im Besitze des Geehrten und seines Geschlechts. Undenkbar aber ist es, dafs der Geber seine eigene Gabe dem Beschenkten wieder nimmt, woraus sich ergibt, dafs bei den im Theater auszurufenden Kränzen nur gedacht sein kann an die von fremden Staaten den Athenern verliehenen d. h. an die „*ξενικοὶ στέφανοι*". So zusammengedrängt scheint die Beweisführung des Aeschines in der That, wie Fox, l. l. 121 u. A. urteilen, wenn auch etwas weitschweifig, doch regelrecht, sachgemäfs und geschickt, aber die schöngefügte Kette fällt auseinander, sobald wir die einzelnen Glieder einer genaueren kritischen Betrachtung unterziehen. Was Aeschines zunächst von der Unmöglichkeit zweier einander widersprechender Gesetze bemerkt, trifft nirgends weniger zu als im damaligen Athen, für welches das tacitëische Urteil pafste: „plurimae leges, pessima respublica". Dazu kommt, dafs trotz dieser Fülle der Gesetze, die Demosthenes oft genug bezeugt,[1]) eine Kodifikation fehlte, die allein Klarheit, Ordnung und Einheit der Gesetzgebung verbürgt. „Erst die Erfahrung" bemerkt selbst Weidner zu § 40, p. 77, „pflegte, wie es scheint, die Thesmotheten zu veranlassen, von den vorhandenen Widersprüchen in der Gesetzgebung Notiz zu nehmen. Wirksamer wäre es daher, wenn Aesch. beweisen könnte, dafs die Bekränzung im Theater überhaupt noch nicht vorgekommen ist." Und Fox, l. l. 314, A. 90 schliefst eben aus diesem Umstande, dafs Aeschines diesen Beweis nicht führt, mit Recht, dafs die frühere Bekränzung des Dem. im Theater nicht der einzige Fall einer Umgehung des Gesetzes gewesen war. Ebenso unstichhaltig ist der weitere Beweis[2]) „*ἐκ τοῦ σημείου*" 46 f., wozu Ae. das Gesetz über die „*καθιέρωσις*" der Kränze verwendet. Es ist klar, dafs in dieser Weihung eine weitere Ehre für die Bekränzten lag, wie denn auch die im Theater verliehenen Kränze einen ungleich höheren Kunst- und Goldwert repräsentierten.[3]) Während der nicht geweihte Kranz im engen Haus verborgen blieb und nur bei festlichen Anlässen den Freunden und Besuchern die Ehre des Gefeierten verkündete, hing der geweihte an heiliger Stätte im vielbesuchten Tempel und zeugte von dem Ruhme des Empfängers mit dem Namen und der verdienstvollen That von Geschlecht zu

[1]) Vgl. z. B. w. Timokr. 17 f. das Verfahren bei Einführung neuer Gesetze. Ib. 142: „In Athen stellen fast allmonatlich die Redner neue Gesetze auf u. s. f." Vgl. auch 3. ol. Rede, 10: „*μὴ θῆσθε νόμον μηδένα (εἰσί γὰρ ὑμῖν ἱκανοὶ) κτλ.*" [2]) Vgl. über dieses Argument auch Dissen, or. de cor. p. 291 f. [3]) Die Kränze, die der Rat verlieh, kosteten in der Regel 500 Dr. = 375 Mk.; die vom Volk verliehenen Ehrenkränze das Doppelte: 750 Mk. Cf. C. I. A. II, 114, A, 4—16. Dagegen wird als Gewicht des Kranzes, den die Chersonesier den Athenern verliehen, 60 Tal. angegeben, was ohne die Arbeit allein einem Goldwert von ca. 4000 Dr. gleichkommt. Das betr. Dekret, Dem. v. Kr. 92, wird von Lipsius u. A. nicht für unecht gehalten. Vgl. Böckh, Sth. I, p. 39 ff.

Geschlecht.[1]) Diese gewifs natürliche Erklärung verdreht Aeschines in das gerade Gegenteil. Nach ihm wird dem Beschenkten der Kranz genommen, „*ἵνα μηδεὶς ἀλλοτρίαν εὔνοιαν περὶ πλείονος ποιούμενος τῆς πατρίδος χείρων γένηται τὴν ψυχήν.*“ (46). Den einheimischen Kranz aber darf der Geehrte behalten als besondere Auszeichnung, „*ἵνα μὴ μόνον αὐτὸς, ἀλλὰ καὶ οἱ ἐξ ἐκείνου ἔχοντες ἐν τῇ οἰκίᾳ τοῦθ' ὑπόμνημα μηδέποτε κακοὶ τὴν ψυχὴν εἰς τὸν δῆμον γίγνωνται.*“(47). Die Klausel aber, die zum erstenmal hier als Gesetzeswortlaut erwähnt wird und nach Aeschines lautete „*ἐὰν μὴ ψηφίσηται ὁ δῆμος*“ wird hier ausschliefslich auf diese „*ξενικοὶ στέφανοι*“ bezogen mit der Erklärung, das Volk habe deshalb bei auswärtigen Kränzen die Ausrufung im Theater von seiner Bewilligung abhängig gemacht, damit der so Geehrte ihm, dem Volke, gröfseren Dank wisse, weil es die Ausrufung gestatte, als denen, die den Kranz verleihen. Dabei nimmt er die von ihm gegebene Beweisführung als unumstöfsliche Wahrheit an, ja er setzt ohne weiteres an Stelle der vieldeutigen Worte „*μηδ' ὑπ' ἄλλου μηδενὸς*“ die nach seiner Auslegung darunter verstandenen ein „*καὶ διὰ τοῦτο προσέθηκεν ὁ νομοθέτης, μηδὲ κηρύττεσθαι τὸν ἀλλότριον στέφανον*“ (47). Auch hier, wie § 23, fafst der Redner das Ergebnis seiner Argumentation in der Weise zusammen, dafs er den Richtern selbst die Antwort in den Mund legt, die sie dem Demosthenes geben sollen, wenn er es versuche, sie mit einer anderen Deutung des Gesetzes zu täuschen (48). Damit hat denn Aeschines auch den zweiten Punkt des *παράνομον* durchgeführt und die Gesetzesfrage überhaupt erledigt. Bevor wir jedoch diesen Teil der Rede verlassen, haben wir versprochenermafsen Stellung zu nehmen zu den beiden neuesten Hypothesen von Blass und Fox (S. o. p. 30) und diesen gegenüber unsere eigene Meinung darzulegen. Für Blass spricht der Umstand, dafs die Worte der Klausel, wie Demosthenes sie anführt: „*πλὴν ἐάν τινας ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλὴ ψηφίσηται*“ zu dem ersten Gesetze besser passen als zu dem zweiten[2]); gegen denselben die Bestimmtheit, mit der Demosthenes auch die folgenden Worte „*τούτους δ' ἀναγορεύετω*“ als Gesetzesworte hinstellt, da dieselben in dieser Form ohne Vermittlung nicht in diesen Zusammenhang sich fügen. Dazu kommt, dafs bei dieser Annahme die lange Erörterung des Aeschines über das dionysische Gesetz überflüssig und unverständlich ist; Blass aber gehört nicht zu jenen, welche in diesem ganzen Abschnitt eine erst nachträglich hinzugefügte *προκατάληψις* erblicken. Für Fox spricht ein von demselben nicht beachtetes Scholion zu § 35 (p. 323, Schultz): . . . „*ὁ δὲ Δημοσθένης διακύψας τὸ ἥμισυ παρενέβαλε τὸ (?) τῶν ξένων, ὡς ἔγνωμεν ἐκεῖσε ἐν τῷ ὑπὲρ τοῦ στεφάνου, διὸ ἐπάγει*

[1]) Vgl. A. Schäfer, III, 203. Beispiele solcher Kranzinschriften bietet Dem. w. Androt. 72 und w. Timokr. 180. [2]) Namentlich machen bei der Einfügung in das zweite Gesetz die Worte „*ἢ ἡ βουλὴ*“ Schwierigkeit. Aeschines erwähnt sie nicht. Auch war der Rat allein schwerlich kompetent, eine von ihm ausgehende Bekränzung ins Theater zu verlegen.

μέρει τινὶ λέγων . . .“ Gegen denselben die Thatsache, dafs weder die Richter noch die Redner während der Verhandlung stumme Zuhörer blieben.[1]) Aeschines und durch ihn die Richter kannten, ehe Demosthenes das Wort erhielt, die zur Sprache kommenden Gesetze. Hätte nun dieser einen so plumpen Betrug gewagt, so hätte ein Wort des Aeschines genügt, denselben den Richtern zu enthüllen. Damit aber hätte Demosthenes in unbegreiflicher Weise seine Sache gefährdet. Können wir somit keinem der beiden Auswege beipflichten, so bleibt nichts übrig, als nach einem dritten uns umzusehen. Darnach läge nun etwa die Sache folgendermafsen: Das erste Gesetz, das Aeschines anführt, enthielt vermutlich kein bindendes Verbot; es bestimmte nur im allgemeinen, wie man es in den erwähnten zwei Fällen betreffs des *κήρυγμα* halten solle; das Verbot trägt Aeschines erst hinein durch die allerdings stark urgierten Worte: „*ἄλλοθι δὲ μηδαμοῦ.*“ Nicht als Gesetzesworte betrachtete dieselben der Verfasser der in Demosthenes' Rede (54 f.) eingelegten *γραφή* und ebensowenig Cicero, de opt. gen. or. 19, der vielleicht bereits diese fiktive Urkunde gekannt hat. Geringes Gewicht legen denselben bei Halm, p. 6, der gleichfalls der Meinung ist, dafs dieselben schwerlich im Gesetze standen und Fox, 314, A. 88, der sie jedoch als zum Wortlaut des Gesetzes gehörig gelten läfst. Mit Recht machen aber dagegen Weidner (zu 48, p. 82) und Bärwinkel (p. 43) geltend, dafs die Beweisführung des Aeschines ausschliefslich auf diesen Worten des älteren Gesetzes beruhe. War nun das Volk nicht durch ein ausdrückliches Verbot gebunden, so ist es klar, dafs die Bedeutung der Worte des jüngeren Gesetzes „*μηδ' ὑπ' ἄλλου μηδενὸς*“ keine so enge war, wie Aeschines die Richter glauben machen will, dafs vielmehr mit denselben alle nicht namentlich aufgeführten Kategorien von Kränzen gemeint waren, die im Theater konnten ausgerufen werden. Demosthenes gibt den Worten unverkennbar diese Deutung. Demnach scheint es wohl die Regel gewesen zu sein, in Mitten derer die Bekränzung vorzunehmen, die den Kranz verliehen, aber je nach den Umständen konnte das Volk jederzeit beschliefsen, die Bekanntmachung des Kranzes an irgend einen anderen Ort, also auch ins Theater, zu verlegen. Der Rat wenigstens war dieser Anschauung; denn er gab dem Antrage des Ktesiphon bekanntlich seine Zustimmung; auch das Volk hätte sie diesmal so wenig wie die früheren Male verweigert, wenn nicht Aeschines noch vor der Abstimmung dagegen sich erhoben und das *ψήφισμα* als gesetzwidrig bezeichnet hätte.

[1]) Betreffs der Richter vergleiche man nur das Verhalten derselben im Gesandtschaftsprozefs, als Demosthenes die nicht zu bezweifelnde Geschichte von der olynth. Frau erzählte. Dem. d. f. leg. 197 f. Aesch. II, 4 u. a. Betr. der Redner erinnere ich nur an die häufig vorkommende Aufforderung, sofort während der Rede des anderen den Gegenbeweis vorzubringen.

Die Art, wie Aesch. die Klage durchgeführt hat, beweist klar und deutlich, dafs die angebliche Verletzung bestehender Gesetze nur ein Vorwand war, um öffentlich vor allem Volk das ganze Leben des Demosthenes einer vermeintlich vernichtenden Kritik unterziehen und so den leitenden Staatsmann, dessen Einflufs auch nach der Niederlage noch die Bürgerschaft beherrschte, um die Gunst und das Vertrauen des Volkes bringen zu können. Es beweist aber auch, wie leicht es bei den Athenern war, jeden beliebigen Antrag mit einer „γραφὴ παρανόμων“ zu verfolgen, eine Mafsregel, die, wie treffend K. F. Hermann urteilt[1]), „ursprünglich als ein Palladium der bestehenden Verfassung galt, später aber unter dem Vorwande der Sorgfalt für das gemeine Wohl und das Beste des Demos in den Händen der Volksredner und Sykophanten ein Werkzeug der fürchterlichsten Chicane ward.“ Eben in dieser Häufigkeit und Unlauterkeit der Motive liegt aber auch die Erklärung dafür, warum das Volk sich gewöhnte, bei derartigen Klagen seine Entscheidung nicht abhängig zu machen von der Behandlung der Gesetzesfrage. Es befinden sich daher die alten und neuen Kritiker in einem prinzipiellen Irrtum, wenn sie die Ansicht äufsern: „Aeschines hätte den dritten Klagepunkt ganz übergehen und mit den zwei ersten zufrieden sein können, dann mufste Ktesiphon verurteilt werden, weil sein Antrag entschieden παράνομον war.“[2]) Es war vielmehr unser Prozefs, wie Demosthenes sagt, eine „φθόνου δίκη“, angestrengt „ἐκ περιουσίας“,[3]) in welcher die Gesetze nur dazu dienen mufsten, einem mafslos erbitterten politischen und persönlichen Feinde zur Befriedigung seiner Rache zu verhelfen. In dieser richtigen Erkenntnis hat denn auch Demosthenes in seiner Verteidigung dem παράνομον keinen gröfseren Raum zugestanden als ihm gebührte. Wir sind darum auch weder der Ansicht Kirchhoffs, dafs „Demosthenes vor Gericht diesen Punkt (das dionysische Gesetz) gar nicht oder doch in ganz anderer Weise behandelt habe, als dies in dem vorliegenden Texte geschieht“, noch glauben wir, dafs Demosthenes klug gethan hätte, in der von Fox (122 f.) entwickelten Weise die Gesetzesfrage zu behandeln. Demosthenes kannte sein Publikum; er wufste, was dasselbe hören wollte und richtete danach seine Verteidigung ein. Auch mufste der Mann, der sein ganzes bisheriges Leben vor Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen sich vorgenommen hatte, haushalten mit der ihm durch die Klepsydra zugemessenen Zeit, haushalten mit seiner vor eine gewaltige Aufgabe gestellten Kraft, haushalten mit der Geduld der

[1]) Lehrb. d. gr. Antiquitäten, I. Staatsaltert. § 132, p. 295. Ähnlich A Hug, Entscheidungsproz. u. s. f. p. 7. [2]) So Spengel, l. l. 9 mit Berufung auf Syrianus; vgl. auch Walz, rhett. gr. I, 260. Am festesten ist in neuerer Zeit von der Vortrefflichkeit der Beweisführung des Aeschines in beiden Punkten Castets überzeugt, der l. l. 136 meint: „Le désir d'éclairer les juges, la bonne foi, le patriotisme éclatent à chaque ligne, à chaque mot.“ Richtiger urteilt derselbe, ibid., über die Tendenz des Klägers (vgl. auch p. 127). [3]) Dem. v. Kr. 121 und 3 u. a. St.

Richter, die schon durch die mehrstündige Rede des Aeschines auf eine harte Probe gestellt war. Unseren Aeschines selbst drängt es ja, wie er unverhohlen eingesteht, über diesen weniger erquicklichen, aber für ihn unerläfslichen Teil seiner Anklage hinwegzukommen zu dem ungleich pikanteren, einer erschöpfenden Kritik alles dessen, was Demosthenes als Politiker sowohl wie als Privatmann geleistet. Er hat bei aller Weitschweifigkeit, mit der er die Gesetze behandelt, an die er sich halten werde, wie er salbungsvoll erklärt „*παρὰ πᾶσαν τὴν κατηγορίαν*“ (37), dennoch sichtlich Eile, zum eigentlichen Angriff auf den wahren Angeklagten zu gelangen.

Der noch übrige weitaus gröfste Teil der Anklage, um welchen es dem Aeschines „ganz besonders“ zu thun ist (49), betrifft das allgemeine Motiv im Antrage des Ktesiphon, das nach unserem Redner folgendermafsen lautete (49): „*καὶ τὸν κήρυκα ἀναγορεύειν ἐν τῷ θεάτρῳ πρὸς τοὺς Ἕλληνας, ὅτι στεφανοῖ αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ἀρετῆς ἕνεκα καὶ ἀνδραγαθίας καὶ ... ὅτι διατελεῖ λέγων καὶ πράττων τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ.*“ [1]) Dafs dieses Lob des Demosthenes erlogen sei und derselbe weder im Beginne seiner politischen Laufbahn noch jetzt jemals das Beste des Volkes gewollt und erstrebt habe, das nachzuweisen ist die Aufgabe, die sich Aeschines für den nun folgenden Teil seiner Rede gestellt hat. Nach diesem neuen Proömium (49 f.), das nun unverhohlen die wahre Absicht des Klägers enthüllt, berührt Aeschines zunächst in der bequemen Form der *παράλειψις*, die ihn jeder Begründung überhebt, das Privatleben des Demosthenes, um von vornherein den Charakter seines Gegners in möglichst ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen (51 ff.) Wir übergehen hier einstweilen diesen Punkt, da es passend erscheint, alles auf das Privatleben Bezügliche an einem Orte zusammenzustellen und im Zusammenhang zu besprechen und wenden uns sofort zur Untersuchung der Kritik, die Aeschines an der Politik seines Gegners zu üben sich anschickt (54—167). Es ist ein Zeitraum von mehr als anderthalb Jahrzehnten, der in einer abgemessenen Zeit den Richtern wohlgeordnet vorzuführen ist. In fortlaufender Erzählung vorgetragen war der ungeheure Stoff nicht leicht zu übersehen und mufste von vornherein die Zuhörer mit einem Gefühl des Unbehagens erfüllen, was den Zwecken des Redners von Nachteil gewesen wäre. In solchem Falle bietet eine lichtvolle Einteilung

[1]) Mit Recht bemerkt zu diesen Worten Weidner, p. 83, 3: „*πρὸς τοὺς Ἕλληνας*“ stand im *ψήφισμα* nicht. A. schiebt aber dem Antragsteller diese Worte unter, um dessen Absicht in gehässigem Lichte erscheinen zu lassen ... Auch „*ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων*“ hebt die Intention, als ob das athenische Volk zu fremden Völkern spräche. Möglich, dafs auch die Bemerkung der Scholien (§ 42) zu *ἀνδραγαθίας* richtig ist: „*κακοήθως τοῦτο· δέον γὰρ ‚εὐνοίας‘ εἰπεῖν ‚ἀνδραγαθίας‘ εἶπεν ὡς τοῦ Δημοσθένους ἀνάνδρου ὄντος.*“ Die *γραφὴ* bei Dem. 54 hat beides, doch scheinen die Worte „*καὶ ἀνδραγαθίας*“ nachträglich aus Aesch. eingeflickt; Cicero, de opt. gen. or. 19 sagt: virtutis ergo benevolentiaeque.

eine treffliche Hilfe. „Sie wirkt," sagt Quintilian (IV, 5, 22 f.), „wie die Inschrift auf den Meilenzeigern, wenn einer eine lange Reise macht. Nichts erscheint zu lang, bei dem man gewifs weifs, was das Letzte ist." Aber eine einfach hingestellte, in aller Umständlichkeit ausgeführte partitio erregt leicht den ungünstigen Schein langen Studiums und sieht pedantisch und berechnet aus, was wieder die Richter unangenehm berühren könnte. Mit dieser Empfindlichkeit ihres Publikums mufsten, wie die darüber aufgestellten Regeln beweisen, die attischen Redner rechnen. Und wahrlich dieser Schwierigkeit gegenüber zeigt sich das Rednertalent unseres Aeschines in besonders glänzendem Lichte! Indem er sich der beliebten Figur der προκατάληψις bedient, schiebt er seine eigene Disposition dem Gegner allen Ernstes unter. Auf diese klugerdachte Weise teilt er nun die ganze demosthenische Politik in 4 Perioden, wovon die erste die Zeit des Krieges um Amphipolis bis zum philokratischen Frieden umfafst, die zweite die Zeit des Friedens bis zum Wiederausbruch des Krieges, die dritte den Krieg gegen Philipp bis zur Niederlage von Chaeronea und endlich die vierte die unmittelbare Gegenwart. Dagegen also richtet der Redner seine Anklage; aber Aeschines erhebt sie nicht in einfach darlegendem Ton, sondern mit gewaltigem Pathos schildert er zuerst, unter welchen Gefahren er, der Verteidiger der Gesetze, spreche, wie er selbst vor thätlicher Mifshandlung nicht sicher sei, um Richter wie Zuhörer zur höchstmöglichen Spannung zu erregen. So fingiert er, dafs ihn Demosthenes nach Aufzählung dieser 4 Perioden hervorrufen und ihn befragen wolle, an welcher er etwas auszusetzen habe und von welcher er sich getraue zu behaupten, dafs er, Demosthenes, dem Volke nicht zu seinem Besten geraten. Und wolle er, Aeschines, nicht antworten und hülle er sich aus Scham in sein Gewand und versuche er es davonzulaufen, so werde er, Demosthenes, ihn packen, ihm die Hülle vom Gesichte reifsen, ihn auf die Rednerbühne zerren[1]) und ihn zwingen, Rede zu stehen. Damit aber dieser Mensch nicht allzuviel sich herausnehme, und damit die Richter im voraus wissen, was sie zu erwarten haben, so wolle er im Angesichte der Richter und der anderen Bürger und der Hellenen, die heute in niegesehener Zahl erschienen seien, dem Demosthenes auf seine Frage erwidern: dafs er Klage erhebe gegen alle die 4 Perioden und mit göttlichem Beistand und im Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Richter, die er nur zu erinnern brauche an all das Schlimme, was ihm von Demosthenes bekannt sei, hoffe er zuversichtlich, den Beweis zu liefern, dafs Athen seine Rettung nur den Göttern und nächst ihnen der Grofsmut der Sieger verdanke, an allem Unglück aber schuld sei — Demosthenes. (54 — 57.) Es ist unleugbar eine kräftige Stelle, anschaulich und pathetisch, die mit der klangvollen Stimme eines

[1]) Wir folgen der Verbesserung Cobets, der für „ἀξειν" „ἕλξειν" emendiert hat in Mnemos. VIII, p. 161.

Aeschines vorgetragen eines nicht geringen Eindruckes auf die Zuhörer sicher sein konnte, wozu noch eines kam, was dem heutigen Beurteiler verloren geht, d. i. der Kontrast, den in ihrer äufseren Erscheinung aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden Redner zu einander bildeten und zu den Worten, die Aeschines dem Demosthenes in den Mund legt. Jener stattlich, grofs, athletisch gebaut und geübt; dieser bleich, schmächtig, schüchtern und körperlich nicht abgehärtet durch die Leibesübungen, wie sie die vornehme athenische Jugend betrieb. [1]) Nach diesem vielversprechenden Eingang „sind wir," um mit Schäfer (III, 25) zu reden, „berechtigt, eine durchgreifende Kritik der politischen Grundsätze, nach denen Demosthenes handelte und seiner Wirksamkeit als Staatsmann zu erwarten. Aber Aeschines hat sich nicht darauf eingelassen, sein System zu bekämpfen, sondern ihm ist es nur darum zu thun, dies und jenes herauszugreifen, was ihm zur Verdächtigung seines Gegners dienen kann."

Betrachten wir, bevor wir in die Untersuchung des Einzelnen eintreten, den ganzen langen Abschnitt, der von Demosthenes als Staatsmann handelt, im allgemeinen, so bietet uns die Analogie eine bezeichnende Überschrift. Von Zeit zu Zeit tauchen in unserer gepriesenen Gegenwart gegen hervorragende Politiker sogenannte „Enthüllungen" auf, die zwar nach einiger Zeit offiziell dementiert zu werden pflegen, gleichwohl aber gewirkt haben nach dem Spruche: „calumniare audacter, semper aliquid haeret." Diesen Erscheinungen analog können wir den politischen Teil unserer Rede überschreiben: „Enthüllungen des Aeschines über die wahren Motive der Politik des Demosthenes." Wird die Richtigkeit dieser Anschauung zugegeben, so ist von vornherein klar, was wir von einem Manne wie Aeschines, dem grimmigsten Feinde des Demosthenes, zu erwarten haben: unzweifelhaft ein Zerrbild, das um so weiter von der Wahrheit sich entfernt, je längere Zeit über die zur Besprechung kommenden Thatsachen dahingegangen ist. Das Volk der Athener war leichtsinnig und vergefslich. [2]) Schon drei Jahre nach den Thatsachen war

[1]) Über Aesch. im allgemeinen vgl. Passow in Ersch und Grubers Encycl. II, 73 ff. Köchly, l. l. 195: „Schön, grofs, stark von Körper, mit einer mächtigen Stimme begabt, welche er namentlich als Schauspieler ausgebildet hatte, ward er von seinem Ehrgeiz nach Höherem getrieben." Vgl. Dem., der ihn wiederholt *„εὔφωνος, καλὸν φθεγγόμενος"* (19, 337 ff.) nennt. Eine Andeutung der stattlichen äufseren Erscheinung liegt in den Worten Dem. 19, 249: *„ἡ μήτηρ . . . ἐξέθρεψε τοσούτους τουτουσί"* (Aesch. u. seine Brüder). Über Dem. vgl. Aesch. in unserer Rede, 160: *αὐτὸς οὐκ ἔχων αἷμα*, 255: *. . . οὐχ ὗς ἀγρίους κυνηγετῶν οὐδὲ τῆς τοῦ σώματος εὐεξίας ἐπιμελόμενος . . . διαγεγένηται* u. s. f. Näheres über den bis zum Überdrufs häufigen Vorwurf der Feigheit s. u. Zu beiden Rednern s. die uns erhaltenen Bildnisse, deren Vergleichung aufserordentlich lehrreich ist. [2]) Demosth. klagt darüber an zahlreichen Stellen: so 19, 3: *καὶ τὸ χρόνον γεγενῆσθαι μετὰ τὴν πρεσβείαν πολὺν δέδοικα, μή τινα λήθην ἡ συνήθειαν τῶν ἀδικημάτων ὑμῖν ἐμπεποιήκῃ.* Die Gesandtschaft war 346, der Prozefs 343. v. Kr. 138: *„ἀλλ' οὐ τίθεται ταῦτα παρ' ὑμῖν εἰς ἀκριβῆ μνήμην."*

es möglich, ihm von einem so wichtigen Ereignis, wie dem Abschlufs des philokratischen Friedens, ein Bild hinzustellen, das mit der Wahrheit wenig mehr gemein hat. Um wieviel leichter war es, von Ereignissen, über die 8, 9 und 16 Jahre vergangen waren, eine Darstellung zu liefern, die, verglichen mit dem wirklichen Sachverhalt, soweit derselbe für uns noch zu ermitteln, nur als Karikatur zu betrachten ist. In diesem Sinne ist die meiste Vorsicht notwendig bei der Untersuchung des ersten *καιρός*, der volle 16 Jahre hinter der Zeit unseres Prozesses zurückliegt; dagegen ist anzunehmen, dafs, wo Aeschines die unmittelbare, allen bekannte Gegenwart, *„τὰ νυνὶ καθεστηκότα πράγματα“* (57) bespricht, seine Angaben auf Glaubwürdigkeit einen ungleich gröfseren Anspruch haben.

Die 11 Kriegsjahre (357—346), in welchen die Athener mit Philipp Krieg führten wegen Amphipolis, werden bei der Besprechung des ersten *καιρός* einfach übergangen. In diesen Zeitraum fällt aber die ganze grofsartige Thätigkeit des Demosthenes, die zähe, schlaffe, gleichgültige Masse des Volkes aus ihrer Lethargie zu kräftigem Handeln und energischer Kriegführung aufzurütteln, eine Thätigkeit, die uns heute noch die ersten vier philippischen Reden in so glänzender Weise bestätigen. Von diesen Bemühungen weifs Aeschines nichts, ja er leugnet sie geradezu, indem er die gegen Philipp gerichtete Politik des Demosthenes erst nach dem Frieden als die Folge eines schmählichen Gesinnungswechsels beginnen läfst (81 f.)[1]) Die „Enthüllungen,“ die Aeschines über den ersten Zeitraum den bisher in schlimmem Irrtum befangenen Athenern bieten will, werden angekündigt mit den Worten: der philokratische Friede ist ein Werk des Demosthenes (57). Das fühlt aber Aeschines wohl, dafs diese so schroff hingestellte, aller bisherigen Auffassung direkt zuwiderlaufende Behauptung wenig Aussicht habe geglaubt zu werden. Die bisherige Meinung ging, wie Ae. selber angibt, dahin: *„ὡς ἄρ' ὁ Δημοσθένης οὐδὲν πώποτ' εἴρηκεν ὑπὲρ Φιλίππου συστὰς μετὰ Φιλοκράτους.“* Diese Meinung gründete sich darauf, dafs man in und aufser Athen gewohnt war seit vielen Jahren in Demosthenes den unversöhnlichsten Gegner Philipps zu erblicken, dafs keiner so konsequent und unerschütterlich auf die Notwendigkeit hingewiesen

[1]) Auch Demosthenes erwähnt nichts davon, offenbar, weil jenen Reden damals nicht jener Wert beigelegt wurde wie heutzutage und er mit ihrer Veröffentlichung nicht nach litterarischem Ruhme geizte. S. darüber auch Weil, plaidoyers pol. p. 395, der mit Recht dazu bemerkt: „on voit ici (et nous aimons à le dire aux détracteurs de Démosthène) que, si l'histoire impartiale retranche quelque chose des éloges que l'orateur se donne pour le besoin de sa cause, elle lui en accorde d'autres que, par le même motif, il n'a pas osé réclamer.“ Eine Andeutung dieser seiner Bemühungen kann jedoch in den Worten gefunden werden, v. Kr. 72: *„ταῦτα τοίνυν ἐπολιτευόμην ἐγὼ καὶ ὁρῶν καταδουλούμενον πάντας ἀνθρώπους ἐκεῖνον ἠναντιούμην καὶ προλέγων καὶ διδάσκων μὴ προΐεσθαι διετέλουν.“*

hatte, dem unruhigen Makedonier entgegenzutreten und ihn in seine Grenzen zurückzuweisen, bevor es zu spät sei; vielleicht war es auch noch manchem im Gedächtnis, dafs, als Hyperides den Hagnusier Philokrates mit einer Eisangelie wegen Bestechung vor Gericht zog, Demosthenes dabei in hervorragender Weise beteiligt war (Dem. 19, 116 ff.). So gilt es hier, ein „Vorurteil“ aus dem Weg zu räumen, um Platz zu schaffen für die nun erst den Athenern so lange nachher zu offenbarende Wahrheit. Aeschines bedient sich zu diesem Zwecke eines klug ersonnenen Vergleiches. „Wenn einigen von euch,“ sagt er (59), „im ersten Augenblick eine solche Behauptung nicht recht glaublich klingt, so versetzt euch in eine solche Stimmung, wie wir sie haben, wenn wir zur Abrechnung über geraume Zeit hindurch verausgabte Gelder uns zusammensetzen. Da bringt man zuweilen auch eine irrige Meinung über den Stand der Rechnung von zu Hause mit. Ist aber die Bilanz gezogen, so ist niemand so verrannt, dafs er nicht mit der Überzeugung fortginge, dafs das, was die Rechnung ausweist, richtig sei.“ In gleicher Weise sollen die Richter ohne vorgefafste Meinung seinen nun folgenden Deduktionen ein unparteiisches Gehör schenken. Demosthenes nimmt auf diese Stelle Bezug und gibt darauf (v. Kr. 227 f.) eine energische, aber wohlberechtigte Antwort. Denn nicht, wie Spengel will, der l. l. 57 f. von diesem Vergleiche urteilt „nichts sei einfacher und deutlicher als dieses *παράδειγμα*,“ spricht Aeschines nur von der einfachen Teilnahme des Demosthenes am Zustandekommen des philokratischen Friedens, — wenn er sonst nichts behaupten wollte, dann allerdings hätte er vollkommen Recht —; aber nicht die „Beteiligung des Demosthenes“ — von seinem eigenen verhängnisvollen Eingreifen in jene Verhandlungen hören wir nicht eine Silbe — will Aeschines den Richtern beweisen, sondern dahin geht seine offen zugestandene Absicht, die Richter mit der Überzeugung zu entlassen, dafs der ganze, für Athen so nachteilige Friedensakt nichts anderes gewesen sei als bewufster Verrat, den Demosthenes und Philokrates, miteinander im Bund, von Philipp bestochen, gegen ihr Vaterland ausgesonnen, vorbereitet und verübt haben. Auf die Beweise einer so erdrückenden Anschuldigung waren sicher die Richter nicht weniger als wir gespannt. Wessen nicht Aeschines, sondern „*ὁ αὐτῆς τῆς ἀληθείας λογισμὸς*“ (60) den Demosthenes überführe, wird zuvor übersichtlich zusammengestellt (61): „Mehr Anträge als Philokrates hat Demosthenes zur Einleitung der Verhandlungen über Frieden und Bündnis gestellt; in schamlosester Weise hat Demosthenes vor Philipp und dessen Gesandten zu Schmeicheleien sich erniedrigt; er hat das Volk verhindert, gemeinschaftlich mit einem ad hoc zusammentretenden hellenischen Bundesrat den Frieden abzuschliefsen; er hat den Kersobleptes, den König der Thraker, einen Freund und Bundesgenossen Athens, dem Philipp ausgeliefert.“ Dafür soll nun im Folgenden (62—78) der genaue Nachweis geliefert

werden und nur die eine, gewifs bescheidene Bitte knüpft Aeschines daran: „ἐπινεύσατε μοι πρὸς θεῶν τὸν πρῶτον τῶν τεττάρων καιρῶν μὴ καλῶς αὐτὸν πεπολιτεῦσθαι“ (61 fin.).

Die Geschichte dieses nach Philokrates benannten Friedens, der in der Politik der Athener einen entscheidenden Wendepunkt bedeutet, ist trotz zahlreicher und gründlicher Untersuchungen — so namentlich J. Rohrmoser: „Kritische Betrachtungen über den Philokr. Frieden [1]“ in Zeitschr. f. öst. Gymn. 1874, 789—815, W. Hartel: Demosth. Studien, II, Sber. d. kais. Ak. d. W. Bd. 88 und sep. Wien 1878, 136 S., Köchly, l. l. 192 ff., Sörgel, Dem. Studien, I, 27—36 u. A. — in vielen und wichtigen Einzelfragen nicht ausreichend aufgehellt. Auch wird man wohl auf vollständige Klarstellung in Anbetracht des gänzlichen Mangels strenghistorischer Zeugnisse verzichten müssen. Wir müssen es uns versagen, mit Rücksicht auf den dieser Arbeit zugemessenen Umfang, alles bisher zusammengetragene überreiche Material an diesem Orte einer kritischen Prüfung zu unterziehen und unsere, in manchen Stücken abweichende Ansicht zu begründen. Nur soviel ist unumgänglich notwendig zum Verständnis der „Enthüllungen“ des Aeschines, die gesicherten Resultate über den wahrscheinlichen Verlauf der Verhandlungen so kurz als möglich vorzutragen. Fast unsere einzige Quelle sind die beiden drei Jahre nach dem Frieden gehaltenen Gegenreden des Demosthenes und Aeschines, wozu noch einige, vereinzelte Andeutungen in früheren oder gleichzeitigen Reden der Beteiligten kommen, die allerdings, um mit Spengel zu reden (l. l. 13, A. 3), „oft mehr Licht verbreiten als lange Beweise und ausgearbeitete Reden, welche darauf ausgehen, das Wahre zu verhüllen oder zu verdrehen.“ Von weit geringerem Belange sind die Darstellungen, welche 16 Jahre nach den Ereignissen die beiden Redner im vorliegenden Prozesse von jenen Vorgängen geben.

Betrachten wir die Geschichte dieses Friedens im allgemeinen, so tritt uns vor allem eines klar vor Augen: der ungeheure Vorteil, den Philipp als alleingebietender Herr in seinem Lande voraushatte vor der vielköpfigen athenischen Volksherrschaft. Bei ihm fielen von selbst persönliches und staatliches Interesse zusammen, bei den Athenern standen sich beide vielfach unvereinbar gegenüber und die Männer waren selten geworden, die ohne Besinnen das allgemeine

[1]) Die Art, wie Rohrmoser urteilt, kennzeichnet am kürzesten folgende Stelle: „Der unbefangene Geschichtsschreiber,“ sagt er, „mufs dem Aeschines, der das gethan hat, d. h. der den Mut gehabt hat, in so kritischen Momenten seinem Volk die ungeschminkte Wahrheit zu sagen, wegen seines Patriotismus und wegen seiner staatsmännischen Einsicht (sic!) volle Anerkennung zollen und kann unmöglich dem Dem. beistimmen, der ihn wegen jener Reden des mehrfachen Todes schuldig erklärt.“ Das wäre recht schön und gut, wenn nur Aesch. den Mut gehabt hätte, für diese seine vermeintliche Überzeugung auch in seiner Ctesiphontea einzutreten!

Beste über das eigene stellten. Auf diesen Unterschied hat Demosthenes an zahlreichen Stellen eindringlich mahnend hingewiesen. Wir erwähnen die kürzeste 19, 185 f.: „In autokratisch regierten Staaten folgen Befehl und Ausführung prompt aufeinander; bei euch dagegen mufs man zuerst alles an den Rat berichten, der sein Gutachten gibt, und das geht nicht zu jeder Zeit, sondern es mufs ein bestimmter Verhandlungstag für die Herolde und Gesandten festgesetzt werden; dann geht das Gutachten an die Volksversammlung, wofür wieder die Zeit gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist man soweit, so müssen erst die Vertreter der guten Sache über die teils aus Unwissenheit, teils aus bösem Willen erhobene Opposition die Oberhand gewinnen. Ist endlich ein Beschlufs zu stande gekommen, so ist er damit noch lange nicht ausgeführt: da mufs man mit den mifslichen Verhältnissen der Mehrzahl der Bürger rechnen, die nicht im stande sind mit ihren unzureichenden Mitteln sofort die verlangten Opfer zu bringen.“ (Vgl. v. Kr. 246). Wahrlich angesichts solcher Zustände, die sicher nicht übertrieben geschildert sind, wächst unsere Bewunderung vor dem, was auf diesem mühseligen Wege Demosthenes geleistet! Es ist aber die Pflicht des Kritikers, der sich zur Abgabe eines Urteils berufen fühlt, sich in diese Verhältnisse ganz hineinzudenken, um nicht ungerecht zu werden gegen den leitenden Geist, dessen treibende Kraft mit soviel Widerstand, Neid, Bosheit, Eigennutz, Beschränktheit und Unvermögen zu kämpfen hatte.

Und noch etwas ergibt sich uns aus der allgemeinen Betrachtung, was Köchly (l. l. 192) treffend hervorhebt, nemlich, dafs in Bezug auf Kniffe und Pfiffe der Diplomatie das Altertum sich füglich mit der Neuzeit messen kann. Es stellen sich in der That jene Verhandlungen als ein förmlicher Ringkampf dar, bei welchem nur wieder der eine Teil, Philipp, der ein klares Ziel vor Augen hatte und nicht ängstlich in der Wahl der Mittel mit dem Golde ebensoviel zu erreichen verstand als mit dem Eisen, den solchen Einflüssen nur allzu zugänglichen Athenern bei weitem überlegen war. Von vornherein legten sie die Vertretung ihrer Interessen nicht in die geeignetsten Hände. Aus zehn Bürgern bestand die Gesandtschaft; vier davon waren im voraus dem Philipp für ihnen erwiesene Wohlthaten verpflichtet: Phrynon (Ae. II, 12), Ktesiphon (ib. 13) Jatrokles (ib. 15), Aristodemus (ib. 17); einer, Philokrates, liefs sich alsbald von Philipp bestechen und war schamlos genug, sich offen in Athen der königlichen Gunst zu rühmen (Dem. 19, 114); auch Aeschines rühmte sich derselben und thut es noch deutlich in unserer Rede (III, 66), nur dafs er vorsichtiger war und keinen Beweis seiner Schuld den Gegnern in die Hände gab (19, 120); alle übrigen bis auf Demosthenes liefsen sich die „Gastgeschenke“ Philipps gern gefallen (19, 166 ff.). Was für ein Ergebnis der Verhandlungen durfte man unter solchen Umständen erwarten? Grofse Forderungen durfte Athen nicht stellen, da ihm alle Mittel fehlten, im Verweigerungsfalle sein Recht

zu erzwingen. Seine militärische Schwäche hatte es im Kriege mit Philipp wie im Bundesgenossenkriege (357—355) aller Welt offenbart. Wie man es trieb, dafür statt vieler Worte nur ein drastisches Beispiel. Ol. CVII, 1 (Nov. 352) lief in Athen die Meldung ein, Philipp belagere die an der Propontis gelegene, für die Durchfahrt wichtige Festung Heraeon. Darüber grofser Lärm und Aufregung. Sofort beschlofs man: 40 Kriegsschiffe sind fertig zu stellen, alle Bürger bis zum 45. Jahre haben sich einzuschiffen, als Kriegssteuer sind 60 Talente aufzubringen. Und der Erfolg? Das Jahr verstrich; endlich im Boëdromion des folgenden Jahres schickte man den Charidemus mit 10 Schiffen mit Söldnern bemannt und 5 Talenten Silbers ab. Man hatte gehört, Philipp sei krank oder schon gestorben, und das genügte, das ganze Unternehmen aufzugeben. (Dem. 3. ol. R. 4 f.). So begnügte man sich mit leeren Beschlüssen (Dem. 19, 181 u. ö.), sandte „die Hoffnungen der Rednerbühne“ aus (Dem. 1. phil. R. 45: „*τὰς ἀπὸ τοῦ βήματος ἐλπίδας*“) und behandelte als Rechtsfrage, was wie alle Fragen der hohen Politik nur eine Machtfrage war. In diesem letzteren Irrtum war, wie es scheint, eine Zeit lang auch Demosthenes befangen. Seiner Meinung nach war nach der Beschwörung des Friedens in Athen vor der Gesandtschaft zur Eidesabgabe noch nichts aus der Hand gegeben (19, 150: „*καὶ μέχρι τούτου γ' οὐδὲν ἀνήκεστον ἦν τῶν πεπραγμένων*“); nach Aeschines handelte es sich bei der zweiten Gesandtschaft um „vollendete Thatsachen.“ (II, 98 und 123). Das Ergebnis der Friedensverhandlungen in Athen war, dafs in der Urkunde der Zusatz „*πλὴν Ἁλέων καὶ Φωκέων*“ gestrichen und dafür einfach gesetzt wurde: „*Ἀθηναίους καὶ τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους*“ Das Volk protestierte energisch gegen jede andere Fassung (Dem. 19, 159). Es kam nun alles darauf an, was man unter den „*σύμμαχοι τῶν Ἀθηναίων*“ verstand. An und für sich konnte das nicht zweifelhaft sein; Alliierte der Athener waren diejenigen, welche vor dem Eintritt in die Verhandlungen über den Frieden mit Athen eine „*συμμαχία*“ urkundlich abgeschlossen hatten, also zweifellos die Phokier, die beim Ausbruch des zehnjährigen Krieges, den sie um das Heiligtum in Delphi führten, durch die Vermittlung des Hegesippos ein förmliches Bündnis geschlossen hatten (Dem. 19, 61 f., Ae. III, 118). Daneben aber hiefsen „*σύμμαχοι*“ im engeren Sinne die wenigen Bundesgenossen, welche den Athenern von dem jüngeren Seebund (Ol. C, 3, 378) geblieben und in Athen durch ständige „*σύνεδροι*“ vertreten waren. In ihrem Auftrag begleitete die Friedensgesandtschaft an Philipp der von der Bürgerschaft gewählte Aglaokreon von Tenedos (Ae. II, 20, 97). Philipp und seine Bevollmächtigten nahmen das Wort offenbar nur in diesem engeren Sinn, die Athener nur im weiteren. Man liefs sie schliefslich, um nicht den Abbruch der Verhandlungen herbeizuführen, im guten Glauben, dafs alles nach ihrem Wunsche geschehe und stand formell von der erwähnten Klausel ab. Die zweite Gesandtschaft hatte die

Aufgabe, den König auch sachlich zu dieser Auffassung zu bewegen. Er ging begreiflicherweise nicht darauf ein, vielmehr wurde die ursprüngliche Bedingung wieder eingesetzt. (Dem. 19, 174; vgl. ib. 44). Um jedoch den Unmut der Athener, der zu befürchten war, zu beschwichtigen, wurde von Philipps Umgebung, nicht von Philipp selbst, also mehr offiziös, als offiziell (das sagt Aesch. II, 137; vgl. Dem. 19, 38 f.) die Meinung verbreitet, dafs man nur zum Scheine, der Thebaner wegen, auf der Ausschliefsung der Phokier bestehe, in Wahrheit aber Philipp entschlossen sei, Theben für seinen Übermut zu züchtigen. Diese Demütigung der mit einem Mal den Athenern über den Kopf gewachsenen Nachbarstadt war längst ihr sehnlichster Wunsch (Dem. v. Kr. 18 u. ö.). So fand denn Aeschines, der in diesem Sinne vor dem athenischen Volk berichtete, jubelnden Beifall (Dem. 19, 19 ff.; Ae. II, 136: „*οὐ πάντες προσδοκᾶτε Φίλιππον ταπεινώσειν Θηβαίους κτλ.*;"), ja im Freudenrausch ging man soweit, einen Antrag des Philokrates zum Beschlufs zu erheben, der Frieden und Bündnis auch auf die Nachkommen ausdehnte und den Philipp belobte, „*ὅτι ἐπαγγέλλεται τὰ δίκαια ποιήσειν.*" (Dem. 19, 48. Vgl. die bezeichnenden Worte des Aeschines, die das Nemliche besagen, I, 169: „*Φίλιππον δὲ νῦν μὲν διὰ τὴν τῶν λόγων εὐφημίαν ἐπαινῶ· ἐὰν δ' ὁ αὐτὸς ἐν τοῖς πρὸς ἡμᾶς ἔργοις γένηται, οἷος νῦν ἐστιν ἐν τοῖς ἐπαγγέλμασιν, ἀσφαλῆ καὶ ῥᾴδιον τὸν καθ'αὐτοῦ ποιήσεται ἔπαινον.*") Die Enttäuschung folgte auf dem Fufse; „der Ausgang war" so bekennt selbst Aeschines II, 118, „nicht wie wir ihn wünschten, sondern wie Philipp ihn gestaltete;" von allem, was man erwartet hatte, erfolgte das gerade Gegenteil: Phokis vernichtet, Theben vergröfsert, Thrakien verloren, Euboea entfremdet, Philipp im Amphiktyonenbund und im Besitz aller Strafsen, die nach Attika führen. „Es kam über die Stadt," sagt Demosthenes, „wie ein Rätsel" (19, 324 ff.). Die Friedenspartei des Eubulos erhielt durch diese Niederlage einen argen Stofs, behielt jedoch vorerst noch die Oberhand. Der Friede, obwohl nachteilig und unrühmlich, war doch der Mehrzahl der Bürger erwünschter als der unbequeme Krieg; für ihn gewirkt zu haben galt in den Augen des Volkes noch nicht als Schmach. Unbekümmert um die Zukunft freuten sich die Athener der „Segnungen des Friedens" (Dem. 19, 88) und sahen hinweg über alles, was sie nicht unmittelbar in ihrem Alltagsleben störte (ib., 191); es mufste erst noch schlimmer kommen, bis „die Vorkämpfer der Ruhe des Staates" (Ae. II. 183: „*τοὺς τῆς ὑμετέρας ἀδείας συναγωνιστάς*") die Gunst der Masse verloren und die Aktionspartei siegreich ans Ruder kam. Deutlich spricht dieses Ankämpfen der Minorität gegen das unheilvolle eubulische System aus den späteren philippischen Reden des Demosthenes (bis Ol. CX, 1, 340).[1]) Den besten Gradmesser der Wertschätzung des Friedens wie der Stimmung des grofsen Haufens

[1]) S. darüber A. Schäfer, I, Kap. 4, 164—191.

bildet der „den Umständen immer Rechnung tragende“ Aeschines.[1]) Ol. CVIII, 3 in seiner Klagrede wider Timarch (345) nennt er den Frieden ausdrücklich „sein und des Philokrates Werk“ (§ 174: *τὴν εἰρήνην τὴν δι' ἐμοῦ καὶ Φιλοκράτους γεγενημένην*“). Zwei Jahre später, Ol. CIX, 1, 343, wird Philokrates wegen offenkundiger Bestochenheit in contumaciam zum Tod verurteilt; nun lobt er zwar noch den Frieden und rühmt sich seiner Mitwirkung (II, 79 ff., u. 161), leugnet aber rundweg jede Gemeinschaft mit Philokrates, als dessen Freund und Gesinnungsgenossen er den Demosthenes hinzustellen sich die Mühe gibt (II, 19 u. ö.). Sechzehn Jahre nach dem Frieden ist er an allem so gut wie nicht beteiligt,[2]) vielmehr sind jetzt die alleinigen Anstifter des Friedens aus schmutziger Gewinnsucht Philokrates und Demosthenes.

An einer früheren Stelle[3]) haben wir die Andeutung gegeben, dafs Aeschines in unserer Rede fast alle Beschuldigungen, die Demosthenes vor dreizehn Jahren gegen ihn erhoben, mutatis mutandis demselben in verstärktem Mafse zurückgibt, so zwar, dafs es den Anschein hat, als habe er zu diesem Zwecke die Rede des Demosthenes zu Rat gezogen. Es gilt nunmehr für diese Behauptung den Nachweis durch Gegenüberstellung der Hauptvorwürfe zu liefern. Demosthenes stellt wiederholt, was bei der Länge der Rede und der Masse des Stoffes notwendig war, die einzelnen Klagepunkte gegen Aeschines übersichtlich zusammen. Es sind folgende: „Aeschines war vor dem Frieden ein besonders eifriger Gegner Philipps; er hielt Kriegsreden in Athen und ging in gleicher Absicht als Gesandter nach Arkadien“ (19, 303 ff.). (Aeschines räumt offen diese Thatsache ein II, 164). „Nach seiner ersten Gesandtschaft, als er den Philipp von Angesicht gesehen hatte, ward er zum Überläufer und Verräter“ (ibid.). (Indirekt liegt ein Zugeständnis des Aeschines darin, dafs er sich rühmt, für den Frieden gewirkt zu haben.) (II, 79; I, 174). „Seine Umwandlung ist eine Folge seiner schmutzigen Gewinnsucht“. (19, 28). „Nicht der Friede (19, 95 u. ö.), wohl aber die nachteiligen Folgen desselben sind das Werk des Philokrates und Aeschines, die, im Solde Philipps, die Interessen ihres Vaterlandes verrieten“ (47, 49, 119, 174, 236, 316 ff.). „Für Philipp hat er nur Lob, nicht ein Wort des Tadels (19, 336 u. ö.); in Makedonien erniedrigte er sich vor ihm zu unwürdiger Schmeichelei“ (19, 338: „*οὗτος δ' ἐκείνου μὲν προὐκυλινδεῖτο κτλ.*“). „Am ersten Verhandlungstag sprach er gegen den Antrag des Philokrates, tags darauf mit aller Entschiedenheit dafür und äufserte unter anderem:

---

[1]) Diesen laxen Grundsatz stellt Aesch. auf II, 164: „*τοῖς γὰρ καιροῖς συμπεριφέρεσθαι ἀνάγκη πρὸς τὸ κράτιστον καὶ τὸν ἄνδρα καὶ τὴν πόλιν.*“ [2]) Nur eines gibt er zu III, 71: „*τούτῳ τῷ δόγματι (τῷ τῶν συμμάχων) συνειπεῖν ὁμολογῶ κτλ.*“ Alles übrige leugnet er zwar nicht, verschweigt es aber, so dafs alle Unbeteiligten zu der irrigen Meinung verführt werden, als habe er nicht thätig in den Gang der Ereignisse eingegriffen. [3]) S. o. p. 17.

„man solle der Vorfahren nicht gedenken und um die übrigen Hellenen sich nicht kümmern.“ (19, 15 f.). „Alles Unglück hat er verschuldet durch die absichtlich im Interesse Philipps bei der zweiten Gesandtschaft vertrödelte Zeit“ (ib. 17 u. ö.). „Den Kersobleptes hat er im Einverständnis mit Philokrates von der Teilnahme am Frieden und Bündnis ausgeschlossen und durch die Nichtbefolgung der den Gesandten erteilten Instruktion dessen Untergang herbeigeführt“ (19, 174, 180 f.). Das ungefähr ist es, was Demosthenes in langer Ausführung gegen Aeschines durch Indizien zu erhärten sucht. Die Absicht, die ihn dabei leitete, gibt er unzweideutig an 19, 223f. Er will durch die öffentlich geführte Verhandlung vor seinen Mitbürgern darthun, dafs er ganz andere Pläne verfolgte als Aeschines und die übrigen Mitgesandten („*ὅτι τἀναντί' ἐμοὶ καὶ τούτοις πέπραχται*“). Es ist klar, dafs Demosthenes diesen Zweck auch ohne die Verurteilung des Aeschines erreichte. Und nun zu unserer Rede und Aeschines' Anschuldigungen gegen Demosthenes! Den ersten Antrag, der auf den Frieden Bezug hatte, stellte Philokrates. Denselben griff ein gewisser Lykinos mit einer Klage „*παρανόμων*“ an. Anwalt des Philokrates war Demosthenes. Er erwirkte Freisprechung.[1]) Das Jahr darauf (Ol. CVIII, 2, 347/6) ward Demosthenes Mitglied des Rats: nicht direkt durch das Loos und nicht als Ersatzmann, sondern durch das beliebte Mittel der Bestechung („*ἐκ παρασκευῆς πριάμενος*“ 62). Wozu? Um mit Wort und That für Philokrates zu wirken. Und der Beweis? „*Αὐτὸ τὸ ἔργον.*“ Es folgt ein zweiter Antrag des Philokrates, ein weiterer vorbereitender Schritt zur Anknüpfung der Verhandlungen: eine Gesandtschaft soll dem Philipp den Wunsch der Athener kund thun, bevollmächtigte Unterhändler über den Frieden zu schicken. Einer dieser Gesandten war Demosthenes. (Einer aber auch eben unser Aeschines, was dieser unredlicherweise stillschweigend übergeht) (63). Nach der Rückkehr von der ersten Gesandtschaft betreibt Demosthenes mit allem Eifer das Zustandekommen des Friedens. Sein Gesandtschaftsbericht unterscheidet sich in nichts von dem der übrigen. Hier tritt Aeschines in groben Widerspruch zu seiner eigenen früheren Darstellung: II, 48ff. Dieser zufolge ergingen sich die übrigen Gesandten in nicht zur Sache gehörigen Lobeserhebungen Philipps; Aeschines selbst gesteht, von ihm gerühmt zu haben, er habe ein erstaunliches Gedächtnis und sei ein trefflicher Redner. Das Volk hörte diesem Klatsch mit sichtlichem Vergnügen zu. Da erhob sich Demosthenes zu scharfem Tadel einer so ungehörigen Vergeudung der zu ernsteren Dingen notwendigen Zeit und zeigte in bündiger Weise, wie man einen Rechenschaftsbericht vor dem Volke zu erstatten habe. Zum Schlusse stellte er einen die weiteren Vorberei-

[1]) Die Abweichung von dieser Darstellung in der früheren Rede II, 14 ist von keiner Bedeutung.

tungen zum Zusammentritt der Konferenz fördernden Antrag, sowie den, in herkömmlicher Weise den zurückgekehrten Gesandten die Anerkennung für ihre Dienste zu erstatten.

Was ist an diesem Verhalten des Demosthenes auszusetzen? Verdient es nicht vielmehr Lob, dafs er, nur den Zweck der Versammlung ins Auge fassend, zu rein sachlicher Abwicklung der Geschäfte mahnte? Ja, das könnte selbst Aeschines nicht bestreiten; aber eben diese Abschweifung geschah auf Veranstaltung des Demosthenes. Hören wir, wie die Sache nach Aeschines sich zugetragen! „Am Hofe Philipps," erzählt er (34), „entledigten sich alle Gesandten ihres Auftrags in befriedigender Weise, er, Aeschines selbst, so glänzend, dafs König Philipp in seiner eingehenden Erwiderung am längsten bei dem sich aufhielt, was er gesprochen und dabei häufig seinen, des Aeschines, Namen nannte [1]) (38). Nur Demosthenes, auf dessen Auftreten Alles am Hofe besonders gespannt war,[2]) machte seinem Rufe und seinen Mitbürgern Schande. Er fängt mit unverständlicher Einleitung an, holt weit aus, stockt aber bald und weifs nicht weiter." So steht der grofse Redner vor Philipp wie ein Schuljunge, dem im kritischen Moment sein Pensum entfallen ist. „Philipp spricht ihm gnädig zu, er solle sich Zeit lassen und sich besinnen. Aber einmal aus dem Konzept findet er sich nicht wieder zurecht. Schliefslich läfst Philipp durch den Herold die Gesandten abtreten." Auf der Hinreise hatten die Mitgesandten jeden Verkehr mit Demosthenes gemieden (20 f.). Nun drängt er sich ihnen auf der Heimreise wieder auf und namentlich unserem Aeschines, wohl nur damit den Athenern nichts bekannt würde von der traurigen Rolle, die er als Gesandter vor Philipp gespielt; denn welchen anderen Zweck sollen die in Aussicht gestellten Zuwendungen haben? (41). In Larissa war's, in Thessalien, da besprachen sich bei Tisch in harmlosem Gespräch die Vertreter Athens über die Eindrücke, die jeder von Philipp empfangen. Demosthenes ging soweit zu sagen, er sei der begabteste Mensch unter der Sonne. Nun liefsen auch die übrigen sich gehen und hoben der eine diese, der andere jene gute Seite Philipps rühmend hervor. Die armen Thoren! Denn was geschieht? Demosthenes nimmt sie beim Wort und wettet, dafs keiner sich getrauen würde, dergleichen Äufserungen vor dem

---

[1]) Spricht sich in diesen Worten nicht deutlich die kleinliche Eitelkeit eines Mannes aus, der aus ärmlichen Verhältnissen emporgestiegen nun auf einmal dank seinem lauten Organ, seiner Anstelligkeit und seiner repräsentablen Erscheinung zu der Ehre gelangt, des grofsen Königs Huld vor seinen Mitgesandten gewürdigt zu werden und dadurch geblendet und dauernd gewonnen wird? [2]) Ein bezeichnendes Zugeständnis im Munde des Aeschines! Die beigefügte Erklärung, als sei die Erwartung durch vorausgegangene Prahlereien des Demosthenes veranlafst gewesen, ist selbstverständlich wertlos. Auch Plutarch versichert (Dem. XII), am Hofe Philipps habe man von keinem athenischen Volksredner soviel gesprochen als von Demosthenes.

Volke zu wiederholen. Ahnungslos gingen die guten Herren, Aeschines miteingeschlossen, in die Falle. Wer erstaunt nicht über die bodenlose Verlogenheit? Jene von Demosthenes gerügten Lobeserhebungen Philipps geschahen also lediglich infolge dieser Wette. So werden die Richter über die geheimen Motive allbekannter Thatsachen aufgeklärt. Diese Sorte von „Enthüllungen“ trägt allzu deutlich den Stempel der Erfindung oder doch mindestens der gröbsten Entstellung an der Stirn. Aeschines durfte das Märchen wagen, weil er des Zeugnisses seiner Mitgesandten, auf das er sich beruft (44), vollkommen sicher war. Richtig scheint nur das Eine, dafs Demosthenes die Ungebühr getadelt hatte, das Volk in kritischer Zeit mit im Mund eines Atheners und Republikaners unwürdigem Lob eines fremden Königs zu unterhalten, der die Interessen der Vaterstadt so schwer schon geschädigt hatte. „Demosthenes allein von allen Buleuten“, fährt Aeschines fort (III, 63), „stellt den Antrag, dem Herold und den Abgesandten Philipps freies Geleit zu gewähren.“ Der Vorwurf ist insofern lächerlich, als Demosthenes von den 10 Gesandten der einzige war, der zugleich im Rate safs; einer aber mufste doch, nachdem einmal der erste Schritt geschehen war, die notwendigen weiteren Vorbereitungen in die Hand nehmen, was nicht im mindesten dem Demosthenes zum Tadel gereicht, da damals noch Alles in Athen vertrauensselig dem ersehnten Frieden entgegensah und das eigene Interesse gebot, für ein rasches Zustandekommen zu sorgen. Von jeder Verzögerung hatte, wie die Folge zeigte, nur Philipp Nutzen.

Bis hierher soll soviel bewiesen sein, dafs Demosthenes und Philokrates besonders eifrig sich um die Vorbereitung der Verhandlungen bemühten. Das ist im ganzen nichts Kompromittierendes. Nun kommen wir aber der Sache näher (64): Demosthenes und Philokrates schliefsen das verräterische Komplott zum Verderben des Staates und verabreden sich zu fürchterlichen Dingen. Erstlich sollen die Gesandten nicht abgewartet werden, die zum Aufruf der Hellenen gegen Philipp noch im Ausland waren, damit Athen genötigt sei, ganz isoliert den Frieden zu schliefsen. Dieser schwere Vorwurf widerlegt sich am besten durch die eigenen Aussagen unseres Aeschines, II, 79: „Ich suchte,“ heifst es dort, „soviel in meinen Kräften stand, die Arkader und die übrigen Griechen zum Kampfe gegen Philipp zu vereinen. Als aber niemand unserer Stadt zu Hilfe kam, sondern die einen gleichgiltig der Entwicklung der Dinge zusahen, die anderen mit Philipp im Bunde zu Felde zogen, da gestehe ich, dem Volke geraten zu haben, sich mit Philipp zu vergleichen und den Frieden abzuschliefsen.“ Aeschines war bekanntlich einer der zum Kriege gegen Philipp die Hellenen aufrufenden Gesandten. Ähnliche Erfahrungen machten zweifellos alle übrigen. Er war ausgeschickt worden bald nach der Zerstörung Olynths (348). Unmöglich konnte im Jahre 346 ein Teil dieser Ge-

sandten noch auswärts sein.[1]) Zweitens sollten die Athener bewogen werden, zum Frieden auch ein Bündnis mit Philipp abzuschliefsen, damit, wenn ja noch jemand auf Athen seine Hoffnung richtete, dieser allen Mut verliere, wenn er sähe, dafs Athen nach aufsen zum Kriege gegen Philipp unter die Waffen rufe, daheim aber „nicht nur" einen Frieden, „sondern sogar" ein Bündnis mit Philipp beschliefse. (Vgl. Dem. v. Kr. 24). (Nach Aeschines II, 17, war es Philipp, der die Athener durch Aristodemos wissen liefs: „*ὅτι καὶ σύμμαχος βούλοιτο τῇ πόλει γενέσθαι*"). Drittens sollte Kersobleptes von der Eidesleistung und damit vom Bündnis und Frieden ausgeschlossen sein, obwohl derselbe mit Krieg bedroht war. Philipp war dazu berechtigt, urteilt der makedonische Parteigänger; denn so lange der Friede nicht beschworen war, war er im Recht, wenn er seinen Vorteil verfolgte; der Zorn darüber gebührt einzig und allein den feilen Menschen, welche die Stützpunkte des Staates für Geld verschacherten, d. i. Demosthenes und Philokrates (66). Dabei vergifst Aeschines nur das Eine zu bemerken, dafs Demosthenes aus eben diesem Grunde die möglichst schnelle Vereidigung Philipps ausdrücklich beantragt hatte (19, 154; Ae. II, 91). Hat Aeschines, wie Demosthenes ihm vorwirft, in Philipps Interesse gewirkt durch absichtliche Verschleppung, so that es Demosthenes, wie Aeschines hier glauben machen will, durch absichtliche Übereilung. Selbst auf die Feiertage nahm er aus diesem Grunde keine Rücksicht (67). Und warum diese übertriebene Eile? Damit den noch nicht zurückgekehrten Gesandten die Teilnahme an den Beratungen unmöglich gemacht und Athen gezwungen werde, in einen nachteiligen Separatfrieden mit Philipp zu willigen. Die Gesandten luden ja aber zum Krieg gegen Philipp (§ 68 „*παρακαλοῦντες . . . ἐπὶ Φίλιππον*"), nicht zur Teilnahme am Frieden die Hellenen ein, so dafs Athen unmöglich den ersten Schritt zum Abschlufs eines Friedens hätte thun können. Aeschines hatte mit zur ersten Friedensgesandtschaft gehört, hatte also kein Bedenken darin gefunden, dafs angeblich gleichzeitig athenische Bürger den Krieg gegen Philipp zu erregen suchten, während andere, von denen er selbst einer war, mit ihm über den Frieden unterhandelten. Philipps Gesandte, Antipater, Parmenion und Eurylochos, kamen gerade recht zum Fest der grofsen Dionysien. Die Sitte verlangte, dafs man ihnen zum Festspiel im Theater die üblichen Ehrenplätze reservierte. Dafür war der Rat kompetent und hier stellte den notwendigen Antrag Demosthenes. Nach Aeschines hat er damit den Gesandten und Philipp in schamloser Weise geschmeichelt (75). Unmittelbar nach dem Fest, am 18. und 19. Elaphebolion, sollte nach einem gleichfalls von Demosthenes gestellten

[1]) Was A. Hug, Entscheidungsproz. etc. p. 48, N. 34 vermutet, ist ganz auch unsere Meinung, dafs nemlich die in dem Dekrete des Bundesrates mit den Worten „*ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις*" erwähnten Gesandten keine anderen waren als die erwarteten makedonischen.

Antrag in zwei aufeinander folgenden Volksversammlungen „nicht nur“ über den Frieden, „sondern auch“ über das Bündnis beraten werden. Auch dieser Antrag war rein formaler Natur und gab nebst den Tagen nur noch den Gegenstand der Beratung an, der eben den Frieden und das von Philipp gewünschte Bündnis betraf. Aeschines will aber mit einem Schein von Recht behaupten können, Demosthenes habe in Philipps Interesse besonders auf das letztere gedrungen und reifst darum in sophistischer Weise Friede und Bündnis, die ein untrennbares Ganzes bilden, auseinander. (Vgl. II, 53, 61 und 110).[1]) Hier werden die Anträge des Demosthenes als Beweise seines Eifers für den in Philipps Interesse liegenden Frieden verlesen. Nach den Dionysien werden sofort die Verhandlungen eröffnet. Angeblich sollte am ersten Tag nur debattiert, am zweiten nur abgestimmt werden. (II, 65). Die hier (III, 71f.) gegebene Darstellung liefert den Gegenbeweis. Zum Ausgangspunkt der Beratungen nahm man nach beiden Rednern das „*δόγμα τῶν συμμάχων.*“ Erwähnt wird dasselbe schon in der früheren Rede II, 60f. (Dem. 19, 15). Aus dem dort citierten Schlusse: „*ὅ τι δ' ἂν βουλεύσηται ὁ δῆμος, τοῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμάχων*“ ersehen wir, dafs die Vertretung dieser Alliierten sich nicht herausnahm, selbständig neben Athen Politik zu treiben und bestimmend auf dessen Entschliefsung einzuwirken. Grote hat darum sicher Recht, wenn er bemerkt (VI, 312), der ganze Beschlufs des Synedriums erscheine nur von den beiden rivalisierenden Rednern mit einer künstlichen Wichtigkeit umkleidet, da jeder der beiden ein Interesse daran hatte, sich als dessen Förderer zu bekennen. Das Wort „*συμμαχία*“ war in diesem Dogma nicht erwähnt. Weshalb? Weil es unter „*εἰρήνη*“ im weiteren Sinne schon mitverstanden war. Aeschines aber legt dem Fehlen des Wortes eine tiefere Bedeutung unter (vgl. II, 61): die Synedroi der Bundesgenossen wollten kaum von dem Frieden, geschweige denn von einem Bündnis etwas wissen. Hier erfahren wir nun zum ersten Mal eine Bemerkung aus dem Gutachten der Bundesgenossen, die Aeschines trotz ihrer Wichtigkeit in seiner früheren Rede verschwiegen hatte. Warum? Dort war ihm diese Forderung unbequem, weil er, wie Demosthenes nachweist (19, 15 ff.) gegen das Zuwarten gesprochen hatte. (Vgl. Schäfer, II, 204). Hier dient sie seinem Zweck, die Bemühungen des Demosthenes als bewufsten Verrat zu qualifizieren. Nach unserer Stelle lautete die Forderung: „*ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν Ἑλλήνων ἐν τρισὶ μησὶν εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ἀναγεγράφθαι* (W. *ἀναγράφεσθαι*) *μετ' Ἀθηναίων καὶ μετέχειν τῶν ὅρκων καὶ τῶν συνθηκῶν.*“ Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung

[1]) Vgl. A. Hug, Entscheidungsproz. etc. p. 47, N. 34: „Aesch. hat, wo offenbar in einem von Demosthenes gestellten Antrag schlechtweg von Frieden und Bündnis die Rede war, in tendenziöser Weise ein „nicht nur,“ „sondern auch“ eingeschoben und dadurch einen nicht hierher gehörigen Gegensatz hervorgebracht, II, 53, 61 und anderwärts.“

entspricht dem, was wir über andere ähnliche Verträge wissen.[1]) Begreiflicherweise legten die Athener auf dieses Zugeständnis besonderes Gewicht, da davon der Fortbestand ihrer Stellung als Schutzmacht der Hellenen abhing. Philipp konnte, ohne sein grofses Ziel, alle Hellenen unter seinem Protektorat zu einigen, aufzugeben, unmöglich darauf eingehen. Die Athener als die schwächeren mufsten nachgeben und den Frieden für sich allein mit Ausschlufs der übrigen Hellenen schliefsen. Verantwortlich für diesen Ausgang ist die Macht der Verhältnisse, nicht ein einzelner, nicht Eubulos und Aeschines, wie in seiner früheren Rede Demosthenes behauptet (19, 16 u. ö.), aber ebensowenig dieser, wie hier Aeschines die Zuhörer glauben machen will. „Die drei Monate," meint er, „hätten es allen Hellenen möglich gemacht, durch abgeordnete Vertreter ihren Beitritt in Athen zu erklären. Die Bestimmung aber hatte aufserdem noch den Vorteil, der Stadt die Sympathien des Auslands zu gewinnen, so dafs im Falle eines Vertragsbruchs Athen nicht isoliert und ungerüstet den Kampf gegen Philipp hätte aufnehmen müssen. Dieses Schicksal aber hat uns betroffen durch die Schuld des Demosthenes." Es ist unmöglich, ärger die Geschichte zu verfälschen als hier es durch Aeschines geschehen ist. Unbestritten ist es und spricht noch heute zu uns mit den nemlichen Worten wie zu jenen Tagen aus den uns erhaltenen späteren philippischen Reden, dafs es nach dem Frieden das einzige Bestreben des Demosthenes gewesen war, der Isoliertheit der Stadt abzuhelfen und ihr Alliierte zu gewinnen um jeden Preis, ein Ziel, das er zum Teil, wie wir sehen werden, mit glänzendem Erfolg erreicht hat. Aeschines selbst mufs es wider Willen bezeugen, der die Bündnisse selber nicht leugnen kann, dafür aber in den Zugeständnissen und Garantien, auf denen die durch frühere nachteilige Erfahrungen mifstrauisch gewordenen Bundesstaaten bestanden, ebensoviele, aus schnöder Gewinnsucht begangene, todeswürdige Verbrechen des Demosthenes erblickt. (Vgl. v. Kr. 299 u. ö.)

Das „*δόγμα*" der Bundesgenossen wird gleich nach den daraus citierten Worten verlesen, so dafs an der Richtigkeit der Angaben nicht zu zweifeln ist. Am ersten Verhandlungstag waren alle Redner für diesen Entwurf: also auch Demosthenes, was dieser selbst 19, 15 behauptet hat. Tags darauf aber war dieser es allein, der durch sein eigenmächtiges Auftreten dem Antrag des Philokrates zum Sieg verhalf. Nach Aeschines' früherer Darstellung durfte angeblich in dieser Versammlung nicht debattiert werden (II, 66). Hier läfst er nun aber den Demosthenes ausführlich im Interesse Philipps für den Frieden

[1]) Der Mangel eines C. I. A. macht es unmöglich, mehr anzuführen als was aus der Bundesurkunde über die Stiftung des jüngeren Seebundes, Ol. C, 3, 378, bekannt ist. Vgl. Z. 69 (Schäfer I, 32, A. 1): „*εἰς δὲ τὴν στήλην ταύτην ἀναγράφειν τῶν τε οὐσῶν πόλεων συμμαχίδων τὰ ὀνόματα καὶ ἥτις ἂν ἄλλη σύμμαχος γίγνηται.*"

reden. Noch erinnert sich Aeschines heute nach 16 Jahren — bei Demosthenes an der parallelen Stelle waren es nur 3 Jahre — der damals gesprochenen Worte. Sie sind ihm unvergefslich geblieben „wegen der empörenden Keckheit des Redners und der Sprache, die er führte“. Und nun, was läfst er ihn sagen? Man erinnere sich der oben (p. 51) erwähnten Worte, die Aeschines, wie er selber nicht in Abrede stellt (vgl. II, 69ff.) bei jener Gelegenheit gesprochen hat. Mit wenigen Änderungen, die zur Erhöhung der Gehässigkeit hinzugefügt sind, legt er denselben Gedanken dem Demosthenes in den Mund: alle gestrigen Debatten seien in den Wind gesprochen; ein Frieden ohne Bündnis sei ein Unding, das er nicht kenne; auf die übrigen Griechen solle man nicht warten; man müsse entweder ohne sie Krieg führen oder ohne sie Frieden schliefsen. „Der Gedanke“, sagt hier selbst Weidner p. 100, 1, „stimmt wunderbar mit der Äufserung des Aeschines II, 79 und des Eubulos bei Dem. 19, 291.“ Demosthenes bediente sich aber zur Täuschung des Volkes noch weit verwerflicherer Mittel als der blofsen Rede. Er handelte im geheimen Einverständnis mit den makedonischen Gesandten. Nach seiner Empfehlung des philokratischen Antrags rief er den Antipater vor und befragte ihn. Die Antwort war im voraus zwischen den beiden ausgemacht. Dem betrogenen Volke blieb nichts übrig als in die bittere Notwendigkeit sich willig zu fügen. Kann Höheres in der Entstellung der Thatsachen geleistet werden, als hier zu unlauteren Zwecken geleistet ist? Es stimmen alle überein, dafs die frühere Darstellung, die beide Redner von dem Gange der Verhandlungen geben, auf Glaubwürdigkeit einen ungleich gröfseren Anspruch hat als die spätere. Eine Lüge ist es, wenn Aeschines behauptet, es sei an jenem Tage aufser Demosthenes kein Redner zu Wort gekommen. Es sprachen zuerst Demosthenes (19, 15), nach ihm Philokrates, den das Volk nicht ausreden liefs (II, 69), an seiner Stelle einige Chauvinisten, die dem Volk nicht Mafsregeln zur Rettung der Stadt angaben, sondern es aufforderten, auf die Propylaeen den Blick zu richten und des Ruhmes der Marathon- und Salamiskämpfer eingedenk zu sein, (II, 74), nach ihnen kam Aeschines. Er liefs, so erzählt er selbst, (II, 75ff.) die Grofsthaten der Vorfahren gelten, mahnte aber zur Ruhe und Besonnenheit und riet, sich mit Philipp zu vergleichen (II, 79). Noch drei Jahre nachher rühmt er sich dieser Rede als eines ehrenvollen Verdienstes (II, 69). Der letzte Sprecher war Eubulos, damals der ausschlaggebende Leiter des athenischen Staates. Er liefs dem Volke nur die Wahl zwischen Krieg oder diesem von Philokrates beantragten Frieden (Dem. 19, 291). So kam durch Stimmenmehrheit gegen den Willen des Demosthenes der unheilvolle Friede zu stande. Die gehässigen Worte, die an unserer Stelle (III, 72) Aeschines den Demosthenes sprechen läfst, sind zum Teil, wie Schäfer ansprechend vermutet (II, 216, 2), Äufserungen des Philokrates, mit dem hier

unser Redner durchaus und mit boshafter Absicht die Sache des Demosthenes vermengt.

Die zwei ersten Punkte des Programms, das Aeschines dem „par nobile fratrum“ (64f.) beilegt, sind damit glücklich erledigt; noch einer ist übrig: der Verrat an Kersobleptes. Auch diesen führen Philokrates und Demosthenes gemeinsam aus und zwar fünf Tage nach dem Abschlufs des Friedens (24. Elapheb.;II, 90: 23. Elaph.). Der Beweis dafür ist kurz und bündig. Ganz in der Stille macht Philokrates in seinem zum Beschlufs erhobenen Antrag den scheinbar unverfänglichen Zusatz: „*ἀποδοῦναι δὲ τοὺς ὅρκους τοῖς πρέσβεσι τοῖς παρὰ Φιλίππου ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων.*“ Demosthenes aber bringt es dahin, dafs er in der betreffenden Volksversammlung Vorsitzender ist und bringt den Antrag in dieser Form zur Abstimmung. Einen „*σύνεδρος*“ hatte Kersobleptes nicht in Athen. Somit war er von der Eidesleistung in aller Form ausgeschlossen.

Den Vorwurf, den Thrakerkönig an Philipp verraten zu haben, hat zuerst Demosthenes gegen Aeschines erhoben und darauf dieser gegen jenen. In den Reden über den Kranz kehrt derselbe bei beiden Rednern wieder. Während aber Demosthenes in seinen Reden sich gleich bleibt und das eine wie das andere Mal der Verzögerung der Abreise zur zweiten Gesandtschaft und der unnützen Vergeudung der Zeit in Pella die Schuld beimifst (19, 150 ff., v. Kr. 27 ff.), finden sich bei Aeschines zwischen seiner früheren und späteren Darstellung die gröbsten Widersprüche. Dort erzählt er über die Volksversammlung vom 24. Elapheb. eine lange Geschichte (II, 81 ff.). Während der Friedensverhandlungen, bestätigt Aeschines, wurde der Name des Kersobleptes überhaupt nicht genannt (II, 82.) Wir dürfen daraus schliefsen, dafs damals Kersobleptes noch nicht förmlicher Bundesgenosse der Athener war, obwohl ihn Aeschines III, 61 einen „*ἄνδρα φίλον καὶ σύμμαχον τῇ πόλει*“ nennt, da ihn sonst Philipp im Friedensvertrag wie die Phokier und Halier hätte namentlich ausschliefsen müssen. Schon hatten die Athener den Frieden beschworen; schon war die zweite Gesandtschaft zur Vereidigung Philipps bestimmt; nur „die Bundesgenossen“ d. h. diejenigen, welche durch ständige *σύνεδροι* in Athen vertreten waren, hatten den Eid noch zu leisten; das sollte am 24. Elaphebolion geschehen, an welchem Tage zufällig Demosthenes, durch das Loos dazu bestimmt, den Vorsitz führte: da erscheint in Athen ein Bevollmächtigter des Kersobleptes, Kritobulos aus Lampsakus, und verlangt im Auftrag des Königs Zulassung zur Eidesleistung und Mitaufnahme unter die athenischen Bundesgenossen (II, 83: „*ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖς Φιλίππου πρέσβεσι καὶ συναναγραφῆναι ἐν τοῖς ὑμετέροις συμμάχοις*“). Die letzten Worte zeigen klar, was Kersobleptes bezweckte. Von Philipp bedroht sucht er dadurch Rettung, dafs er um Aufnahme nachsucht unter die engeren Bundesgenossen Athens — denn nur auf diese erstreckte sich der Friede — und damit,

was sich alsdann von selbst verstand, um die Beteiligung an dem zwischen Philipp und Athen geschlossenen Schutz- und Trutzbündnis. Es war zu spät. Der Vorsitzende mufste den von Aleximachos aus dem Gaue der Peleken formulierten Antrag als nicht zur Tagesordnung gehörig zurückweisen. Unwillig darüber lärmte das Volk und verlangte stürmisch die Abstimmung. Erreicht war damit ebensowenig wie später nach dem Frieden, wo man nachträglich an Philipp das Ansinnen stellte: „er solle dem Kersobleptes als einem Bundesgenossen der Athener den Eid leisten, solle austreten aus dem Amphiktyonenbund, solle in eine Revision und Abänderung des Friedens willigen.“ (19, 181.) Nach der Beratung wurde sofort im Amtslokal der Strategen die Vereidigung der *σύνεδροι* vorgenommen und Kritobulos trotz des Volksbeschlusses zurückgewiesen. Dafs die Strategen es waren, die ihn ausschlossen, geht aus einer Stelle hervor im Schreiben Philipps [1]) an die Athener (§ 8), „*Κερσοβλέπτην . . . κωλυθέντα ὑπὸ τῶν ὑμετέρων στρατηγῶν κτλ.*“ Nach Aesch. II. 86 hatte ihn Demosthenes beschuldigt, die Zurückweisung des Kritobulos veranlafst zu haben, doch findet sich in der uns vorliegenden Rede des Dem. eine derartige Beschuldigung nicht. Nach unserem Aeschines hat sich Kersobleptes' Unterwerfung noch im Laufe des Elaphebolion, also fast gleichzeitig mit dieserVersammlung, die auf den 24. dieses Monats fällt, vollzogen. Er belegt diese Behauptung durch ein Schreiben des Chares (II, 89 ff.). Ganz unverdächtig ist aber diese Darstellung nicht, da es unbestritten ist, dafs noch Wochen vergingen, ehe Philipp aus Thrakien nach Pella zurückkehrte, wobei er den Sohn des Kersobleptes als Geisel mit sich brachte (II, 81.). Das war Mitte Juni 346; der Friede war aber von den Athenern 2 Monate vorher (21. April) beschworen worden. So lange hatten die wackeren athenischen Gesandten, deren Führer Aeschines in seiner früheren Rede behauptet gewesen zu sein (II, 89), dem Könige Zeit gelassen, seinen Vorteil auszunützen, wobei er nach unseres Aeschines Anschauung vollkommen in seinem Rechte war (III, 66.). Sind wir somit auch nicht im stande, aus den widersprechenden Berichten den wahren Sachverhalt mit Sicherheit festzustellen, so ist doch soviel bewiesen, dafs Aeschines' spätere Darstellung seiner früheren vielfach zuwiderläuft und durch keinerlei Thatsachen gestützt wird.

An die Verlesung des *ψήφισμα* zum Beweise, wer der Antragsteller (Philokrates) und wer der Vorsitzende (Demosthenes) gewesen sei, knüpft Aeschines, indem er wie öfter (vgl. III, 6 mit I, 4) sich selbst kopiert (II, 89; vgl. auch II, 66), eine pathetische Sentenz

[1]) Dieses merkwürdige Aktenstück, unter Demosthenes Reden überliefert, wird mit guten Gründen von Blass, III, 1, 348 ff. als echt verteidigt. Vgl. Schäfer, III, B, 110 ff. Auch E. Heitz, l. l. 353 zweifelt nicht an der Echtheit; ebenso H. Weil, har. IIe éd., p. 403, der an Python als den mutmafslichen Verfasser denkt.

über die Vortrefflichkeit der in Athen (und wohl auch anderwärts) bestehenden Einrichtung, die Urkunden im Metroon aufzubewahren. „Denn", sagt er, „diese bleiben immer die nemlichen und wechseln nicht die Farbe wie die Überläufer in der Politik, sondern ermöglichen es der Bürgerschaft, zu jeder Stunde ihre Leute kennen zu lernen, die von Haus aus Schurken sind, durch plötzlichen Umschlag aber als rechtschaffene Männer dastehen wollen." Bekanntlich war Aeschines 13 Jahre vor unserem Prozefs der zweiten Gesandtschaft an Philipp wegen auf Leben und Tod vor Gericht gestanden. Trotzdem thut er auch hier (§ 73) so, als sei er in keiner Weise daran beteiligt. Eine Erwähnung verdient noch der Vorwurf, § 73, Demosthenes hätte, wenn es ihm so ernst gewesen wäre mit seinem angeblichen Hasse gegen Philipp und Alexander, nicht zweimal, sondern überhaupt nicht als Gesandter nach Makedonien gehen dürfen. Hierin hat Aeschines den Beifall Weidners gefunden, stärker in seiner Ausgabe mit lat. Kommentar p. 66 und etwas abgeschwächt in seiner späteren Ausgabe mit deutschen Anmerkungen p. 100, 12. Aus diesem Grunde müssen wir einen Augenblick dabei verweilen. Dafs Demosthenes das erste Mal an der Gesandtschaft sich beteiligte, verdient doch sicher keinen Tadel. Aeschines selbst nimmt, freilich ohne es zu wollen, gegen diesen Vorwurf, den er gleichwohl hier erhebt, den Demosthenes in Schutz. Er selbst war in der gleichen Lage wie dieser, als die erste Friedensgesandtschaft beschlossen wurde. Er hatte sich alle Mühe gegeben, die peloponnesischen Staaten gegen Philipp unter die Waffen zu rufen und eben deshalb hatte man ihn, wie Demosthenes behauptet, (19, 12) als einen patriotisch denkenden Mann zum Gesandten gewählt. „Wer darin," meint Aeschines II, 164, „dafs ich den Gesandten an Philipp machte und vordem zum Krieg gegen ihn aufforderte, einen tollen Widerspruch erblickt, der mufs denselben Vorwurf den Athenern überhaupt machen. Auch diese liefsen sich, (was er mit Beispielen belegt), jederzeit von den jeweiligen Verhältnissen bestimmen." Gilt aber diese Entschuldigung für Aeschines, so gilt sie doch wohl auch für Demosthenes. Dafs er das zweite Mal mitgegangen, motiviert Demosthenes freilich ungenügend 19, 171, wenn er angibt, nur sein bei der ersten Gesandtschaft einigen in Pella in Gefangenschaft befindlichen Athenern gegebenes Versprechen, sie loszukaufen, habe ihn zur Reise veranlafst, die er nur als Gesandter sicher habe ausführen können. Das Richtige ist, dafs er, wie wir schon auseinandergesetzt haben, von Unterhandlungen mit Philipp sich noch einigen guten Erfolg versprach[1]); man hatte sich ja in Athen nicht über alle in Frage kommenden Punkte geeinigt. Hätte er den unglücklichen Ausgang vorhergewufst, so hätte ihn nichts dazu vermocht, die Wahl zur zweiten Gesandtschaft

[1]) Da auch Weidner, Ausg. d. Ctes. 1878, Einl. p. 33 u. ö. diese Vermutung aufstellt, ist sein Urteil in dieser Frage nicht recht begreiflich.

anzunehmen. Das sind des Demosthenes eigene Worte in der nicht lange vor der Anklage des Aeschines gehaltenen (Ol. CIX, 1; 343) zweiten philippischen Rede § 29: „οὔτε γὰρ αὐτὸς ἂν ποτε ὑπέμεινα πρεσβεύειν, οὔτ' ἂν ὑμεῖς οἶδ' ὅτι ἐπαύσασθε πολεμοῦντες, εἰ τοιαῦτα πράξειν τυχόντ' εἰρήνης Φίλιππον ᾔεσθε." Die dritte Gesandtschaft hat er trotz wiederholter Aufforderung mit aller Entschiedenheit abgelehnt (19, 172). Nicht so Aeschines, der, wie er sich ausdrückt (II, 95), dem Volke seine Dienste nicht versagen zu dürfen glaubte.

Mit der Anschuldigung, dafs Demosthenes an Kersobleptes Verrat geübt, schliefst Aeschines, was Thatsachen anbelangt, die erste Periode ab. Was er vorgebracht, hat uns gezeigt, dafs er mit beispielloser Verlogenheit Dinge zu Anklagen gegen seinen Gegner benützt, um derentwillen er selber einst vor Gericht gestanden und einer Verurteilung nur mit genauer Not entgangen war. Demosthenes erscheint in Aeschines' Darstellung als ein Verräter aus schmutziger Gewinnsucht und ein des Abscheus würdiger, charakterloser Mensch. Seine eigene Beteiligung an der Entwicklung der Ereignisse hat er mit kecker Stirn verschwiegen. Demosthenes hat sie nachgetragen: die absichtliche Zeitvergeudung bei der zweiten Gesandtschaft, die späte Rückkehr in Philipps Gefolge, der verhängnisvolle Lügenbericht in der athenischen Volksversammlung (v. Kr. 31 ff.). Wohl ahnte Dem. und hat es ausgesprochen in seiner Anklage gegen Aeschines, dafs er einst könnte mitverantwortlich gemacht werden, wenn die Athener in Zorn geraten würden über die Schmach dieses Friedens (19, 224). Aber daran dachte er nicht, dafs er so lange Zeit nachher von eben diesem Aeschines beschuldigt würde, all das Unheil des schmählichen Friedens nicht etwa nur zugelassen, nein, durch bewufsten Verrat gewollt und bewirkt zu haben. Es ist wahr, was Spengel von der Verteidigung des Demosthenes urteilt (l. l. 69): „Hafs und Verachtung des Gegners spricht sich, so sehr es auch immer in Abrede gestellt wird, in der ganzen Rede aus." Aber, so dürfen wir fragen, war Hafs einem solchen Gegner, dem kein Mittel zu schlecht dünkt, gegenüber nicht wohl am Platz? Und wer, der sich hineinversetzt in die Seele des Mannes, dem auch Spengel, ib. 67, das berechtigte Bewufstsein zuerkennt, „rein und unbescholten im Interesse der Freiheit den Feind aller Griechen bekämpft zu haben", fühlt nicht die Berechtigung, wenn er den stolzgewordenen „Gastfreund der makedonischen Könige" (19, 314; v. Kr. 320) mit Hohn und Spott überschüttet und gegen ihn anstürmt mit aus tiefstem Innern losbrechender Verachtung?

Den Vorwurf „empörender Wohldienerei" hat Demosthenes (19, 338) gegen Aeschines erhoben. Gewifs war derselbe nicht ungerecht bei einem Manne, der immer und überall das Interesse Philipps und Alexanders vertrat. Hier, III, 76, wird er dem Demosthenes doppelt und dreifach zurückgegeben. Wir haben schon in Kürze erwähnt, welche Thatsachen Aeschines in diesem Sinne gegen Demosthenes verwertet.

Demosthenes hatte den makedonischen Gesandten gegenüber die Pflichten der Gastfreundschaft geübt; hatte sich's Geld kosten lassen, sie glänzend zu bewirten; hatte für Ehrensitze im Theater gesorgt und war selber mit ihnen zur Vorstellung erschienen; schliefslich hatte er den in Athen fremden Makedoniern die zur Heimreise notwendigen Maultiergespanne verschafft und hatte sie bis Theben begleitet. Uns berührt nach den modernen Begriffen von den Pflichten der Höflichkeit dieses ganze Verhalten des Demosthenes, das ihm nur Opfer und Arbeit auferlegte, äufserst sympathisch. Ähnlich haben sicherlich auch damals alle feiner fühlenden Athener geurteilt. Aeschines' Ausstellungen sind offenbar auf die grofse Masse des Volkes berechnet, — aus dieser waren zum grofsen Teil die Richter genommen — bei der das Gefühl für solche Pflichten nicht immer lebendig ist. Hier nun zeigt Aeschines seine ganze Kunst in der Ausmalung gehässiger Züge. „Bei keiner anderen Gesandtschaft hat sich Demosthenes soviele Mühe gegeben, obwohl er ein Jahr lang im Rate safs." Wir sehen daraus, dafs Demosthenes zur Übernahme dieser Verpflichtungen sich berufen fühlte als Mitglied des Rates (v. Kr. 28). Von einer anderen Gesandtschaft als der makedonischen war damals keine Rede. Die Proëdrie im Theater war eine herkömmliche Auszeichnung für fremde Gesandte (Böckh, Sth. I, 336). Die Vertreter Athens waren in Pella mit ausgesuchter Höflichkeit behandelt worden. Alle waren sie bis auf Demosthenes nach ihrer Rückkehr des Lobes der geselligen Tugenden Philipps voll; auf die Freuden der Tafel hielten die Makedonier grofse Stücke (19, 235 f.); die Entsendung makedonischer Bevollmächtigter war von den Athenern selbst erbeten worden, III, 63; man mufste diesen möglichst entgegenkommen, um sie zur Bewilligung günstiger Bedingungen zu bewegen; Philipp hatte nicht die ersten Besten geschickt, sondern die Höchstgestellten seines Reiches, den Parmenion und Antipater: war es da unwürdige Schmeichelei oder ein Verdienst um den Staat, wenn einer der Bürger, der selbst Gesandter und als solcher Philipps Gast gewesen war, den einfachen Pflichten des Anstands und der guten Sitte genügte? Es ist eine schlechte Empfehlung für den Ankläger, wenn er solche Nebendinge, die ohne Bedeutung sind, zu grofsen Verbrechen aufzustutzen sich Mühe gibt. Demosthenes konnte mit Recht darauf entgegnen: „Also die kleinen Interessen des Staates sollte ich wahren, das Ganze aber wie diese Menschen preisgeben?" (v. Kr. 28.)

Um des Kontrastes willen macht hier (§ 77) Aeschines einen Sprung aus der ersten Periode in die vierte. Bei Philipps Lebzeiten war Demosthenes ein übertriebener Schmeichler („*τηλικοῦτος τὸ μέγεθος κόλαξ*" 77) und wie benahm er sich bei Philipps Tod? Demosthenes war in Athen der erste, der die Nachricht von jenem Attentat erhielt, das den König auf der Höhe seines Glückes mitten im Jubel einer Hochzeit, erst 46 Jahre alt, aus dem Leben rifs. In seinem eigenen Hause war damals Trauer. Vor sieben Tagen war

sein einziges Kind, eine Tochter, gestorben. Aber uneingedenk des häuslichen Unglücks und ganz erfüllt von der ungeheuren, unerwarteten Kunde, die dem geknechteten Vaterland mit einem Schlage die frühere Freiheit wiederzugeben schien, zog er die Trauerkleider aus und legte Festtagsgewänder an und nahm, einen Kranz auf dem Kopfe, an den Freudenopfern Anteil. Ein Tadel in dieser Hinsicht berührt den modernen Hörer nicht unsympathisch. Es ist unwürdig nach unseren Moralbegriffen, seine Freude über den Tod eines, wenn auch noch so gefährlichen, Feindes so offen zur Schau zu tragen. In diesem Sinne nimmt daran schon Plutarch, der Moralist, Anstofs und gibt seiner Mifsbilligung entschiedenen Ausdruck (vita Dem. c. XXII.): „man könne es nicht edel heifsen, aus Anlafs der Ermordung eines Königs, der soviel Schonung und Milde gegen die Besiegten bewiesen, Kränze aufzusetzen und Freudenopfer darzubringen.“ Ja selbst aus Demosthenes' Zeit hören wir eine verurteilende Stimme aus dem Munde des allzeit nüchternen, der gleichen akademischen Moral wie Plutarch huldigenden Phokion. Er nannte das Verhalten des Volkes ungeziemend und wies in seinem verknöcherten Pessimismus warnend darauf hin, dafs zur Freude kein Anlafs gegeben sei: „denn die Macht, der die Athener bei Chaeronea gegenüber gestanden, sei nur um Einen Menschen verringert.“ (Plut. v. Phoc. XVI). Aber dieser Eine war das Haupt, die Seele, die Alles treibende und zusammenhaltende Kraft. Was war Makedonien vor Philipp gewesen, und was durch ihn geworden? Aus einer eingeengten, halbcivilisierten, von dem auf seine überlegene Kultur stolzen Hellenen verachteten Landschaft — kaum einen ordentlichen Sklaven konnte man von dort beziehen, urteilt im Übermafse seines Ingrimms der Athener Demosthenes — hatte „der in Pella aufgewachsene Barbar“ eine Macht geschaffen, von der eine neue Epoche der Weltgeschichte, die makedonisch-hellenistische, ihren Ausgang nahm. Wahrlich, die Eifersucht, mit der sein berühmterer Sohn die Unvergleichlichkeit seiner Thaten — man denke an das Schicksal des Klitus — behauptete, hat dem Ruhme seines Vaters im Urteil der Nachwelt nicht wenig geschadet. Wenn ein solcher Mann starb, so war das nicht, wie Phokion meinte, Ein Mann weniger, sondern um im Geiste jener Zeit weiter zu urteilen[1]), Makedonien ohne Philipp glich dem geblendeten Polyphem, dem Riesenkörper fehlte das Auge. Als Alexander starb, fiel seine und seines Vaters Schöpfung unaufhaltsam auseinander. Das Gleiche erwarteten die sanguinisch denkenden Patrioten nach Philipps plötzlichem Tode. Nur mit Einem Faktor hatten sie nicht gerechnet, der ihnen grausam ihre Hoffnungen zerschlug: Alexander hatte keinen Erben, aber Philipp hinterliefs einen Sohn, so thatendurstig, dafs er schon als Knabe

[1]) So i. J. 323 Demades, frg. 9, 6. Demetr. *π. ἑρμ.* § 284: „*ἔοικε γὰρ ἡ Μακεδονικὴ δύναμις ἀπολωλεκυῖα τὸν Ἀλέξανδρον τῷ Κύκλωπι τετυφλωμένῳ.*“

über die grofsen Erfolge seines Vaters sich nicht freute, sondern unzufrieden zu seinen Spielgenossen äufserte: „Alles nimmt er mir vorweg und läfst mir keine Möglichkeit, mit euch etwas Glänzendes und Grofses zu vollführen.“ Als Philipp unter dem Dolche des Pausanias verblutete, war Alexander eben erst in das zwanzigste Lebensjahr eingetreten. Von ihm hatte man aufserhalb Makedoniens keine allzuhohe Meinung: er galt vorerst als ungefährlicher Träumer (Ae. III, 160.). War wirklich bei so gelagerten Verhältnissen, wenn wir absehen von der Moral, die wohl christlich, aber weniger antik ist[1]), kein Anlafs gegeben, sich der „vom Glück herbeigeführten Wohlthat“ zu freuen? Als eine „*εὐεργεσία παρὰ τῆς τύχης*“ aber hatte Demosthenes den eventuellen Tod Philipps schon lange vor dem Eintritt desselben bezeichnet (19, 55); ja schon in der ersten philippischen Rede findet sich der Gedanke ausgesprochen, dafs, wenn Philipp plötzlich stürbe — er war damals, Ol. CVII, 1, 352/1, nicht ungefährlich erkrankt — bei der damit eintretenden allgemeinen Verwirrung die Athener, wenn sie rechtzeitig eingreifen würden, Herren der Situation werden könnten.[2]) Nichts aber gewährt uns einen tieferen Einblick in die Stimmung der Mehrzahl der Athener, die von Philipps Tod allein ohne ihr Zuthun ihre frühere sorglose Ruhe wiederzugewinnen hofften, als die bezeichnende Stelle, 19, 288, wo Demosthenes die rühmliche Vergangenheit in scharfen Kontrast stellt zu der kläglichen Gegenwart: „Früher,“ heifst es da, „waren die anderen Hellenen insgesamt auf das gespannt, was die Athener beschlossen; jetzt gehen die Athener herum mit besorgten Mienen und horchen und fragen: „Wie steht's in Arkadien? Was beschliefsen die Amphiktyonen? Was hat Philipp für Pläne, lebt er noch oder hat ihn der Tod ereilt?“ Solche Stellen verbreiten, richtig verstanden, über eine ganze Periode ein bei dem Mangel anderweitiger Zeugnisse doppelt dankenswertes, ausreichend helles Licht. Bei Philipps Tod lagen die Verhältnisse zur Wiederaufrichtung des Vaterlandes günstiger denn je; es kam alles darauf an, den richtigen Augenblick nicht zu versäumen. Demosthenes war bei einem solchen Versuche der berufenste Führer. Dieser seiner Stellung trug er Rechnung, wenn er zu allererst mit den äufseren Zeichen der Freude vor dem Volke erschien und so die Parole ausgab für die Freunde des Vaterlands. Die Ehren, die das Volk dem Sieger zuerkannte, fallen ihm nicht zur Last, so wenig, wie die Ausschreitungen der

[1]) Vgl. Hor. lib. I. C. XXXVII, in. „Nunc est bibendum, nunc pede libero Pulsanda tellus; etc.“ als Nachahmung des Alkäischen Archetypon auf den Tod des Myrsilos, Tyrannen von Lesbos: „*Νῦν χρὴ μεθύσθην καὶ τινα πρὸς βίαν Πίνην, ἐπειδὴ κάτθανε Μύρσιλος.*“ (Nauck, Od. d. Hor. p. 47.)

[2]) I. phil. R. § 12: „*εἴ τι πάθοι καὶ τὰ τῆς τύχης ἡμῖν ὑπάρξαι, ἥπερ ἀεὶ βέλτιον ἢ ἡμεῖς ἡμῶν αὐτῶν ἐπιμελούμεθα, ἰσθ' ὅτι πλησίον μὲν ὄντες ἅπασιν ἂν τοῖς πράγμασιν τεταραγμένοις ἐπιστάντες ὅπως βούλεσθε διοικήσαισθε.*“

Chauvinisten, welche selbst den Mörder mit Auszeichnungen feierten. (Plut. Dem. XXII. Vgl. Ae. III, 160).

Von einem derartigen Vorwurf aber, wie ihn Plutarch nicht ohne Berechtigung[1]) erhebt, ist Aeschines bei seiner Ausstellung weit entfernt. Denn nicht die offen zur Schau getragene Freude gibt ihm den Anlafs zu seinem heftigen Ausfall — davor hütet er sich weislich, da er das Volk selber der gleichen Versündigung beschuldigt hätte —, sondern das zufällige Zusammentreffen des Todesfalles im eigenen Hause des Demosthenes mit Philipps Verscheiden, weil der „lieblose Vater" nicht gewartet hatte mit der Kundgebung seiner Freude, bis den Totengebräuchen genügt und die übliche Trauerzeit (30 Tage) vorüber war. Indem Aeschines diese Seite hervorkehrt, wendet er sich an das Herz des einfachen Atheners, dem offenbar die Vorstellung geläufig war, „dafs das Fehlen der Liebe des Vaters zu seinem Kinde auf Schlechtigkeit des Charakters auch in sonstiger Beziehung schliefsen lasse." [2]) „Niemand," sagt Cicero, Tusc. III, 63, an welcher Stelle er auf diesen Gemeinplatz des Aeschines Bezug nimmt, „würde den Worten des Redners zustimmen, wenn nicht uns allen das Gefühl angeboren wäre, dafs jeder Gutgesinnte bei dem Hingang eines der Seinigen vom tiefsten Schmerze müsse ergriffen werden." Er findet die Darstellung des Redners überaus effektvoll: „At quam rhetorice, quam copiose! quas sententias conligit, quae verba contorquet!" und in der That ist sie nach dieser Hinsicht wohl gelungen. Aber sachlich betrachtet hat sie schon bei den Alten verschiedene Beurteilung gefunden. Der nemliche Plutarch, von dem wir gesehen haben, dafs er die Freudenbezeigungen als solche verurteilt, fühlt sich gedrungen, gegen diesen Vorwurf des Aeschines den Demosthenes mit aller Entschiedenheit in Schutz zu nehmen (v. Dem. c. XXII.): „Dafs er sein häusliches Unglück und die Thränen und den Jammer den Frauen überliefs und seine Gedanken auf die Bedürfnisse des Vaterlandes richtete, das rechne ich ihm zum Lobe an und erblicke darin den Beweis einer patriotisch gesinnten und männlich starken Seele." Interessant ist, was Plutarch am Schlusse seiner warmen und wahren Apologie bemerkt, dafs ihn dazu die Beobachtung veranlasse, dafs viele zu seiner Zeit durch Aeschines' Darlegung sich rühren und zu weichherzigem Mitleid bewegen liefsen. Die Ausführungen Plutarchs haben die Zustimmung der modernen Kritik gefunden, wovon nur Castets eine Ausnahme macht, der sich äufsert, l. l. 114: „Plutarque essaie, assez mal à propos, de justifier Démosthène." Schön und treffend kennzeichnet

[1]) Vgl. übr. Köchly, l. l. 245: „Wie viele gute Christen würden selbst heutzutage im gleichen Falle, wenn auch kein Tedeum feiern lassen, sich doch genug über den, wie sie glauben, gerechten und verdienten Tod eines solchen Feindes freuen. Und wir kennen auch christliche Tedeen zu Ehren von Schlachten und von noch schlimmeren Blutscenen." [2]) Vgl. L. Schmidt: Ethik d. Gr. u. R. II, 140.

Weil (har. IIe éd. p. XXVII) das Gebahren des Klägers mit den Worten: „Il dénigre un acte où triomphe la vertu républicaine, laquelle demande à l'homme d'être citoyen d'abord, et ensuite père de famille.“ Die Art, wie Aeschines das Auftreten des Demosthenes schildert, ist zu charakteristisch für seine Weise, den Gegner entweder zu verdächtigen oder ihn lächerlich zu machen, als dafs wir sie unberührt übergehen dürften. „Von Charidemus,“ erzählt er (77), „hatte Demosthenes die Nachricht von Philipps Tod erfahren. Aber das genügte ihm nicht. Er ersann sich ein Traumgesicht und gab vor, es sei ihm eine Offenbarung zu teil geworden durch Zeus und Athene, als ob die Götter, bei denen er am Tage seine Meineide schwört, sich des Nachts zu ihm herunterliefsen, um ihm die Zukunft zu enthüllen.“ Der rhetorische Schlufs vom Kleineren auf das Gröfsere, den Aeschines auf seine Erzählung baut: „ein schlechter und liebloser Vater könne unmöglich ein guter Staatsbürger sein,“ fällt natürlich mit der Unrichtigkeit der Prämissen (78).

Der erste Zeitraum hat uns Demosthenes dargestellt als erkauftes Werkzeug Philipps, in dessen Dienst er aus schmutziger Gewinnsucht die Interessen seines Vaterlandes verraten habe. Der so Geschilderte war nun aber doch, das liefs sich nicht wegdisputieren, seit jenem Frieden, dessen Ausgang das ganze trügerische Spiel der Politik des Makedoniers enthüllte, der entschiedenste Widersacher des Königs und als solcher in und aufser Athen, soweit man zurückdenken konnte, bekannt. Dafs er es ebenso vor dem Frieden war und nur, weil er auf einen ehrlichen Vergleich rechnete, an den Verhandlungen hervorragenden Anteil nahm, dafür haben wir an seinen Reden die unwiderleglichsten Beweise in Händen. Die Athener hatten das vergessen, ein Beweis, dafs jene Reden, wenn überhaupt schon veröffentlicht, nicht in weitere Kreise des Volkes gedrungen waren. So konnte Aeschines getrost, ohne zuviel zu riskieren, die uns ungeheuerlich erscheinende Entstellung der Thatsachen wagen. Nun erhob sich aber die Schwierigkeit, den plötzlichen Gesinnungswechsel wahrscheinlich zu machen und geschickt zu motivieren. Für Aeschines gibt es in dieser Hinsicht keine Verlegenheit. Wir haben darauf hingewiesen, dafs Demosthenes umgekehrt gegen Aeschines in seiner Anklage wegen unredlich geführter Gesandtschaft 13 Jahre zuvor den Vorwurf eines derartigen Umschlags in der Politik erhebt und dafs dieser, weit entfernt die Thatsache abzuleugnen, sich darauf hinausredet, er hätte lediglich den Umständen Rechnung getragen. Aeschines war aus einem Kriegseiferer ein beredter Fürsprecher Philipps geworden. Demosthenes bezeichnete diesen Wechsel als bewufsten Verrat und erkennt das Motiv in „schmutziger Gewinnsucht“ (*„αἰσχροκέρδεια,“* 19, 28). Auch diesen Vorwurf gibt nun Aeschines in verstärktem Mafse zurück. „Woher bei Demosthenes die plötzliche Änderung und wie kommt es, dafs während Philokrates einer Eisangelie zum Opfer fiel, dieser sein Helfershelfer nicht nur frei

ausging, sondern sogar zum Ankläger seiner Mitgesandten wurde und zuletzt Athen ins Unglück stürzte?“ Die Antwort auf diese Frage, die der Redner selber aufwirft, bildet den Inhalt der beiden folgenden Perioden, zunächst der zweiten (79—106). „Es sei ganz besonders der Mühe wert,“ meint Aeschines, „darüber von ihm sich aufklären zu lassen“ (*„ταῦτ' ἤδη διαφερόντως ἄξιόν ἐστιν ἀκοῦσαι“* 79). Das Strafgericht Philipps über die Phokier und die Gunst, die er den Thebanern erwies, ein Ausgang, der allen unerwartet kam, — *„παραδόξως“* (80), ein bemerkenswertes Zugeständnis, durch welches Aeschines die früher abgeleugnete *„ψευδολογία“* zugibt — rief in Athen eine solche Bestürzung hervor, dafs sich das Landvolk mit seiner Habe in die Stadt flüchtete und alles aufgebracht war gegen die Gesandten, offenbar, weil man, was Aeschines übergeht, nach ihren Versicherungen gerade das Gegenteil, die Erhaltung der Phokier und die Züchtigung der Thebaner erwartet hatte. Der allgemeine Zorn richtete sich, wie die Thatsachen beweisen, namentlich gegen Philokrates und Aeschines, gegen jenen, weil er die Anträge gestellt, gegen diesen, weil er den verhängnisvollen „Lügenbericht“ erstattet hatte. Den Philokrates läfst Aeschines gelten, aber an seine Stelle setzt er den — Demosthenes. „Gleichzeitig mit dieser Erbitterung des Volkes“, erzählt unser Redner weiter, „trat zwischen den beiden ehrenwerten Männern ein Zerwürfnis ein.“ Auch hier vermutet nicht ohne Grund Weidner (l. l. 106, 6), dafs eher Aeschines selbst damals mit Philokrates Differenzen hatte. Der Grund der Entzweiung war, „wie sich jeder sogleich dachte,“ die Habgier des Demosthenes, der seinem Spiefsgesellen den gröfseren Sündenlohn nicht gönnte.[1])

Den Moment der Verwirrung benutzte Demosthenes, in seiner angeborenen Feigheit für seine Zukunft besorgt, um sich von seinen Mitgesandten loszumachen, ja gegen sie und Philipp als Ankläger aufzutreten. Dabei rechnete er auf verschiedene Vorteile: „einmal werde Philokrates sicher beseitigt, sodann würden die übrigen Gesandten in Mifskredit kommen, er selber aber sich einen Namen machen und trotz seines schurkischen Verrates an seinen Freunden das Vertrauen des Volkes gewinnen.“ So deutet Aeschines die Thatsache, dafs einst Demosthenes mit Hyperides gegen Philokrates und zuerst mit Timarch und später allein gegen ihn, den Aeschines selbst, mit einer gerichtlichen Klage vorgegangen war. Was ihn dazu veranlafste, haben wir gesehen; ebenso, dafs Aeschines seine Freisprechung nur den Bemühungen seiner politischen Freunde zu verdanken hatte, während Philokrates wirklich das Feld räumen und in die Verbannung gehen mufste. Das Argument, das hier Aeschines

[1]) Aesch. III, 81: *„μετὰ δειλίας καὶ τῆς πρὸς Φιλοκράτην ὑπὲρ τῆς δωροδοκίας ζηλοτυπίας“*. Dazu Schol. p. 328 Schultz: *„οἰονεὶ ὑπὲρ τοῦ λαβεῖν αὐτοὺς χρήματα παρὰ Φιλίππου καὶ φιλονεικεῖν ἑκατέρους περὶ τοῦ πλείονος πρὸς ἀλλήλους.“*

gegen Demosthenes geltend macht: „wenn Philokrates schuldig befunden wurde, warum ist Demosthenes straflos“, hatte in seinem früheren Prozesse seine Spitze gegen ihn selbst gekehrt. Er verteidigt sich dort (II, 6) gegen diesen Angriff, den Demosthenes nicht in so bestimmter Form vorgebracht, den Aeschines aber erwartet hatte, mit aller Entschiedenheit, indem er ihn unsinnig und im höchsten Grade ungerecht (*„παράδοξος καὶ δεινῶς ἄδικος“*) nennt. Nun schmiedet er auch daraus eine Waffe gegen Demosthenes.

Mit offenen Armen wurde der ehemalige Anhänger Philipps von „den Feinden einer friedlichen Politik“ in ihrer Mitte aufgenommen. Auf diese Weise wurde nach unserem Aeschines aus Demosthenes, dem anfänglichen Beförderer makedonischer Interessen, Demosthenes, der beredte Vorkämpfer für die Freiheit der Hellenen, als welchen ihn die Weltgeschichte kennt. Der neubekehrte Kriegseiferer bot nun alles auf, den Bruch mit Makedonien herbeizuführen. Durch „erbärmliche Wortklauberei“ machte er aus jeder Geringfügigkeit eine „causa belli“ und verkümmerte so dem Volke den Genufs des Friedens. Für diese Behauptung werden einige Thatsachen als Beweise angeführt. So lagen an der thrakischen Küste eine Reihe kleinerer Orte, in denen sich attische Besatzung befand. Sie waren für die Athener insofern wichtig, als sie die Kornzufuhr aus dem schwarzen Meere zu sichern hatten, auf welche das getreidearme Attika angewiesen war. Nach Aeschines, der ihre Namen anführt (82: *„Σέρριον τεῖχος καὶ Δορίσκος καὶ Ἐργίσκη καὶ Μυρτίσκη κτλ.“*) waren sie so unbedeutend, dafs man in Athen so gut wie nichts von ihnen wufste. Demosthenes habe sie aufgespürt, um das Volk gegen Philipp zu reizen. Dieser nimmt (v. Kr. 27) mit zwei Worten auf den Spott des Aeschines Bezug und führt dabei gleichfalls einige der genannten Orte mit Namen an. Dabei ergibt sich die nicht uninterressante Beobachtung, dafs sich Aeschines, um den Effekt seiner Darstellung zu erhöhen, an den Namen der festen Plätze Änderungen erlaubt hat, indem er, dem vorausgehenden Ergiske zulieb, aus *„Μυρτηνὸς“*, wie nach Demosthenes die thrakische Besitzung heifst, durch Anhängung der Deminutivendung *„ισκος“*, die dabei unzweifelhaft eine Rolle spielt, *„Μυρτίσκη“* macht.[1]) Im Kriege gegen Kersobleptes hatte Philipp die athenischen Besatzungen aus diesen Orten verjagt. Ihm schienen sie nicht zu geringfügig, um sich darüber mit Athen zu verfeinden. Doch wie dem auch sein mag, das eine kann nicht bestritten werden, dafs es für einen Staat seine Unfähigkeit, selbständig weiter zu existieren, offen zugestehen heifst, wenn er auch nur eine Handbreit seines rechtmäfsigen Besitztums ohne Protest in fremde Hände geraten läfst. Mit dem Verlust

[1]) Vgl. Vömel ad Dem. cor. p. 142: *Μυρτίσκην* · var. *Μυργίσκην* et *Μουργίσκην* — depravatum est e praegressis *Δορίσκον καὶ Ἐγίσκην* fortasse ipsius oratoris malitia, ut obscurorum locorum simili sono adversarium irrideret. —

dieser Küstenorte war es ja nicht abgethan; das war nur, wie keinem Einsichtigen entgehen konnte, der „Anfang vom Ende“, das aufzuhalten Demosthenes die ganze Macht seiner Beredsamkeit aufbot. Hören wir nur, wie dieser sich in seinen Staatsreden über diesen Gewaltakt Philipps ausspricht. Philipp hatte freilich die Orte noch vor der Ratifizierung des Friedens in seine Gewalt gebracht, aber die Athener hatten den Frieden schon beschworen gehabt und an diesen Tag war moralisch auch der andere der kontrahierenden Teile gebunden. Eine willkürliche Hinausrückung des Termins war zweifellos eine Übervorteilung Athens, bei der Philipp nur „das Recht des Stärkeren“ auf seiner Seite hatte. In diesem Sinne urteilt Demosthenes in seiner achten (*περὶ τῶν ἐν Χερρονήσῳ*) und neunten (*κατὰ Φιλίππου Γ*) philippischen Rede (beide Ol. CIX, 3, 341), wo er in der That in sehr abfälliger Weise dieses Verhalten des Königs bespricht.[1]) Nicht alle teilten diesen strengen Standpunkt; das zeigt die Art, wie Demosthenes weiterfährt: „Sage keiner, das habe nichts zu bedeuten, das sei gleichgültig für die Stadt. Wenn das Kleinigkeiten sind und ihr euch nichts darum kümmert, so ist das eine andere Sache; in Rücksicht auf Gott aber und auf die Gerechtigkeit macht es keinen Unterschied, ob einer im grofsen oder im kleinen sündigt.“ Man sieht, Demosthenes beurteilt die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt der Moral und des strengen Rechts, nicht unter dem der realen Verhältnisse. Man kann ihm darin principiell nicht Unrecht geben; Unbefangenheit des Urteils war in solchen Fragen von einem mit seinem ganzen Herzen dabei interessierten Athener nicht zu verlangen. Nicht viel anders verhält es sich mit dem zweiten, von Aeschines angeführten Fall, dem Streit um die Insel Halonnesos. Über diesen Handel sind wir ziemlich genau unterrichtet durch eine unter Demosthenes' Reden uns erhaltene Demegorie (VII, *περὶ Ἁλοννήσου*, Ol. CIX, 2, 342), die schon im Altertum dem Demosthenes ab- und seinem viel heifsblütigeren politischen Freunde Hegesippos zugesprochen wurde. (S. Hypoth. z. Rede.) Der Ton, in welchem hier die Situation besprochen wird, bietet Gelegenheit zu einem interessanten und lehrreichen Vergleich. Es ergibt sich daraus mit Sicherheit, dafs die Sprache des Demosthenes sich sehr zu ihrem Vorteil von der viel derberen und mafsloseren gleichgesinnter Redner unterscheidet und dafs eine Reihe stärkerer Ausdrücke, in denen die Geringschätzung des Gegners zu Tage tritt, nicht auf seine Rechnung allein fallen, sondern, was nicht zu übersehen ist, Gemeingut aller Redner der Aktions-

[1]) VIII, 63 f.: „*ἀλλ' ἐν αὐτῷ τῷ τὴν εἰρήνην ποιήσασθαι πόσα ἐξηπάτησθε, πόσων ἀπεστέρησθε; οὐχὶ Φωκέας, οὐ Πύλας, οὐχὶ τἀπὶ Θράκης, Δορίσκον, Σέρρειον, τὸν Κερσοβλέπτην αὐτόν;*“ IX, 15 f.: „*ὁ τοίνυν Φίλιππος ἐξ ἀρχῆς, ἄρτι τῆς εἰρήνης γεγονυίας ... Σέρρειον καὶ Δορίσκον κατελάμβανε καὶ τοὺς ἐκ Σερρείου τείχους καὶ Ἱεροῦ ὄρους στρατιώτας ἐξέβαλλεν, οὓς ὁ ὑμέτερος στρατηγὸς ἐγκατέστησεν.*“

partei und als solche zu „Schlagwörtern“ geworden waren.[1]) Den Sachverhalt gibt die Hypothesis zur hegesippischen Rede kurz und einfach mit folgenden Worten an: „*ἦν μὲν (Ἀλόννησος) τῶν Ἀθηναίων ἀρχαῖον κτῆμα, κατὰ δὲ τοὺς Φιλίππου καιροὺς ὑπὸ ληστῶν κατείχετο, οὓς ἐκβαλὼν ὁ Φίλιππος ἀπαιτοῦσι μὲν τοῖς Ἀθηναίοις τὴν νῆσον οὐκ ἀποδίδωσιν, (ἑαυτοῦ γὰρ εἶναί φησιν), αἰτοῦσι δὲ ὑπισχνεῖται δώσειν.*“ Infolge des Ansinnens der Athener, in einigen Punkten den philokratischen Frieden abzuändern, hatte Philipp den diplomatischen Verkehr mit Athen abgebrochen (a. 343). In diese Zeit mag die von Aeschines gerügte Äufserung fallen, die Demosthenes gethan haben soll, „wenn Philipp keine Gesandten schicke, so beleidige er durch diese Rücksichtslosigkeit die Stadt und schicke er welche, so seien das Spione, aber keine ehrlichen Unterhändler.“ In der Form eines Geschenkes also war Philipp bereit, den Athenern die Insel zurückzuerstatten. Diesen aber war es keineswegs um die Insel als solche zu thun, sie hatten dieselbe ruhig im Besitze der Seeräuber gelassen, sondern um die bedingungslose Respektierung ihres Anrechts. Mit Recht erblickte man in dem Anerbieten Philipps eine Demütigung und verlangte von ihm, dafs er die Insel „ohne Umtriebe als athenisches Besitztum zurückerstatte“, nicht aber, als wäre sie sein rechtmäfsiges Eigentum, ihnen, „schenke.“ „Denn“ urteilt Demosthenes in einem anderen Zusammenhang, v. Kr. 209, „derjenige, der ein Geschenk anbietet, hat den Sieg errungen, sobald der andere es annimmt.“ Auch der weitere Vorschlag Philipps, die Angelegenheit durch einen unparteiischen Staat schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, war principiell unannehmbar. Einen solchen Staat, der es gewagt hätte, gegen Philipp zu entscheiden, gab es nicht. In diesem Sinne nahm die demosthenische Partei Stellung zu dieser Frage. Versetzt man sich in ihre Lage, so kann man ihr Verhalten wohl begreifen und nicht wie Aeschines und die auf einen Witz versessene, aber um das Ansehen des Staates wenig besorgte Komödie[2]) darin eine „lächerliche Silbenstecherei“ erblicken (*„περὶ συλλαβῶν διαφερόμενος*“ 83). Ein weiteres angebliches Verbrechen des Demosthenes, durch das er den Bruch mit Philipp herbeiführte, ist durch die Unsicherheit der Lesart nicht hinreichend aufgeklärt. Offenbar handelt es sich um einen Versuch, das ganz in Philipps Händen befindliche Thessalien zum Anschlufs an die hellenische Sache zu bewegen. Auch Demosthenes gab sich nach dieser Richtung alle Mühe und unternahm selber eine, wie er sagt, nicht erfolglose Gesandtschaft in das dem gemeinsamen Interesse

[1]) So namentlich die verächtliche Bezeichnung für Philipp, § 7: „*πρὸς τὸν ἐκ Πέλλης ὁρμώμενον*“. Cf. v. Kr. § 68: „*τῷ μὲν ἐν Πέλλῃ τραφέντι.*“ Hier finden sich ebenso dieselben Vorwürfe gegen Philipp wegen „Verletzung des Friedens“ durch Wegnahme von Serrheion Teichos, Ergiske und Hieron Oros (§ 36) und eine heftige Polemik gegen die „bezahlten“ Fürsprecher Philipps in Athen, §. 17 u. ö. [2]) Vgl. Athen., p. 223 e. f.

entfremdete Land (v. Kr. 244). Nach seiner Überzeugung verdienten alle Bewegungen Unterstützung, deren Spitze gegen Philipp gerichtet war (Chers. 43). So beantragte er denn für diejenigen, welche in diesem Sinne sei es als Gesandte nach der vom Scholiasten gestützten Lesart „*πρεσβεύσαντας*“, sei es als „Freischaren“ nach der Lesart „*ἐπιστρατεύσαντας*“ (W. *ληστεύσαντας*) wirkten, die Verleihung eines Ehrenkranzes. Da der Antrag die Zustimmung des Volkes fand (das beweist der Ausdruck, „*στεφανώσας*“ 83), so hat der Scholiast Recht, wenn er meint, es gebühre dieser Vorwurf mehr dem Demos als dem Demosthenes (p. 329 Schultz).

Eine weitere Darlegung des geschichtlichen Verlaufs der Ereignisse gibt hier Aeschines nicht. Er bricht ab, indem er sich scheinbar von Demosthenes selbst, der damit alle übrigen Beschuldigungen zuzugeben und nur auf dieses eine Verdienst sich zu berufen scheint, den Einwurf machen läfst: „Ja, das zugestanden, aber ich habe doch die Stadt mit Mauern von Erz und Stahl umgeben durch die Bundesverträge mit Euboea und Theben!“ (Vgl. Dem. v. Kr. 299.) So bahnt sich unser Redner in geschickter Weise den Übergang, um auch diese unleugbar wohlthätigen und verdienstlichen Leistungen seines Gegners in seiner Weise als das gerade Gegenteil darzustellen. Bisher haben die Athener diese Bündnisse als verdienstliche Werke des Demosthenes angesehen, aber sehr mit Unrecht. Heute will ihnen Aeschines, nach 10 Jahren, durch seine „Enthüllungen“ die Augen öffnen, da zur Zeit des Abschlusses das betrogene Volk von den wahren Absichten des Demosthenes nicht das Geringste merkte: weitentfernt nemlich von diesen Allianzen einen Vorteil zu haben wurde vielmehr das Volk durch dieselben in dreifacher Hinsicht auf das allerschwerste geschädigt; („*περὶ ταῦτα τρία* [*τὰ* W.] *μέγιστ' ἠδίκησθε καὶ μάλιστ' ἠγνοήκατε*“). Nichts war notwendiger für Athen, wollte es nicht ohne Kampf mit seiner Tradition brechen und gutwillig auf die Führerschaft verzichten, als aus seiner Isoliertheit herauszukommen; den Gedanken an eine freiwilige Abdankung weist Demosthenes als einen gar nicht in Frage kommenden mit Entrüstung weit von sich und der Bürgerschaft zurück.[1]) War somit eine endgültige Abrechnung mit Philipp im Princip beschlossen und nur eine Frage der Zeit, so war die Aufgabe des leitenden Staatsmannes, im Innern für diesen einen grofsen Zweck die Kräfte zu sammeln und wo es fehlte, neu zu organisieren, nach aufsen aber seinem Staate selbst mit Opfern möglichst viele Alliierte für das gleiche Ziel zu gewinnen. Springt die Richtigkeit dieses Programms, — es war das des Demosthenes vom Frieden an bis zur Entscheidung — jedem unmittelbar in die Augen, so hat der Ankläger, der das Gegenteil beweisen will, das Princip aber zugibt, — nirgends sagt Aeschines, dafs man den

[1]) Belege dafür in allen nach 346 gehaltenen Reden. Ausführlich v. Kr., 66 ff.

Kampf mit Philipp als aussichtslos hätte vermeiden sollen[1]) — von vornherein einen schwierigen Stand. Aeschines hilft sich damit, dafs er die Anstrengungen des nun immer mehr in den Vordergrund tretenden Patrioten teils als „leere Aufschneidereien“ ins Lächerliche zu ziehen sucht, teils die Motive als unlauter und verächtlich verdächtigt. Zuerst bespricht Aeschines das Bündnis mit Euboea (84—105). Er beginnt damit, dafs er an die alte Feindseligkeit erinnert, die einmal eine Zeit lang zwischen Athen und der benachbarten Insel bestanden hatte. Die Thatsachen, die er zu diesem Zwecke anführt, sind, soweit wir es beurteilen können, im ganzen getreu berichtet. Indem er auf Mnesarchos von Chalkis, den Vater des Kallias und des Taurosthenes, zurückgreift, der eine den Athenern feindliche Politik betrieben hatte, ist seine Absicht unverkennbar die, damit auf die beiden mit Demosthenes engverbundenen Söhne einen schwarzen Schatten zu werfen. Die grofse und fruchtbare Insel war ein beständiger Zankapfel zwischen Athen und Theben. Von Boeotien nur durch den schmalen Euripus getrennt und überdies durch eine Brücke (seit 411 v. Chr.) mit dem Festland verbunden, bildet sie, wie schon Ephorus (Fr. 67 b. Strab. 9, S. 400 f.) hervorhebt, gewissermafsen nur eine Fortsetzung dieser Landschaft. Auf das Festland, von dem sie nach dem Glauben der Alten nur durch ein Erdbeben losgerissen war, wies überdies die Natur die Insel hin, da bei der ungünstigen Beschaffenheit der Ostküste sämtliche Häfen auf der Westseite lagen und auch heute noch liegen. Dem jüngeren athenischen Seebund (378) waren, Oreos ausgenommen, die vier euboeischen Gemeinden, die *Χαλκιδῆς*, *Ἐρετριῆς*, *Ἀρεθούσιοι* und *Καρύστιοι* (Bundesurk. I b., 80—84) „*πρῶτόν τε καὶ προθυμότατα*“, wie Diodor berichtet (XV, 30) beigetreten. Nach der Schlacht bei Leuktra (371) schlossen sich die Euboeer den siegreichen Thebanern an. An ihrer Seite kämpften sie in der entscheidenden Schlacht bei Mantinea (362) gegen die mit den Spartanern verbündeten Athener. Fünf Jahre später unternahmen diese einen erfolgreichen Hilfszug auf Bitten der Eretrier (357), der ein neues Bündnis der Insel mit Athen zur Folge hatte. Bei diesem Auszug waren unsere beiden Redner persönlich beteiligt, Aeschines als Hoplit, Demosthenes als einer der damals zum ersten Mal aufgebotenen freiwilligen Trierarchen (v. Kr. 99). Zur Zeit, als Demosthenes seine erste Philippika hielt, Ol. CVII, 1, 351, hören wir zuerst von Versuchen Philipps, sich in die euboeischen Angelegenheiten einzumischen.[2]) Schon im folgenden Jahre kam es zum Krieg; es

[1]) Das Gegenteil sagt er, III, 148: „*Φιλίππου γὰρ οὐ καταφρονοῦντος τῶν Ἑλλήνων, οὐδ' ἀγνοοῦντος, οὐ γὰρ ἦν ἀσύνετος, ὅτι περὶ τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν ἐν ἡμέρας μικρῷ μέρει διαγωνιεῖται καὶ διὰ ταῦτα βουλομένου ποιήσασθαι τὴν εἰρήνην κτλ.*“ [2]) I. phil. R. 37 f. werden Sendschreiben Philipps an die Euboeer erwähnt, wozu der Scholiast bemerkt: „*ὁ Φίλιππος ἐπέστειλεν Εὐβοεῦσι συμβουλεύων μὴ δεῖν ἐλπίζειν εἰς τὴν Ἀθηναίων συμμαχίαν, οἳ οὐδὲ αὑτοὺς δύνανται σώζειν.*“

galt, dem Machthaber von Eretria, Plutarchos, gegen den von Philipp unterstützten Kleitarchos beizustehen. Der Erfolg war ein kläglicher: zur Schande, die ihnen das verfehlte Unternehmen eintrug, erfuhren die Athener eine so üble Behandlung, „wie sie“, um mit Demosthenes zu sprechen (v. Fr. 5), „noch niemals Menschen für geleistete Hilfe erlitten haben.“ Demosthenes war der einzige, der abgeraten hatte, wurde aber beinahe zerrissen („*μόνον οὐ διεσπάσθην*“ ibid.). Die unkluge Politik des Eubulos, für den verhafsten Gewalthaber einzutreten, hatte die völlige Entfremdung der Insel und ihre Annäherung an Philipp zur Folge. Diese Sachlage änderte sich erst, als durch den Gang der Ereignisse nach und nach Demosthenes' Einflufs in der Politik der Athener den Ausschlag gab. Noch im Jahre 343 heifsen die Euboeer bei Demosthenes „*κατάρατοι*“ (19, 75), ein Beweis, wie innig damals noch Euboea in das Interesse Philipps verflochten war. Gerade zu jener Zeit sandte Philipp Truppen auf die Insel und setzte in Oreos und in Eretria ihm ergebene Männer ein, um hier einen Stützpunkt gegen Athen zu gewinnen.[1]) Noch zwei Jahre später, 341, in der chersonesitischen (§ 36) und dritten philippischen Rede (17, 18 u. s.) werden diese Kreaturen Philipps erwähnt. Demosthenes erblickt darin mit Recht eine gefährliche Bedrohung Athens. Es galt somit, um jeden Preis die wichtige Insel den Händen Philipps zu entreifsen und für das athenische Interesse zu gewinnen. Demosthenes selbst gibt auf die Frage, die er aufwirft (v. Kr. 301): „Welche Politik mufste ein dem Vaterlande mit aller Hingebung und Umsicht dienender Bürger befolgen?“ die zuversichtliche Antwort: „Er mufste von der Landseite Boeotien, von der Seeseite Euboea zu Bollwerken für Attika machen“, und gleich darauf (302): „Er mufste auf der einen Seite die treugebliebenen Bundesgenossen erhalten, auf der anderen neue zum Anschlufs bewegen, so Byzanz, Abydus und Euboea.“[2]) Dafs diese Aufgabe keine leichte war, beweist zur Genüge der zu diesem Zweck vorausgeschickte kurze Überblick über das Verhältnis der Insel zu Athen in den letzten vierzig Jahren. Euboea bot nach seinen inneren Zuständen ein Bild Griechenlands im kleinen: hier wie überall dieselbe „*ἄκριτος ἔρις καὶ ταραχή*“, von der Demosthenes spricht (v. Kr. 18), dieselbe Zerrissenheit in Parteien, dieselbe leidenschaftliche gegenseitige Befehdung. Die schon erwähnten Brüder Kallias und Taurosthenes von Chalkis standen an der Spitze der demokratischen Partei. Ihr Bestreben war vor allem darauf gerichtet, die Insel zu einem selbständigen Staate zu erheben. Daraus ergab sich von selbst eine feindliche Haltung gegen Athen, von dem nach den bisherigen Erfahrungen eine Unter-

---

[1]) 19, 326: „*ὁρμητήρι' ἐφ' ὑμᾶς ἐν Εὐβοίᾳ Φίλιππος προσκατασκευάζεται.*“ Vgl. Chers. 66: „*κατασκευάζοντος ὑμῖν ἐπιτείχισμα τὴν Εὔβοιαν.*“ [2]) Reiske hat hier die Worte: „*τὴν Εὔβοιαν*“ nicht ohne Grund eingeschlossen. Vgl. H. Weil: plaid. pol. p. 559, 13, der „*τὴν Σηλυ(μ)βρίαν*“ vermutet.

stützung dieses Planes nicht zu erwarten war. So begreift es sich, dafs man in der ersten Zeit lieber einen Rückhalt suchte an dem weniger gefährlich scheinenden, stets hilfsbereiten Makedonier. Dieses Mifstrauen der Euboeer gegen Athen tritt uns anschaulich vor Augen aus der von Aeschines in seinem „Lügenbericht“ erwähnten Besorgnis über das plötzliche „gute Einvernehmen zwischen Philipp und den Athenern“ (Dem. 19, 22; Aesch. II. 120). Man glaubte an eine geheime Abmachung, die dahin gehe, dafs Athen zu Gunsten Philipps auf Amphipolis verzichte und dafür dieser ihnen behilflich sein werde bei der Wiedergewinnung Euboeas. Die Darstellung von der allmählichen Wiederannäherung der beiden Nachbarstaaten, die durch Kallias bewerkstelligt wurde, ist bei Aeschines unleugbar tendenziös entstellt. Ihm zufolge wandte sich der Chalkidier erst dann mit der Bitte um Hilfe an Athen, als er keinen anderen Ausweg mehr offen sah. Nach allem aber, was wir wissen, war Kallias ein Mann, der nicht nur ein Herz hatte für sein engeres Vaterland, dessen Unabhängigkeit er mit Energie verfocht, sondern auch die Gefahr wohl erkannte, in der durch den übermächtig gewordenen makedonischen König das gesamte freie Hellenentum schwebte (3. phil. R. § 20 „*βουλεύεσθαι μέντοι περὶ πάντων τῶν Ἑλλήνων, ὡς ἐν κινδύνῳ μεγίστῳ καθεστώτων*“). Die gleiche Richtung der Politik sowie das gemeinsame Interesse liefs die beiden Parteihäupter in Athen und Chalkis rasch sich finden und einigen. Voraussetzung jedes Zusammengehens der beiden Staaten war selbsverständlich die Garantie vollkommener, unangetasteter innerer Autonomie. Mit ihrer früheren Politik der möglichsten Ausbeutung der Bundesstaaten hatten die Athener schon bei der Aufstellung der Bundesurkunde des jüngeren athenischen Seebundes gebrochen. Schon dort wird jedem beitretenden Staate, „Freiheit und Selbstständigkeit unter selbstgewählter Verfassung“ [1]) zugesichert und an Stelle der verhafsten „*φόροι*“ traten nach Kallistratos' Erfindung die harmlosen „*συντάξεις*“. Sollte ein wirkliches aufrichtiges Einvernehmen zwischen Athen und Euboea zu stande kommen, so mufste auch auf diesen letzten Schein der Oberhoheit seitens der Athener verzichtet werden und ebenso auf die früher gestellte Forderung, dafs das „*συνέδριον*“ seinen Sitz haben solle in Athen. Kallias verlangte für Euboea ein eigenes Synedrium und das Recht, an dieses die Bundesbeiträge abzuführen. Diese Bedingungen wurden zugestanden. Unter der Zusicherung vollständiger Gleichberechtigung wurde die Allianz gegen Makedonien abgeschlossen. Den Wortlaut dieses Vertrages nun unterzieht Aeschines in längerer Auseinandersetzung einer boshaften und hämischen Kritik.

Die Urkunde ist uns nicht erhalten, wie diejenige über die Stiftung des jüngeren athenischen Seebundes, welche vor mehr als

[2]) S. A. Schäfer I, 26 f.

dreifsig Jahren (1851 und 1852) fast vollständig wieder aufgefunden wurde. Doch ist nach Andeutungen unseres Redners und mit Hilfe der Analogie eine Rekonstruktion derselben in ihren Hauptzügen nicht allzu schwierig. Noch im Jahre des Archon Nausinikos, 378/77, hatte Chalkis einen Separatvertrag mit Athen geschlossen, in welchem analog den allgemeinen Bestimmungen im Hauptvertrag bestimmt war, dafs es weder „*φόροι*“ noch „*συντάξεις*“ zahlen und im Innern seine volle Autonomie behalten solle. (C. I. A., II, 1, 17b; vgl. Foucart, Rev. arch. Apr. 1877.) Interessant und lehrreich ist der uns litterarisch und inschriftlich erhaltene Vertrag der Athener mit Mantinea, Elis und Argos. (C. I. A., IV, 1. 46 b und Thuk. V, 47.) Aus der auffälligen Breite, mit der hier die für beide Teile geltenden Bestimmungen wiederholt werden, tritt deutlich das Gewicht hervor, das man auf die Anerkennung vollständiger Gleichberechtigung und -verpflichtung legte. Auf 100 Jahre sollte die Urkunde bindend sein. Über die Pflicht zur Bundeshilfe war nach Thukydides folgendes bestimmt: „*ἢν πολέμιοι ἴωσιν ἐς τὴν γῆν τὴν Ἀθηναίων, βοηθεῖν Ἀργείους καὶ Ἠλείους καὶ Μαντινέας Ἀθήναζε κτλ., βοηθεῖν δὲ καὶ Ἀθηναίους ἐς Ἄργος καὶ Μαντίνειαν καὶ Ἦλιν, ἢν πολέμιοι ἴωσιν ἐπὶ τὴν γῆν τὴν Ἠλείων ἢ τὴν Μαντινέων ἢ τὴν Ἀργείων κτλ.*“ Die hier der Kürze halber ausgelassenen Zwischensätze entsprechen einander Wort für Wort. Ähnlich lautete offenbar die Bestimmung in unserem im Jahre 342 zwischen Chalkis und Athen abgeschlossenen Vertrag. Aeschines citiert die Worte: „*βοηθεῖν ἡμᾶς (Ἀθηναίους) Χαλκιδεῦσιν*“ und „*καὶ Χαλκιδέας βοηθεῖν, ἐάν τις ἴῃ ἐπ' Ἀθηναίους.*“ Nach ihm war dieser Zusatz nur eine des guten Klanges halber („*εὐφημίας ἕνεκα*“ 92) hinzugefügte nichtssagende Formel. Hatte Athen ausdrücklich, wie wir gezeigt haben, in seiner früheren *συμμαχία* mit Chalkis auf Matrikularbeiträge seitens dieser Gemeinde verzichtet, so sollten jetzt auch die zum euboeischen Synedrion („*τὸ καλούμενον Εὐβοϊκὸν*“ 94) gehörigen Stadtgemeinden Eretria und Oreos von dieser Verpflichtung befreit werden. Dadurch wurde Athen nach der Darstellung des Aeschines um die Summe von jährlich 10 Talenten durch Demosthenes „geprellt“ (101). Richtig ist, dafs die vor Jahren an Athen gezahlten *συντάξεις* von jetzt an vertragsgemäfs an Chalkis als den nunmehrigen Vorort des euboeischen Städtebunds abgeliefert wurden. Aber von einer Benachteiligung der Athener konnte nicht im mindesten die Rede sein. Seit dem unglücklichen Ausgang des Bundesgenossenkriegs (355 v. Chr.) führte der athenische Seebund nur noch eine Scheinexistenz, die Städte auf Euboea aber standen den Athenern seit der Unterstützung des Plutarch (350) feindlich gegenüber, zahlten also sicher keine Beiträge mehr. Athen konnte somit leicht auf das, was es ohnehin nicht mehr hatte, verzichten. Überdies blieb es sich, genau genommen, vollkommen gleich, ob in Athen die Bundeskasse war oder in Chalkis, da doch alle Mittel dem einen Zwecke dienten,

den Demosthenes allein im Auge hatte, der Kriegsbereitschaft gegen Philipp. Euboea verpflichtete sich, zu diesem Behufe eine Summe von 40 Talenten, also das Vierfache von dem, was es zuletzt an Athen gezahlt hatte, beizusteuern (Ae. III, 95). Erweisen sich somit alle Ausstellungen, die Aeschines gegen die Bestimmungen dieses Bundesvertrags vorbringt, als durchaus unberechtigt und gehässig, so tritt diese boshafte Tendenz noch klarer zu Tage durch das, was der Redner stillschweigend übergeht. Zur Zeit nemlich, als in Athen über eine Symmachie mit Chalkis durch Abgeordnete des Kallias verhandelt wurde, erschienen auch, wie uns Demosthenes angibt (v. Kr. 82), Gesandte der Dynasten von Eretria und Oreos, um dem geplanten Bündnis entgegenzuwirken. Diese Vertreter der von Philipp protegierten Gewalthaber fanden gastliche Aufnahme bei ihrem Proxenos, der kein anderer war als unser Aeschines. Der Abschlufs eines Bündnisses mit den Chalkidiern stiefs demnach auf heftige Opposition. Es geschieht dem Aeschines schwerlich Unrecht, wenn wir mit Schäfer (II, 394) annehmen, dafs derselbe als Wortführer der makedonischen Partei die Sache der bei ihm eingekehrten Agenten vertrat und entweder unmittelbar gegen das Bündnis plaidierte oder doch Forderungen erhob, die das Zustandekommen desselben vereiteln mufsten. Der in jenen Debatten geäufserte noble Grundsatz des Demosthenes: „*τὰς μὲν βοηθείας δεῖ τὴν πόλιν πρότερον ποιεῖσθαι τοῖς ἀεὶ δεομένοις τῶν Ἑλλήνων, τὰς δὲ συμμαχίας ὑστέρας μετὰ τὰς εὐεργεσίας*“ (Ae. III, 93) lief freilich dem von ihm aufgestellten: „*νόμον τε θήσειν καὶ γράψειν μηδενὶ τῶν Ἑλλήνων ὑμᾶς βοηθεῖν, ὃς ἂν μὴ πρότερος βεβοηθηκὼς ὑμῖν ᾖ*“ (Dem. 19, 16) direkt zuwider. Nicht genug aber, dafs Demosthenes nach unserem Aeschines den athenischen Staat durch den von ihm befürworteten ungünstigen Vertrag auf das allerschwerste schädigte, er that es nicht einmal umsonst: jene Gesandten, die im Auftrag des Kallias die Verhandlungen in Athen führten, hatten für das Volk „*ἐλπίδας κενὰς*“, leere Versprechungen, für den Demosthenes aber und seine Gesinnungsgenossen „*ἀργύριον*“ (91). Ebenso entstellt ist das, was Aeschines über den Verlauf der Ereignisse in Euboea bei Gelegenheit des Hilfszugs für Plutarch über die beiden Brüder Kallias und Taurosthenes angibt. Nach seiner Darstellung waren es diese, welche aus ganz Euboea ein Heer zusammenzogen, dazu sich makedonische Unterstützung holten und selbst phokische Söldner auf die Insel herüberführten, um das in tiefen Schluchten eingekeilte athenische Heer zu vernichten. Zur Berichtigung seiner Angaben kommt uns ein Scholion zu dieser Stelle sehr erwünscht, aus dem hervorgeht, dafs Kleitarch „*φυγὰς ὧν ἐξ Ἐρετρίας . . . . λαβὼν παρὰ Φαλαίκου τοῦ Φωκέων τυράννου δύναμιν*“ gegen Plutarch zu Felde zog. Dieser Kleitarch aber war bekannt als das Haupt der makedonischen Partei. „Darum“ sagt Schäfer[1])

[1]) Vgl. A. Schäfer, Historisches aus den neuen Scholien zu Aeschines in Ibb. f. kl. Phil. XII, 1866, p. 26 ff.

mit Recht, „nennt ihn Aeschines wohlbedächtig bei der ganzen Sache mit keiner Silbe.“ Es leuchtet ein, dafs es dem Aeschines nur darauf ankam, die beiden Brüder, mit denen Demosthenes in inniger Verbindung stand, als notorische Feinde Athens hinzustellen. Denn von nun an läfst er in unverkennbarer Parallele mit der ersten Periode, den Demosthenes mit Kallias, dem Landesfeind, unter einer Decke arbeiten gegen die Wohlfahrt Athens. Trieb den Chalkidier zu seiner Handlungsweise die Herrschsucht („ἐξαίρετον δ'αὐτῷ τυραννίδα περιποιούμενος“ 89), so war des Demosthenes Triebfeder einzig und allein wieder die allerschmählichste Gewinnsucht. Hatte nemlich Kallias bisher durch Unterhändler die Verhandlungen geführt, so erscheint er jetzt nach dem Abschlusse des Vertrags persönlich in der verbündeten Stadt. Nach und nach war der Gedanke an einen Krieg mit Philipp in und aufser Athen mehr und mehr populär geworden. Demosthenes und seine politischen Freunde versäumten keine Gelegenheit, auf die gemeinsame Gefahr und die gemeinsame Pflicht der Abwehr hinzuweisen. Zu diesem Zwecke unternahmen sie wiederholte Rundreisen in allen Teilen Griechenlands, um überall den nationalen Gedanken zu stärken und da ihn zu erwecken, wo er, wie es schien, fast erstorben war. Nachdrücklich aber mahnten sie bei jeder Gelegenheit die Athener, vor allem sich selbst bereit zu halten und so den übrigen Hellenen mit gutem Beispiel voranzugehen. Diese moralische Verpflichtung hat Demosthenes mit ergreifenden Worten seinen Mitbürgern in seiner dritten philippischen Rede ans Herz gelegt. In seiner anstrengenden Thätigkeit fand nun Demosthenes nach dem Beitritte von Chalkis an Kallias eine energische Unterstützung. Beide Männer besuchten gemeinschaftlich die peloponnesischen Staaten und hatten diesmal im Vergleich mit früheren dahinzielenden Versuchen einen unerwartet glänzenden Erfolg. Was Demosthenes v. Kr. 237 sich zum Verdienst anrechnet, dafs er trotz der wenig verlockenden Lage Athens die Achaeer, Korinthier, Megarer, Leukadier und Kerkyraeer zu Bundesgenossen gewonnen habe, ist auf diese Gesandtschaft zu beziehen. Aeschines selbst erwähnt an unserer Stelle aufser den Euboeern die Megarer, Achaeer, die Peloponnesier überhaupt und die Akarnanen. Dafs aber ein ehrliches Bündnis zu stande kam und die neugewonnenen Alliierten es ernst nahmen mit ihrer übernommenen Verpflichtung, wird durch den Umstand bewiesen, dafs von den Korinthiern und Achaeern ausdrücklich die Teilnahme an der Schlacht bei Chaeronea überliefert ist.[1]) Schon gleich bei ihrer Reise hatten sich die Gesandten mit den Bundesstaaten über die Höhe der Beiträge und die Stärke der zu stellenden Kontingente im allgemeinen geeinigt, alles Nähere blieb einer gemeinsamen Beratung, die in Athen im März 340 (16. Anthesterion, Ol. CIX, 4) stattfinden sollte, vorbehalten. Über

1) S. die Belege bei Schäfer, II, 531 u. A. 2.

diese ihre Gesandtschaft erstatteten die beiden Männer dem athenischen Volke den üblichen Bericht. Kallias, dem es darum zu thun war, für Oreos und Eretria dieselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Chalkis bewilligt worden waren, kam zu diesem Zwecke persönlich nach Athen und trat als Redner in der Volksversammlung auf (95). Diese Rede hatte ihm nach Aeschines Demosthenes aufgesetzt. Kallias sprach bei dieser Gelegenheit ausführlich über die Erfolge seiner peloponnesischen Reise und erwähnte dabei neben den offenkundigen Thatsachen geheime Abmachungen, für die er sich auf das Zeugnis des Demosthenes berief. Dieser besteigt nun mit gravitätischen Schritten die Rednerbühne, streicht den Kallias über die Mafsen heraus, thut, als sei ihm das Geheimnis wohlbekannt, ergeht sich in langer und schwülstiger Rede über das angebliche glänzende Resultat seiner Gesandtschaft und rückt zuletzt, nachdem er auf diese Weise der Bürgerschaft hinlänglich „Sand in die Augen gestreut“ hatte, mit seiner wahren Absicht heraus: „man solle die Eretrier durch eine Gesandtschaft ‚ersuchen‘, die fünf Talente, die sie bisher an Athen gezahlt hätten — wir haben gesehen, dafs dieses seit langem nicht mehr der Fall war, — von nun an nicht mehr an die Athener, sondern an den Kallias zu zahlen und ebenso bezüglich der Oreïten.“ Zum Beweise seiner Behauptung läfst Ae. den darauf bezüglichen Antrag des Demosthenes verlesen mit der Aufforderung an den Schreiber, „den leeren Wortschwall und die Kriegsschiffe und den ganzen übrigen ‚Schwindel‘ getrost wegzulassen und sich nur an den Betrug zu halten, den dieser verruchte und heillose Mensch an den Athenern verübt habe, der Mensch, von dem Ktesiphon behaupte, dafs er bei jeder Gelegenheit und somit auch bei diesem Antrage nur für das Beste des Volkes in Wort und That gewirkt habe.“ Da an der Wahrheit dessen, was Demosthenes über den Erfolg seiner Bemühungen vorbrachte, durchaus nicht zu zweifeln ist und ebensowenig daran, dafs unter den gegebenen Verhältnissen die von ihm eingeschlagene Politik die einzig richtige war, so tritt uns an diesem Beispiel die Heuchelei und Verlogenheit des Anklägers besonders deutlich und abstofsend vor Augen. Noch verstärkt wird dieser Eindruck durch die Betrachtung dessen, was auch hier Aeschines, um seinem Gegner nicht das geringste Verdienst einzuräumen, mit kluger Berechnung übergangen hat. Es sei gestattet, zur Charakteristik des Redners an dieser Stelle daran zu erinnern. In Oreos sowohl wie in Eretria führten, wie wir gesehen haben, zwei von Philipp eingesetzte und ihm ergebene Dynasten die Alleinherrschaft, dort Philistides, hier der schon mehrfach erwähnte Kleitarchos. Sollten die Pläne der Patrioten verwirklicht werden, so war die erste Aufgabe die, in beiden Städten der unterdrückten demokratischen Partei zum Siege zu verhelfen. Es war des Demosthenes Verdienst (v. Kr. 79), die athenische Bürgerschaft zu kräftiger Hilfeleistung vermocht zu haben. Im Bunde mit den Chalki-

diern und Megarern (Charax, chron., fr. 31 b. Steph. Byz. u. Ὠρεός) gelang es den Athenern, die Stadt Oreos zu befreien. Etwas länger hielt sich Kleitarch in Eretria. Gegen ihn wurde Phokion mit 40 durch freiwillige Beiträge aufgebrachten Trieren entsendet. Eine von diesen Trieren nebst 8 Talenten hatte nach dem Ehrendekret Demosthenes geschenkt. Das Unternehmen hatte den gewünschten Erfolg: die Makedonier wurden von der Insel verjagt (Plut. Dem. XVII). Auch diese Heerfahrt hatte Demosthenes beantragt (v. Kr. 79). Und nun noch ein drittes Verdienst, bei dessen Erwähnung wir uns eng an Schäfer anschliefsen, dem die wahrscheinliche Aufhellung dieser Verhältnisse zuerst gelungen ist (II, 459 f.): Gemäfs dem Bundesvertrage waren die euboeischen Gemeinden genötigt, zum Kriege zu rüsten und Geld aufzubringen, ohne dafs sie die nötigen Mittel bereit hatten. Da griff man ihnen von Athen aus unter die Arme. Den Chalkidiern wurden attische Schiffe überlassen, für welche Athener Bürgschaft leisteten. Einer dieser Bürgen war nach den Seeurkunden auch Demosthenes. Ebenso streckte er der Stadt Oreos zum Zwecke ihrer Kriegsrüstungen ein Talent vor, das die Bürger nach einem Gemeindebeschlufs einstweilen bis zur Zurückzahlung nach dem üblichen Zinsfufs — für jede Mine monatlich eine Drachme — zu verzinsen beschlossen. Die glücklichen Erfolge dieser Politik fanden nicht nur bei allen hellenisch Gesinnten in Athen und Euboea die freudigste Zustimmung, sondern sie trugen auch dem Ratgeber die ersten äufseren Zeichen dankbarer Anerkennung ein: die befreiten euboeischen Stadtgemeinden verliehen nicht nur dem Demos von Athen einen Ehrenkranz (v. Kr. 80 u. 86), sondern sie zeichneten ebenso den Demosthenes aus, den mit einem Male das durch ihn erweckte Nationalgefühl zum alleinigen Leiter der Bürgerschaft erhob (v. Kr. 86, 120 und 257), ja selbst die Athener erwiesen dem unermüdlichen Verteidiger ihrer Selbständigkeit die gleiche Ehre, die sie noch dadurch erhöhten, dafs sie die Bekanntmachung des Kranzes an den grofsen Dionysien (340) im Theater vor den versammelten Hellenen gestatteten (v. Kr. 83 u. 223). Hatte sich durch diese Demonstration die athenische Bürgerschaft unzweideutig unmittelbar während und nach den Ereignissen zur Politik des Demosthenes bekannt, so erhält sie nunmehr durch Aeschines zehn Jahre nachher die enttäuschende Aufklärung, die er sich zum wirksamen Abschlufs des zweiten Zeitraums bis ans Ende desselben verspart hat: jener so hochgerühmte Antrag über das Bündnis mit Euboea trug dem Demosthenes drei baare Talente ein: eines aus Chalkis vom Kallias, eines aus Eretria vom Tyrannen Kleitarch, dessen Verjagung Demosthenes bewerkstelligt hatte, und eines von Oreos. Was die beiden ersten Talente betrifft, so wird dafür nicht der geringste Beweis erbracht, wohl aber produziert Aeschines für das Talent der Oreiten einen urkundlichen Beleg. Und welchen? Keinen anderen als den oben erwähnten Gemeindebeschlufs über die einstweilige Verzinsung

des von Demosthenes geliehenen Kapitals. Ein derartiger Beschluſs enthielt natürlich nichts über die Bestimmung des Geldes; somit war hier der Phantasie des Redners keinerlei Schranke gesetzt; die Urkunde war vorhanden, es galt nur, sie entsprechend zu motivieren. Zu diesem Zwecke erzählt Aeschines zuvor von langen Verhandlungen, die ein gewisser Gnosidemus im Namen der Gemeinde Oreos mit Demosthenes geführt habe: sie suchten den angeblichen Patrioten zu bewegen, ihnen das Talent, das sie ihm als „in Aussicht gestellte Bestechungssumme“ schuldeten, in Anbetracht ihrer momentanen Notlage zu erlassen und versprachen ihm die Errichtung eines ehernen Standbilds auf einem öffentlichen Platze ihrer Stadt.[1]) Was thut darauf Demosthenes? Den Gnosidemus fertigt er mit einer groben Antwort ab und erklärt, er werde sein Talent durch den Kallias eintreiben. So beschlossen denn einstweilen die Oreïten bis zur Abzahlung des Kapitals die Zinsen zu entrichten. Nach dieser Vorbereitung der Richter wird der Volksbeschluſs durch den Schreiber verlesen. Es leuchtet ein, daſs bei einem solchen Verfahren mit einem *ψήφισμα*, das nichts weiter enthalten haben kann als das Zugeständnis der Schuld und das Anerbieten, das Kapital zu verzinsen, ein gewissenloser Sykophant durch die Unterschiebung unlauterer Motive alles Mögliche zu beweisen im stande war. In eigentümlichem Licht erscheint nach dieser Betrachtung die Entrüstung unseres Redners, mit der er den zweiten Zeitraum abschlieſst: „Das also ist, ihr Athener, der famose Beschluſs, eine Schmach für den Staat, ein klarer Beweis für die wahre Natur der demosthenischen Politik, eine offenbare Anklage gegen Ktesiphon: wer so schmählich sich bestechen läſst, der ist unmöglich ein braver Bürger, wie dieser sich erdreistet hat, in seinem Antrage zu behaupten.“

Es ist nötig, hier einer weiteren Verdächtigung des Aeschines wegen in aller Kürze einen Blick auf den Ausgang des Bündnisses zu werfen. Nachdem das Kriegsglück bei Chaeronea gegen die Athener entschieden hatte, wurde der euboeische Städtebund aufgelöst und die demokratische Regierung beseitigt. Allenthalben kamen wieder die Anhänger Philipps auf der Insel zur alleinigen Geltung. Wer den Wechsel nicht mitmachen wollte, muſste flüchten, in erster Linie natürlich die bisherigen antimakedonischen Führer. So finden wir seit dem Jahre der Schlacht die beiden Brüder Kallias und Taurosthenes in Athen, wo sie sich eng an Demosthenes und dessen politische Freunde anschlossen. Die heimatflüchtigen Männer, die im Kampfe für die gemeinsame Sache der Hellenen unterlegen waren, gastfreundlich aufzunehmen, war eine Forderung der Billigkeit. Aber die Athener blieben dabei nicht stehen. Auf den Antrag des Demosthenes wurden dieselben ihrer patriotischen Gesinnung wegen öffentlich durch

[1]) Letztere Angabe kann richtig sein, würde aber das gerade Gegenteil von dem beweisen, was Aeschines im Schilde führt. Demosthenes lehnte die ihm zugedachte Ehre ab.

ein Ehrendekret belobt [1]) und mit dem athenischen Bürgerrechte beschenkt. Auch hierin liegt ein Beweis, wie unbeirrt der gröfsere Teil der Bürgerschaft Athens auch nach der Niederlage an Demosthenes und seiner Politik festhielt. Auch für diesen Antrag liefs sich natürlich Demosthenes von Kallias bezahlen, wie Aeschines mit konsequenter Verlogenheit behauptet: „*οὗς οὗτος νυνὶ μισθὸν λαβὼν Ἀθηναίους εἶναι τολμᾷ γράφειν*“ (85) und „*ὃν Δημοσθένης μισθαρνῶν* (W.) *ἐνεκωμίαζεν*“ (86). Dafs Kallias in unserem Prozesse sich des Demosthenes energisch annahm, scheint in den Worten des Aeschines im Proömium unserer Rede zu liegen, wo er von den „Fürbitten von Ausländern“ spricht, „welche gewisse Leute, um sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen, ganz gegen die Verfassung auf die Rednerbühne rufen“ (7). Dafs ebenso Aeschines die ganze makedonische Partei hinter sich hatte, ist an und für sich klar, wird aber auch durch eine hierher gehörige Stelle des Demosthenes bewiesen (v. Kr. 87). „Philipp,“ heifst es dort, „wurde von Euboea verjagt vermittelst der Waffen durch das Volk, vermittelst der Politik und der Anträge aber durch mich und sollten auch einige von diesen vor Ärger bersten.“

In dem nemlichen Sinne erhebt Demosthenes auf das chronologisch hier sich anschliefsende Verdienst, Byzanz „durch seine Politik und seine Anträge“ gerettet zu haben, mit aller Entschiedenheit Anspruch (v. Kr. 88). An zwei Stellen der Kranzrede behauptet er mit Bestimmtheit, dafs Aeschines mit den Euboeern zusammen auch das Bündnis mit Byzanz angegriffen und verlästert habe (95 und 238). Es mufs auffallen, dafs sich bei Aeschines in der uns erhaltenen Rede, da, wo er die euboeische Politik des Demosthenes behandelt, nicht die leiseste Andeutung einer Symmachie mit den Byzantiern findet; nur am Schlusse der Rede wird auf Byzanz mit folgenden Worten Bezug genommen: „*ἀλλ' εἰς τὴν ἀλαζονείαν ἀποβλέψαντες, ὅταν φῇ Βυζαντίους μὲν ἐκ τῶν χειρῶν* [*πρεσβεύσας*][2]) *ἐξελέσθαι τοῦ Φιλίππου*“ (256). Wir können daraus soviel mit Sicherheit entnehmen, dafs Aeschines auch diesen Anspruch als einen unberechtigten und die darauf bezüglichen Behauptungen seines Gegners als „Schwindel“ bezeichnet hat. Ob er in gleicher Ausführlichkeit wie das euboeische dieses Bündnis kritisiert und später diesen Abschnitt bei der Veröffentlichung der Rede gestrichen hat, ist in hohem Grade zweifelhaft. Wir werden auf diese Frage in einer eigenen Untersuchung über die sog. zweite Redaktion der Rede ausführlicher zurückkommen. Was etwa vorzubringen war,[3]) die

[1]) Vgl. A. Weidner, Ausg. 1878, p. 111, 4, zu „*ἐνεκωμίαζεν*.“ [2]) Dieses Wort hat Weidner, wie mir scheint, mit Recht gestrichen. Spengel (l. l. p. 30 f., A. 1) legt allerdings darauf besonderen Nachdruck. Doch konnte es leicht aus Dem. zur Erläuterung der Worte des Aesch. an den Rand geschrieben sein. Die Ruhmredigkeit des Dem., die Ae. hier hervorheben will, tritt mehr heraus, wenn „*πρεσβεύσας*“ fehlt. [3]) Vgl. A. Schäfer, III, Beil. III, 4, p. 76. Schäfer und Blass (III, 2, 189) sind der Meinung, dafs Aesch. in diesem Abschnitte bei der Herausgabe der Rede manches teils umgeformt, teils gestrichen habe.

Erinnerung an die alte Feindschaft, die Leugnung der Verdienste des Demosthenes bei dem Zustandekommen des Vertrags, die abfällige Kritik der Bestimmungen desselben, als seien sie unvorteilhaft für Athen gewesen, und dazu noch nach der beliebten Weise des Aeschines die erlogene Behauptung einer Bestechung, das alles bewegte sich so eng in den Grenzen des eben Vorgetragenen, dafs sich rhetorisch der Einförmigkeit wegen eine ausführliche Behandlung nicht empfahl.

Gewichtiger als Aeschines hat zum Teil die moderne Kritik das Verdienst der Rettung von Byzanz dem Demosthenes abgesprochen, gewichtiger, weil wir von ihr ein unparteiisches Urteil zu erwarten berechtigt sind. Plutarch im Leben des Phokion, c. XIV, erzählt jenes politisch und militärisch hochbedeutende Ereignis so, dafs seinem Helden allein aller Ruhm an dem glücklichen Erfolg gebührt. Mit Berufung auf diese Stelle fragt Spengel, (l. l. 29 f.) im Hinblick auf die erwähnte Behauptung des Demosthenes: „Wie steht es nun um die ruhmvollen Phrasen des Redners?“ und erblickt in dieser Anmafsung fremden Verdienstes „ein einleuchtendes Beispiel, welcher Unterschied zwischen einem Historiker und Redner sei, wie letztere durch Verschweigen die Geschichte entstellen, und was andere redlich und mühevoll errungen haben, für sich in Anspruch zu nehmen kein Bedenken tragen.“ Wahrlich ein schwerer und entehrender Vorwurf, der es notwendig macht, einen Augenblick bei dieser Frage zu verweilen![1]) Hat die eine Stelle, welche hier in so abfälliger Weise gegen Demosthenes verwertet wird, eine solche Beweiskraft, wie sie von Spengel ihr zugeschrieben wird? Ist Plutarch ein so zuverlässiger, strengkritischer Historiker, dafs aus seiner Darstellung ohne weiteres Schlüsse von solcher Tragweite dürfen gezogen werden? Die berufene Stelle steht in einer Biographie des Phokion. Ein Biograph aber, dem es darauf ankommt, die Verdienste seines Helden und nur diese ins hellste Licht zu stellen, verfällt in diesem an und für sich löblichen Bestreben leicht, ohne es zu wollen, in den Fehler, auf Kosten anderer ungerecht zu werden und die Thatsachen ungenau zu überliefern. Da bietet es nun ein ganz besonderes Interesse, ebendiesen Historiker, von dem wir ja auch eine „vita Demosthenis“ besitzen, auf seine Unparteilichkeit zu prüfen. Und was ergibt sich uns? Im „Leben des Demosthenes“ c. XVII, heifst es von den Verdiensten des Redners: „Das Zweite war, dafs er Byzanz und Perinth unterstützte, die von den Makedoniern belagert wurden. Er bestimmte das Volk, allen Groll und jede Erinnerung an die früheren Feindseligkeiten zu vergessen und denselben ein Truppenkorps zu senden, das ihnen auch wirklich die Rettung brachte.“ An dieser von Spengel nicht berücksichtigten

[1]) Vgl. hiezu die trefflichen Bemerkungen Max Hoffmanns: „Zur Beurteilung des Demosthenes“ in Zeitschr. f. d. Gymn. Wes., XX, Berl. 1866, p. 760 f.

Stelle ist des Phokion mit keiner Silbe gedacht, so wenig wie an jener Stelle des Demosthenes. Wem soll man nun glauben? Dem Biographen des Demosthenes oder dem Verfasser des Lebens des Phokion? Aber das ist ja in beiden Fällen ein und der nemliche untrügliche Plutarch, der es uns ermöglicht, „dafs wir das Wahre von dem Falschen auszusondern und das Richtige zu durchschauen vermögen.“ [1]) Richtig verstanden hat eben der sich widersprechende Berichterstatter an beiden Stellen Recht, insofern an der einen von dem Feldherrn, an der anderen von dem Politiker die Rede ist. Es fragt sich nur, wer das Volk von Athen zum Anschluss an Byzanz und zu energischer Unterstützung desselben überredete. Unbestritten ist und kann noch heute aus den Reden des Demosthenes bewiesen werden, dafs der wachsame Politiker, der das Umsichgreifen Philipps von Anfang an mit Besorgnis verfolgt hatte [2]), zuerst auf die Notwendigkeit hinwies, in diesem Augenblick alles Trennende zu vergessen und nur daran zu denken, der bedrängten Stadt zu helfen. Über die damalige Stimmung der Athener gegen Byzanz belehrt uns eine jener Zwischenfragen, die Demosthenes selber aufwirft und welche über die jeweilige politische Situation mehr Licht verbreiten, als eine lange Erörterung. In der Rede über die Angelegenheiten im Chersones, die in das Jahr des Abschlusses des Bündnisses fällt, Ol. CIX, 3, 341, findet sich der charakteristische Einwurf: „Aber diese Menschen — die Byzantier — sind ja vom bösen Geist besessen und rein verrückt.“ Demosthenes' Antwort lautet: „Jawohl, aber dennoch müssen sie gerettet werden; denn das erfordert das Interesse des Staates.“ (VIII, 16.) Demosthenes selber ging als Gesandter nach Byzanz und zu den thrakischen Königen. Ihm gelingt es, die beiden rivalisierenden Städte zu gemeinsamer Aktion gegen Philipp zu einigen. Im Spätherbste 340 unternimmt Philipp die Belagerung der mächtigen Handelsstadt. Als erste Unterstützung der Athener erscheint Chares mit 40 Schiffen: dieser wohl nur deshalb, weil seine Streitmacht am nächsten zur Stelle war; [3]) eine ausgiebige Hilfe lag wohl schon ursprünglich im Plane der Athener und des Demosthenes. So schickte man im Frühjahr des folgenden Jahres — 339 — ein zweites Geschwader unter Kephisophon und Phokion, das diesmal nach dem Ehrendekret der Byzantier aus nicht weniger als 120 Kriegsschiffen bestand. Wer aus Demosthenes' Demegorien der seither immer bewiesenen Energielosigkeit der Athener sich erinnert, die nur grofs waren in ihren Entschlüssen, nichts aber ausführten und überall zu spät kamen, der mufs staunen über diesen unerhörten Anlauf zu energischer Gegenwehr. Das Rätsel löst sich, wenn wir erwähnen, dafs kurz vor der Entsendung der Bundeshilfe eine wohlthätige Reform der

---

[1]) Spengel, l. l. 29. [2]) v. Kr. 172: „παρηκολουθηκὼς τοῖς πράγμασιν ἐξ ἀρχῆς.“
[3]) So nach Schäfers ansprechender Vermutung, II, 476.

unzweckmäfsigen Symmorien durch ein neues trierarchisches Gesetz durchgeführt wurde als erste That der nun endlich im offenen Kriege mit Philipp stehenden Athener. Das Verdienst, es vorgelegt und trotz der Opposition der Geldaristokratie es durchgesetzt zu haben, gebührt allein dem Demosthenes. Die Verdächtigung des Aeschines, dafs auch bei dieser Gelegenheit Demosthenes sich bereichert und das öffentliche Wohl darunter gelitten habe (III, 222), bedarf keiner Widerlegung. Jetzt erst war eine rasche und nachhaltige Zurüstung möglich und waren die früher immer vorgekommenen Übelstände beseitigt (v. Kr. 102 ff.). Eine unter den Trieren im Geschwader des Phokion war wieder ein freiwilliges Geschenk des Demosthenes. Angesichts einer solchen opferfreudigen Thätigkeit dürfen wir billig fragen, ob es zuviel gesagt ist, wenn Demosthenes die Frage stellt: „Wer aber war es, der im Staate dafür durch Reden, Anträge, Thaten gewirkt und ganz sich dieser Sache hingegeben hat?“ und darauf antwortet: „Das war ich“, was er unmittelbar darauf näher erläutert durch den Zusatz: „*σύμβουλον λέγω καὶ ῥήτορα.*“ (v. Kr. 94.) Liegt hierin eine Anmafsung fremden Verdienstes? Wohl gebührt ein guter Teil des Dankes, dem Byzanz und Perinth durch Ehrenkränze an den Demos und an den Demosthenes Ausdruck gaben, dem wackeren Feldherrn, der seiner Aufgabe sich in rühmlichster Weise gewachsen zeigte: aber diese Aufgabe hat er nicht selber sich gestellt; die Initiative, der energische Aufschwung, die Begeisterung der Bürgerschaft zum Krieg waren des ehrlichen Phokion Sache nicht. Er sah das Heil Athens in der Verzichtleistung auf eine selbständige äufsere Politik, d. h. im Anschlufs an Makedonien. Ein solcher Gedanke war für einen Mann wie Demosthenes rein unfafsbar. Hören wir zum Schlusse nur noch, wie der neueste Beurteiler Phokions, J. Bernays, der die Berechtigung der Politik seines Helden nachzuweisen versucht hat, über den Entsatz der Stadt Byzanz durch Phokion sich ausspricht: „es lasse sich,“ sagt er „darin nur eine gleichsam mechanische Erfüllung seiner militärischen Amtspflicht erkennen; seine innerliche Teilnahme zuwenden, Aussicht auf Erfolg zuerkennen, konnte er fortan (seit dem Abschlufs des philokr. Friedens) keinem Versuche Athens, sich mit Makedonien im Felde zu messen“ (l. l. 64).

Der unserer Arbeit zugemessene Raum nötigt uns, hier abzubrechen, noch bevor wir zu dem gröfsten Erfolge der demosthenischen Politik, dem Bündnisse mit Theben, gelangt sind. Die noch übrige zweite Hälfte, welche den dritten und vierten Zeitraum, die Frage über die Verwendung der Urkunden bei Aeschines, den Abschnitt über das Privatleben des Demosthenes, den Epilog unserer Rede und anderes behandelt, soll im nächsten Jahre in gleicher Weise erscheinen.